

Baltische Monatschrift.

Herausgegeben

von

Arnold v. Tidebühl.

44. Jahrgang. Heft 6. Juni 1902.

53. Band.

Abonnements werden entgegengenommen von der Expedition der Baltischen
Monatschrift in Riga, gr. Jakobstr. 30.

Preis jährlich 8 Rbl., über die Post 9 Rbl. pränumerando.

Riga.

Verlag der Baltischen Monatschrift.

Große Jakobstraße Nr. 30.

Ausgegeben am 1. Juni 1902.

Englisches Magazin

Segründet
1857.



Segründet
1857.

J. Redlich, Riga.

Schmiede- u. Schlosserei-Einrichtungen. | Fischerei- u. Gartenbau-Geräthe.
Sämmtl. Handwerkzeuge für alle Gewerbe. | Gartenmöbel u. Säugematten.
Baubeschläge in großer Auswahl. | Jagdzubehör u. Revolver.
Fabrik-Bedarfsartikel. | Steyrisches Senzenlager.

Ia. Englischer Gußstahl u. Instrumentenstahl, Messing-, Kupfer-
und Neusilberblech.

Metall-Grabkränze.

Küchen- und Wirthschafts-Einrichtungen.

Eiserne Betten, lackirt und vernickelt, für | Affortirtes Lager in Neuheiten für
Erwachsene und Kinder. | Haus und Küche.
Kinderwagen und Krankenfahrsühle. | Reinnickel-Kochgeschirr aus der Fabrik
Matrasen. | Arthur Krupp.
Ventilations-Dauerbrandöfen. | Petroleum-Heizöfen u. -Küchen.

Transportable schmiedeeiserne Sparkochherde
mit 50% Brennmaterial-Ersparniß.

Spezial-Abtheilung für Musik-Instrumente und deren Zubehör.

Sämmtliche } Blech- und Holz-Blase-Instrumente,
Streich- und Schlag-Instrumente.

Harmoniums, Harmonikas und alle mechanischen Instrumente.
Phonographen und Grammophone.

Eigene Werkstätte für alle Musik-Instrumente.

Prämiirt auf der Rigaer Jubiläumsausstellung 1901 mit der Silbernen
Staatsmedaille.

Preiscourante gratis und franco.

Das erste Jahrzehnt der ehemaligen Universität Dorpat.

Aus den Memoiren des Professors Johann Wilhelm Krause.

(Fortsetzung.)

1802. Diese Reform*) gestaltete die früher sich freundlich gebildeten Verhältnisse ganz um. Die Professoren traten frischer auf, der Adel mußte die Segel streichen, die Honoratioren hielten sich für übervorteilt an Rang und Einkommen, es fehlte nicht an Neidern und Spöttern, an hämischen Einflüsterungen und unwürdigen, selbst lügenhaften Behauptungen. Als adliges Institut hätte es sich in den Livonismen verflochten, und die Gewohnheit [hätte] Alles ins Gemächlichere ausgeglichen. Als Kaiserl. Institut — geschah das Gegentheil, es wurde Quelle des Neides, der rechnenden Habsucht, der unseligen Rechthaberei, hier auf Kaiserwort und Ukas, dort auf alte Rechte, Gewohnheiten und Ansprüche auf Erkenntlichkeit. Man hielt in beiden Parteien kein Gleichgewicht. Der ehemalige Stadtsyndikus Meyer wurde Professor, hinkte zwischen Adel als Konsulent, zwischen den Stadtbehörden und Honoratioren-Familien, in die er geheiratet hatte, und zwischen der Universität, deren juridische Verhältnisse sich erst im Staate, im Gouvernement und anderen Behörden ansiedeln, ausbilden und behaupten sollten.

Pöschmann, stets dem reineren Zwecke der Universität treu ergeben, arbeitete in den schweren Zeiten rastlos fort, erwarb sich den Beifall der sich mehrenden Zuhörer, das Vertrauen der Kollegen, entbehrte aber den häuslichen Frieden und die Eintracht der sich erweiternden Anstalt, die nun autorisirt mehrere Lichter aufstellte, welche nun ihr Licht vorleuchten ließen, das Ausland als Vorbild [hinstellten], also Halle, Göttingen, Leipzig, Erlangen,

*) der Landesuniversität in eine Reichsanstalt. Vergl. hierüber die Vorbemerkung S. 229.

Jena u., ohne Kenntniß des Landes, der Volksstämme, des wahren Bedarfs — mit Rücksicht aufs herrschende Volk — und der Zeitumstände [die Universität] aufblühen sehen wollten, die, wenns nicht nach ihrem Willen ging, nun auch Alles wegwarfen, das Vorhandene begeisterten, dem — und mit immer vortönender Deutscherheit — nicht immer ehrlichen Deutsch entgegen wirkten.

Es gab herzerreißende Dissonanzen. Der litterarische Dünkel eines Jeden vereitelte jeden Versuch des Stimmhammers. Die Stentorstimme des Ukases gebot: so solls sein! Und Rucksen, Grunzen, Quicken und Quäcken konnte Jeder für sich con sordino fortleiern.

Die Ephesinische Kirche diente als Ableiter der Gefühle: an Wasserflüssen Babylons, da saßen wir und weinten. Die zwei- und dreiäckerischen Mitglieder sangen aus ebenso verschiedenen Tonarten, die Schreier drechselten Spöttereien, stimmten zu Meinungen andrer Art, legten falsche Texte unter, die Zeitumstände wurden 1805—1812 schlechter, der Wohlstand, selbst die Existenz schwankender.

[Es folgt ein Verzeichniß der Professoren, geordnet nach den Jahren ihrer Berufung]:

| | | | |
|-------------|------------------------------|-------------|------------------------|
| | 1800. | | 1803. |
| Ewers | 3. Dezember [cf. o. S. 335]. | Zfenflamm | 20. März. Ex 1810 *). |
| Parrot | 10. Dezember. | Krause | 20. März. |
| Pöschmann | 10. " | Gaspari | 20. " |
| Styg | 14. " | Glinfa | 20. März. Ex 1810. |
| Arzt | 14. " | Scheerer | 20. März. |
| | | Rambach | 18. Mai. |
| | 1801. | Rosenmüller | 7. Oktober. |
| Böhlenborff | 12. März. | | |
| Gezel | 10. September. | | 1804. |
| | | Pfaff | 9. Juli. Ex 1809. |
| | 1802. | Elßner | 6. Juli. |
| Zätsche | 24. Februar. | Grindel | 20. September. |
| Mützel | 24. " | Raußmann | ex 1814. |
| Balf | 24. " | Deutsch | 26. November. |
| Germann | 24. " | Horn | 17. Dezember. Ex 1810. |
| Morgenstern | 6. Juni. | | 1805. |
| Meyer | 30. " | Röchy | 8. Juli. |

*) Das „Ex“ mit nachfolgender Jahreszahl bedeutet das Jahr des Abschieds.

| | | | | |
|------------------|--------------|---------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| Gustav Ewers | 1810. | 1. Januar. | Moyer | 5. August. |
| Segelbach | | 26. März. | Woyekof | 10. August. Ex. |
| Kaiffarow | 17. Sept. | † 1813. | Giese | 6. November. †. |
| | | | | 1815. |
| Leдебур | 1811. | 2. Januar. | Stelzer | 29. Juli. Ex 1817. |
| Neumann | | 1. März. Ex 1814. | | 1816. |
| Huth | 23. Febr. | † 1818, 28. Febr. | | [Unausgefüllt.] |
| Burdach | | 4. Juni. Ex 1814. | | 1817. |
| Cichorius (1804) | 1814, ord. | 9. Mai. | Erdmann | 30. Juli. |
| | | | | 1818. |
| Lampe | 1814. | 9. Juni ord. † | Neumann. | |
| Ephesiner. | | | Extraneer. | |
| Lorenz Ewers. | Parrot. | Pöschmann. | Böhlandorff! | Heßel. Baron Elsner — |
| Styr. | Zätsche. | Mittel. Valf. | Trompete. | Glinka. Jfenflamm! |
| Germann. | Morgenstern. | Krause. | Kaufmann. | Deutsch!! Scheerer. |
| Gaspari. | Mayer? | Pfaff ergab sich an | Kambach (Struwe — Böhmer)!!! | |
| Elsner. | | | Rosenmüller. Grindel. Horn 1810.††† | |
| | | | Röchy! 1817. Puh! | |

Zerfallen — oh — oh -- oh! — 1810. Mit Ewers, Segelbach, Kaiffarow, Kambach, Neumann, Leдебур, Huth († 1818, Febr. 28), Burdach (1814, Januar 30) eigne Schule.

Ende — — — — —

Pöschmann ließ sich in Allem leicht lenken. Frau und Schwiegermama verleiteten ihn zum Häuserkauf, e. g. Kieferitzky — 1804 — später Schuins [? Haus] — herrlicher Garten — fand nur Sorgen und Qual in dem Handel — gab Alles auf 1809. — Wohnte friedlich zur Miete.

Die Frau ruhte nicht, ließ sich Freyburg anschwärzen, eine Bauerstelle unter Wrangelshoff — 3000 Rbl. ppter an Wert. Die freundliche Lage, etliche 30 Werst Entfernung von Dorpat, geschmeichelte Hoffnung, Ruhe zu finden und zwei stattliche Pferde, noch Milch, Butter außer den gewöhnlichen Hausprovisionen dabei gewinnen zu können zc., machten ihn geneigt, zu bauen. Die Einrichtung klang idyllisch genug, die Reisen zerstreuten, die Ruhe der Wäldchen, kleine Wiesen und Heerde, rieselnde Bächlein, friedliche Schatten — kein störender Besuch zc. — ludeten zum Genuße ein. Die Kollegia nötigten ihn in die Stadt, die Wirtschafft mit Tagelöhnern hielt die Frau auf dem Lande zurück.

Das Hauswesen trennte sich (1808). Ihm mangelte es an Pflege, die er bedurfte, ihr an Gesellschaft — ohne ökonomische Kenntnisse — und zweckmäßiger Thätigkeit zc. Mit beiden und mehr Kapital hätten sich kleine Erwartungen in Erfüllung setzen lassen — aber die Felberchen verarmt, Wiesen versumpft, mit Wölfen und diebischen Bauern umlagert. Die Gebäude klein, verfallen, leicht hingesezt. Es gehörte ein sehr sachkundiger Wirt mit 5000 Rbl. dazu, um es so in den Stand zu setzen, daß es 500 Rbl., also die Renten des Kauffchillings und der Meliorationen zu tragen vermochte. Aber an diese Rechnung war nicht zu denken. Der Versuch eines Freundes *) wurde verlacht.

Es fand sich Gesellschaft — Fräulein von Rymmel, Rambach, Mamsell Schmidt und Grindel; ihre Sippchaften beiderseits fanden sich nach und nach ein. Dergleichen Landpartien behagten, es ließ sich leben Fleisch, Brod, Bier, Wein, Tabak, Bettzeug mußte aus der Stadt geschafft werden.

Der erste Sommer — herrlich, kostete aber 1600 [Rbl.], mehr als das sonstige Leben in der Stadt. Im Winter konnte der Friedensort nicht unbewohnt bleiben. Neuer Ofen, Bauwesen, Holzankauf, Fällern der Lusthaine, Tagelöhner, Anfuhr, Schlittenbesuche — charmant! Der herrliche Frühling, das schöpfungsgleiche Erwachen der Natur, zauberisch in den Thälern und gelichteten Waldungen! Heda! Himmlisch!!! Aber — kein Viehfutter, keine Wasserableiter, keine Pflüger, keinen Hüter oder keine Hand, einen Trunk Wasser zu reichen; keine Saat, Kutscher herumschicken, bei Bauern zu kaufen, zu borgen; Pferde zerschlagen unterdessen die noch unbezahlte Droschke, ziehen ins Roggengras. Frau Hofrätin bald am Feuerherde, Milchbütte, Theetischchen, bald am Waschfasse, am Bächlein mit dem Wassereimer, hier verbrannt, dort ein Loch, ein Riß, — endlich grobes Brod zur Götterkost, in den Strickbeuteln fanden sich Reste von Zwiebacken. Trefflich! O Freunbinnen, wahrer Frühlingsgenuß! Himmlisch! Wie so anders, als in der engen, schmutzigen Stadt!

Nun hinaus in Au und Flur — ans Bächlein, aufwärts in die duftenden Haine! Hört doch das Vögelgeschrei — entzückend! Ströme von Wohlgerüchen — ha! ah, ah! balsamisch! Schade,

*) Wohl Krause selbst.

die Aeste versperren den Weg, das Reisholz und moderndes Laub erschweren den Tritt. Das Moos ist feucht, die alten Kräuter voll Thautropfen — ha! Ei, blaue Blümchen — dort rieselt eine Quelle, wie lieblich! Laßt uns hier weilen! — Ach! hier ein Glas Milch, das müßte schmecken — die Eine; — ach nur ein Glas Wasser aus jener Quelle — die Andre; — wartet, rief die Dritte, reicht mir etliche Reiser! Warf sie über den Bach, siehe da! eine Brücke! glücklich hinüber! Allerliebste, o Zette, hier mußt du reinigen lassen! Ach Herr Jesu! eine Eidechse! Kraks! brach dort die neue Brücke, und die schönsten Waden auf den Reisern, die Füßchen im Wasser, — und die losgegangene Einhülle deckte nur notdürftig den malerisch hingefunkenen schönen Körper der freundlichen Luise K. . . . — die schlanke Dianengestalt der Frau Hofrätin Grindel, heroisch nichts achtend, eilte zur Hilfe — hu! Herr Gott! eine Schlange — dahin ins dürre Farrenkraut! Frau Hofrätin Böschmann, näher am Bächlein, sank in ein morastiges Naß, mit Niedgräsern umhumpelt. Hilfe! meine Schuhe! Es ging den Helfenden besser, sie retteten die Schuhe, allein beim weitgespreiteten Füßen auf Rasenwurzeln oder festern Hümpeln kam Alles aus der Schönheitslinie, und tüchtige Moorstreifen waren der Lohn ihrer Anstrengung. Erschrocknes, schönes Völkchen, zerstreut, eingeschüchtert, überall Ungeziefer witternd, reich verbrämt mit Schlamm und wohl zerfetzt und verschoben der luftige Stadtpuq, oreadenmäßig, — geängstet, erhigt, durstig — dahin war deine Frühlingsfreude!

Wo denn auch die Mannsleute hingeraten sind, sagte Diana, sie könnten sich herbeisheeren, uns aus dem Krötenwinkel zu helfen! — warf sich auf eine höhere Stelle, schabte den Kot von Kleidern und Strümpfen, goß die Schuhe aus. . . Hu! Bruder! Grindel — hu! und der etwas fernere Hochwald hallte wieder.

Brüderchen Schmidt brach kurz nachher wie ein Hirsch durchs Gebüsch, ein flinker Bursche von 18 Jahren. Erstaunt über die lyrische Anordnung der Damen, gehorchte er mit Freuden dem Kommando der Schwester: Wasser, Wasser! Sein neuer Hut diente als Eimer, Trinkschale, Waschbecken, Waschbütte.

Trinken war Aller erstes Bedürfniß, dann Waschen. . . Am rührendsten waren ihm Luisens Leiden, ach. . . Auch hier fehlte ein Schuh, er mußte unter der eingebrochenen Brücke sich befinden. Fritz, suche! sagte Diana barsch. Lieber Herr Schmidt, bat sanfter

Jette Böschmann. Gleich! Weg mit der Brücke, nichts zu sehen. Rock ab, Hemdärmel aufgestreift . . . ins Bächlein, Wasser in die Stiefel, schadt nichts, frisch gekrebst, endlich ein grüner Saffianschuh — aber wie zugerichtet! „Guter lieber Fritz“ lohnte ihm für Alles, und ein Blick der immer noch gewaschenen Luise, der ihn durchs Feuer gejagt hätte.

Ach meine Schuhe, wimmerte Jette, indem sie sich die überrollen Strümpfe abzog. . . Jetzt hatte er . . . ernstlich die Schuhe im Moore zu suchen, er warf sein nasses Fußwerk ab, watete ins Moor, suchte lange, fand endlich den einen, den andern weit genug davon; also im Angstschritt, im Triumphe brachte er sie der emsig reinigenden Jette, wie ein Schmutzrüpel, halb entkleidet, aufgeschürzt, glühend, verwildert — und dennoch hat vielleicht die Natur keinen dankbareren Blick gesehen, als Jette dem flinken Fritz gönnte, sie bedauerte seinen Schmutz um ihrer Schuhe willen, die schönen feinen Hosen, wie sehen sie aus!?! . . .

Endlich erreichten auch die Herren die holbe Versammlung. Staunen, Blicke, Fragen, Erzählen, Gifelgah ohne Zusammenhang und Ende, Bedauern, Spöttereien, Tadel, fröhlicher Rückweg, Klast, Sehnsucht nach Labung — nichts oder unzureichend; nach drei Stunden mühevoller Wanderung fand man ein abgeschrienes Kind im . . . wieder eingeschlummert, die einzige Magd, nach Eiern und Hühnern ausgeschiedt, nicht zurück. O edle Landlust! Und nun erst welche Angst ums bischen Mittagsbrod. Man nahm vorlieb, ruhte im freundlichen Schatten unter etlichen Birken, jeder auf seinem Staubmantel. Die Frühlingssonne wirkte stark, die Laubgewölbe verdichteten sich fast zusehends. Böschmann, durch Amtsgeschäfte aufgehalten, traf endlich ein, matt; Wasser mochte er nicht, Milch durfte er nicht brauchen, eine Flasche Wein war unterwegs aufgegangen, Brod einlegen zu lassen, hatte er, überhaupt sorglos, vergessen; an lieb Jettchens Vorsorge glaubend, hatte er keine Provisionen mitgebracht; den Sonnabend und Sonntag wollte er sich recht pflegen. Und nun — gute Freunde, die ihn überraschen gewollt — leer Haus, leere Tasche, leere Magen — puh! Ehestands-Konzert, worinnen sich Jettchens Aesthetik und Moral, wie Böschmanns sonst haltbare Philosophie etwas stark vergaßen.

Die Freunde spannten an, um noch vor Nachts die Stadt zu erreichen — Alles war ziemlich abgeföhlt.

Ähnliche Szenen wiederholten sich mit Variationen. Der Reiz zu ländlicher Ruhe konnte nicht zunehmen. Verdruß, Schuldenvermehrung, Abnahme an Körperkraft verleiteten ihm den konsularischen Traum vom Ciceronischen Laurentum, vom horazischen Soracte. Er fand einen noch thörichterern Abnehmer (Paul Gottl. Valentin von Hausenberg), der mit Familie, schönem Vermögen, Erbleuten und besserem Viehstande, mit den Resten einer ehemals stattlichen Wirtschaft da hinein sich zwängte, taub, großherrlich, aufgeblasen, unwissend in allem Nützlichem, nun Alles vollends vernachlässigte, aus der Stadt und mit großen Kosten elend lebte.

Böschmann kam ohne Verlust aus dem Verhältnisse, mit dem Vorbehalte der Immission im Falle einer nicht erfüllten Klausel. Unterdessen war seine Lebenskraft gebrochen, er konnte sich nur durch Wein aufrecht erhalten, genießen fast nichts Solides, und doch verlangte seine noch nicht 40jährige Konstitution kräftigere Unterstützung. Zettchens Festigkeit, ihre Hartthörigkeit bei berechnenden Vorstellungen, die hart auftretenden Zeitumstände — Alles vereinigte sich, einen sonst trefflichen Geist zu ermüden, ein edel fühlendes Herz abzumatten, einen schön gebauten Körper in der Blüte des Mannesalters in Staub sinken zu lassen. Er starb 1812 am 12. März.

Sein Nachfolger im Landbesitz wurde bald fertig. Mit Mühe schaffte Parrot demselben das Sekretariat der Schulkommission. Die junge Wittfrau zog mit ihren Kindern nach dem freundlich ansehenden Freiburg, voll Moder, Armut und ökonomischem Unverstand. Auch die Freunde stellten sich wieder ein, brachten aber ohngefähr so viel mit, als sie in etlichen Tagen zu verzehren gedachten. Ein arkadisches Leben begann. Die Kühle der Gaine, die erdbeerreichen, sonnigten Anhöhen, die Himbeer-Gebüsche, das rieselnde Bächlein, aufgestaut nahe bei schattigten Laub- und Nadelhölzern, gab erquickendes Bad, wie jene Fruchtörter Gelegenheit zu Lustwandergängen, wie man aus dem Wasser kam. Freudiges Ueberraschen oder Begegnen. . . .

Oder Wandelgänge, um den himmlischen Abend zu genießen, zufälliges Verirren auf allerdings nicht allzu gebahnten Fußstegen durchs Gebüsche, oder um die Sonne aufgehen zu sehen — oh Wunder, Welch ein Begegnen! Oder noch besser, der flinke Fritz war über Nacht aus der Stadt gekommen. So allein? Zu Fuß?

durch den Gambyschen Wald! Ja, süßes Frauchen, um sie auf ihrem einsamen Morgengange zu begrüßen, ehe wieder so Viele ankommen, Ihnen dann so viel Mühe machen, daß man Sie nicht sehen noch ein Wörtchen sprechen kann. Ja, ja — wie Sie so gut sind, ich muß Ihnen den Schweiß abtrocknen. Ha! Herrlich! — Holdes Frauchen, lassen Sie sich über den schwankenden Steg helfen. So — wie königlich die alten Eichen, wie blumenreich der Teppich, wie gewürzig die Luft! Dort hinter dem Hügel dampft ihr Schornstein. Schade, die Thautropfen befeuchten die zierlichen Füßchen! Ha, ha, Sie sind müde, lieber Fritz — setzen wir uns, mir schadet solche Morgenfeuchtigkeit nichts. Erlauben Sie, meinen Staubmantel Ihnen unterzubreiten! Schön! Himmlische Natur! Balsamische Luft — göttliches Duftgemälde. Welch eine Ruhe! Wie Adam und Eva in der allbelebten und doch schweigenden Natur. Fatale Bremse, vielleicht eine Carabosse — erhitzen Sie sich nicht, Lieber! Huf! mir ist doch warm! Ja, wie blühend, holdes Frauchen — fühlen Sie, mein Puls fliegt, und doch sind die Hände nicht heiß. Ha! wie das Herz klopft, die Falbalas beben! Ruhe, liebes Herz, Ruhe, lehnen Sie sich an meine Schulter! — Ha! Wie so selig kann ein Mensch auf Erden sein, wenns immer, wenns immer so wäre! . . .

Nichts dauert ewig. Ein Wagengeräusch aus dem nicht allzu fernen Bauergefinde endete die allerdings tiefe Morgenbetrachtung. Man wanderte wohlgenut heim, genoß frische Milch mit Freude und Dank. Sie bestellte das Hauswesen. Ein Sohn und zwei Töchterchen bekommen das Ihre, folgten der Punna (Jungfer). Fritz und Jette wandelten wieder aus — am waldbreichen Hügel hin, am Bache; der Steindamm war schadhaft geworden, Fritz baute, Jette schlenderte zurück, nach langer Weile kam sie wieder, er schlummerte. . . .

Er machte sich aus dem Staube, kam gegen Abend wieder, wunderte sich über so schöne Gesellschaft, war äußerst artig und bescheiden auf dem Braß, schied dankbar mit den Uebrigen, hatte Jettchen aber einen Wink gegeben, wohl bald einen ähnlichen Nachtgang zu versuchen und Morgenbesuch abzustatten. Dies mochte denn wohl nicht selten geschehen sein. . . Die letzte Schlittenbahn (1813) mußte sie zu einer Reise nach Petersburg anwenden, kam nicht wieder. Schmidt verlor sich auch, man sagte, er habe sie

geheiratet. — 1827 im Winter war feinetwegen Nachfrage aus Warschau, wo er Umtriebe wegen in Anspruch genommen war. Raupach, damaliger italienischer Lektor, von der Borg, dormal. Univ.-Syndikus, seine Zeitgenossen, von einem Generaladjutanten Constantins [des Großfürsten] befragt, erinnerten sich seiner kaum.

Die Vormünder ordneten die Vermögensumstände; der Knabe kam ins Kadettenkorps, die Töchterchen ins kaiserl. Fräuleinstift. Friede und Freude! —

Pöschmann schrieb viel als Liebhaber der Poesie und Geschichte. Sein Leitfaden für Studirende, das akademische Leben, seine Kollegia, Arbeiten für die Schulkommission, Kantaten, Hymnen, Oden, Lieder 2c. sind nur gelegentlich bekannt geworden.

Prof. Meyer wurde Herzensfreund und Faktotum.

* * *

Karl Petersen,

Bibliothek=Secretarius, Bruder des famosen Gustel Petersen, primus studiosorum almae regeneratae Dorpati, denuo restauratae academiae, sicher einer der wigigsten Köpfe unsrer Zeit, wenn es ihm um Ruhm zu thun gewesen wäre. Sein sonst gesunder Körper neigte sich überwiegend zum Fettwerden. Als merkwürdig kann man die Heiterkeit und Regsamkeit seines Geistes im Verhältnisse seiner Ueberfülle des Körpers ansehen, die ihn in mißlichen Zeiten und Umständen bis ans Ende seiner Tage begleiteten. Er verheiratete sich mit einer Genferin, Mdsf. [Pauline Duvernoy], Gouvernante beim Herrn Kurator Graf Manteuffel auf Ringen, lebte glücklich mit ihr. Die schönen Kinder starben aber stets in den ersten Jahren; die gebildete Frau erachtete sich von Gott besonders bestraft. Ein neues Kind tröstete sie, es starb nach 1½ Jahren. Sie wurde wahnsinnig, zweifelte an sich, besonders aber an ihres sonst geliebten Mannes Rechtgläubigkeit, stellte andern Kindern nach, die sie für die ihr verlorne hielt. Ein Söhnchen war übrig; der Vater konnte ihn nicht wohl der wahnsinnigen Mutter täglich so viele Stunden allein überlassen. Er gab ihn in Kost und Pflege zu seinem Freunde

Pastor Berg auf Hallist, einem trefflichen Philologen, aber magnetisch starkgläubigen Manne.

1822 am 27. Dezember reiste er mit seinem älteren [muß heißen: jüngeren] Bruder Obrist [Otto] zu diesem Freunde und seiner einzigen Freude, zum gedeihlichen Söhnlein, voll freudiger Erwartung. Der Winterweg, reichlich $\frac{1}{3}$ kürzer, führte über den gefrorenen Wirze-See — Tausende hatten den Weg vor ihm gemacht. Der durchströmende Ober-Embach, in verschiedenen Armen, bildet bei der mindesten Veränderung der Lufttemperatur falsche Stellen auf einer etwa 20 Werst breiten Wasserfläche. Strenge Kälte veranlaßt oft fadenbreite Spalten, sie überharschen von dünnem Eise, die Winde treiben Schneestriche darüber hin, es entwickeln sich Nebel, die das sonst immer sichtbare Ufer verdecken. Die Landespolizei läßt zwar die fahrbarsten Striche mit Tannenreißern bezeichnen, allein nur einmal, und die ewig unerforschbare Natur wirkt täglich, wie nun erst im Verlaufe von wenigstens 100 Tagen. Und so traf es sich, daß unser Reisender, etwa 12—15 Werst von jedem Ufer entfernt, plötzlich einbrach. Die Pferde kamen um, der Kutscher entrann mit Not. Der Schlitten lastete auf einer sinkenden großen Scholle, der raschere Bruder Obrist [Otto] rettete sich, dadurch sank die Scholle nicht schneller. Der Kutscher rief in der Ferne vorbeireisende Bauern um Hilfe an, diese hielten einen andern Strich, außerdem hieß es: es sind „Sachsas“ — Deutsche — laß sie krebsen! Der an sich schwerfällige Sekretär Karl Petersen, durch Decken und Pelzwerk noch unbeholfener gemacht, mußte so über 5 Stunden im Wasser bis an die Hüften sitzen. Welch eine Lage für den Unglücklichen wie für den geängsteten Bruder! Oh mein Gott! — Endlich erschien Hilfe; es verflossen abermals zwei Stunden, ehe Rettung — Bretter, Pferde, Menschen zum Rücktransporte — möglich war. Und nun Alles naß, eintretende Nacht, schärferer Frost, schneidender Wind. Erst nach Mitternacht konnte man trotz aller Anstrengung die Stadt, ärztlichen Beistand und häusliche Pflege erreichen. Es war zu spät, der kalte Brand erfaßte beide Beine, am 31. Dezember [1822] gegen Mitternacht verließ sein immer gefaßter Geist eine Welt, in der er verdient hätte, glücklicher zu sein.

Seine unglückliche Wittve suchte ihn und ihre Kinder. Endlich 1825 fand sie Gelegenheit, in ihr Vaterland zurückzu-

fehren. Der verwaifete Sohn foll ſich jetzt noch — 1827 — bei dem Herrn Paſtor und Propſt Berg befinden.

Einige Proben als Beilage*).

* * *

Guſtel Peterſen.

Der jüngſte Bruder [Karl Peterſens], der famoſe Guſtel Peterſen, gehört zwar nicht direkt zur Univerſität, hat aber in den erſten 20 Jahren mancherlei Einfluß auf ſie geäußert.

1800 war er, wie [o. S. 343] erwähnt, ein herumlobernder Burſche. Die Natur hatte viel für ihn gethan. Armut, Zeitgeiſt, bequemes Treiben nach Livlandsky Manier. Ohne weitere Vorbereitung ließ er ſich 1801 immatrikuliren, Nr. 1. Sein Vater, ein alter Jenenſer, Jurist, nahm ſ mit dem Rechte nicht ſehr genau, im Geben und Nehmen auch nicht. Wiß und Sorgloſigkeit gönnten ihm wenige Freunde und ſoliden Wohlſtand. Die verſchönten akademiſchen Streiche entſtammten die empfänglichen Söhne, blüheten am Geniereichſten in dem jüngſten empor. Man könnte einen Band mit den Ereigniſſen deſſelben anfüllen, welche dem Erzieher und Menſchenkennner manche Probleme vorlegen könnten. Meiſt alle mehr mutwillig als boſhaft.

1804—5 fing er an zu advoziren. Des Vaters verwirrter juridiſcher Stil ſoll ſich unter Meyers und Mütthels Anleitung verbessert haben. Wohl liebte er Kürze und Deutlichkeit. Bald genug bekam er Händel mit Studenten, denen ſeine befehlshaberiſchen Anmaßungen auf der Muſſe läſtig waren. Was nicht mit mir, iſt wider mich. Also aufmugen, hegen, entſtellen bis zum Anſtiften der Handwerker-Lehrburſchen; Fenſter einwerfen, Treppen verſchleppen, Karrikaturen anheften, nächtliches Zauchzen zc. — auf die Studenten zu ſchieben zc., war in der Tagesordnung; und freilich die Studenten waren nicht immer vorwurfsfrei. Daher ſtete Händel beim akademiſchen Gerichte, bei der Polizei, ſtete Berichte nach Riga, von da direkt nach Petersburg, Wiſcher und Knaller von oben her, meiſt ehe die Akademie ihre Unterſuchungen vollendet hatte. Abweiſungen, Verhaftungen, Ausſtreichen, Verbannen zc. ohne Ende. Die Schlechten, Unruhigen lernten ſo unter Hand als gute Freunde feſch ſpielen, händeln, trinken und

*) Fehlen leider.

— die Dummern, aber Bessern das Finale bezahlen zu lassen. Unter fünf Händeln waren sicher drei aus seiner Schule*). Mehrere treffliche Jünglinge fielen der Kauflust trotz allen Ernstes des Monarchen [zum Opfer]. Der Alleredelste verlor viel von der günstigen Gesinnung gegen die Universität. Die Geseze häuften sich und — man weiß die geringen Erfolge. Unser Ehrenmann stand stets auf der ehrbaren Seite. Es erschienen Ankündigungen neuer Werke, in denen die skandalöse Chronik oft witzig genug im Manuskripte zirkulirte oder mühsam aus gedruckten, ausgeschnittenen und aufgeklebten Wörtern erzählte. Es ist unglaublich, unter welchen Proteus-Formen der von der Universität mit Stipendien, Freikollegien versehene Zögling ihr die Renten bezahlte.

Der zeitherige Fiskal Eichler wurde abgesetzt, Gustel Petersen an seine Stelle gefördert. Jetzt hatte er das Heft offiziell in Händen. Nun ging es erst recht los. Es kam zu handgreiflichen Anfällen. Er durch versteckte Kerls auf vorbeigehende Studenten, diese ebenfalls mit Knitteln bewaffnet, truppenweise vors Haus gelagert; endlich in seinem Hause aufgesucht, wo der Held sich unter das Bette der erschrocknen Frau rettete, die schügend dem ferneren Suchen wehrte. Das Glück begleitete seine gewagtesten Unternehmungen. Scharfblick, Auffinden des rechten Punktes, schnelles Entscheiden, tüchtig nehmen, wo ers konnte, helfen ohne Eigennuz, wo es ihm Lob einbringen konnte. Kurz, der Geschäftsmann ließ sich in ihm nicht verkennen. Die Mißhelligkeiten zwischen Universität, Magistrat und Polizei, diesen wiederum entgegen Bürgerschaft, Quartierwesen mehrten sich. Gustel fischte nicht ohne Segen. Eine holde Frau, geb. Ehler, liebliche Kinder konnte er ohne drückende Sorgen erhalten. Einem seiner ehemaligen Wohlthäter [Prof. Balk] verschaffte er ein paar Ohrfeigen von einem russischen Offiziere auf öffentlicher Muffe.

Endlich kam ihm die Lust an, Doctor juris zu werden. Dr. Stelzer, ein erfahrener Jurist und Schriftsteller, hatte in Moskau seine Professur verloren, fand eine wieder in Dorpat — 1815. Die Zeiten waren schwer, schmal, auf Gelderwerb zu denken, mußte verzeihlich erscheinen. Die philosophische Fakultät erwarb sich durch Doktormachen schöne Nebeneinkünfte und schöne Nach-

*) Hier steht am Rande von Krauses Hand: Kolleg.-Kat v. Spalchhaber.

mittage bei den Prüfungen am voll besetzten Tische, die anderen versuchten es mit wenigerem Glück, ausgenommen die Mediziner, welche alle übertrafen. Es meldeten sich zwei Petersburger Geschäftsleute, die in den wilden Zeiten reich geworden waren. Einen derselben wollte man früher hier oder in Reval als Schneidergesellen gekannt haben. Jetzt suchten beide nur einen Rechtstitel, um die erfishchten Landgüter als Adelsbevorrechtete behalten zu können. Gustel Petersen wurde Mittelsmann. Es waren damals [1816] eben die Sommerferien eingetreten, wo keine Beschlüsse wegen Unvollzählichkeit der Abstimmenden zu irgend einem offiziellen Akte stattfinden konnten. Alles hierzu Erforderliche war seit Monaten im Stillen vorbereitet worden, auch die Dissertationen fertig. Die beiden Kandidaten zahlten 15,000 Rbl. Banknoten an Meyer, Köchy, Stelzer, Lampe und dafür sollten sie und Gustel Petersen, Ehren-Fiskal, Doktoren des Rechts in Form Rechtsens werden. Dictum — factum. Stelzer war Rektor, Meyer Dekan. Die wenigen in der Stadt anwesenden Mitglieder der Universität erfuhren fast nichts von den Feierlichkeiten, als von dem herrlichen Gastmahle, welches Petersen für 1500 Rbl. gegeben hatte. Mit dem Ende der Ferien kehrten alle Verreisten wieder zu ihrem Herde oder Pfluge. Noch weit von hier hatte der Bratengeruch dieses Festes unterrichtet. Man trätchte, forschte, munkelte von Ungültigkeit eines so rechtsverleihenden Aktus. Es war nahe daran, so vertuscht zu werden, als der Zanf der vier Juristen über die Teilung der stipulirten und gezahlten Summe in lichte Flammen ausschlug. Von oben her nahm man diesen Handelszweig sehr übel. Die Empfänger des Geldes mußten zurückzahlen, das herrlich und reichlich Genoffene ersetzen, die neuen Doktoren verloren ihre Diplome und Kosten, und den 5. Mai 1817 verloren Stelzer und Köchy ihre Aemter und mußten fort. Der Herr Kurator, General Klinger, legte sein Amt nieder. Der neue Kurator, General Lieven, begann sein Amt mit der Vollziehung dieses Akts. Gustel Petersen blieb Fiskal*). Meyer kränkelte in Kummer und Verdruß, starb am 25. November 1817. Lampe humpelte fort ohne weiteren Kredit, starb in pekuniären großen Verlegenheiten.

*) Offenbar konnte ihm keine Schuld nachgewiesen werden.

Gustel Petersen mußte sich die geachtete Aufmerksamkeit des Oberbefehlshabers der Ostseeprovinzen [Marquis Paulucci] zu verschaffen, war Hänschen in allen Gassen, äußerst freundlich gegen jedes Universitätswesen, aber — es entspannen sich neue und größere Händel unter dem Rektorate des Dr. Styg. Die Universität trug auf Entfernung des Herrn Fiskals an. Nun spann er allerlei Wahres und Halbwahres und offenbare Lügen zusammen*), erhielt sich nicht allein, förderte mit allen Künsten — 1819 — den drückenden Bau des Kaufhofes [in Dorpat], setzte Manches durch, lebte flott weg und bezog wie im Triumph die Prokuratorstelle des Gouvernements, bekanntlich eine unerschöpfliche Fundgrube, so lange Prozesse von großem Belange durch alle Instanzen bis zu den höchsten Reichsbehörden besorgt werden sollen. Frau und Familie lebten hier in Dorpat, 5—8000 Rbl., er mit seinen Geschäften allein in Riga, oft im Prunk in seiner Vaterstadt erscheinend.

Zwei seiner Universitätsfreunde gingen ihm noch voran, talentvolle aber lockere, unfleißige Zeisige, die Herrn Gebrüder Cube, von denen der eine Gouv.-Oberfiskal, der andere Vizegouverneur wurde. In den Händen dieses Kleeblatts werden nun die sämtlichen Rechtsangelegenheiten von Liv-, Est- und Kurland gewalket, ohne was sich so noch mit ein verflechten läßt. Ein Krug — seit 1826 künstlich mit Drat umflochten, sauber eingefasht — sollte er Risse bekommen haben? Möglich! Rosen blühen nicht immer, und künstliche duften wohl, aber — na — nichts währt ewig! — Die Herren verstehen zu leben.

NB. Der nachherige Vizegouverneur hatte als Student eine Liebschaft mit der schönen Frau des . . ., der kinderlos viel außer dem Hause lebte. Nächtliche Visiten sollen durchs Fenster ihrer Wohnung — am russchen Markte — stattgefunden haben. Sie entfloh. F. stellte ihr und Herrn Cube nach, Rache zu üben, ohne in Ehescheidung willigen zu wollen. Endlich . . . die förmliche Scheidung erfolgte, wie Cubes Heirat — und durch sie denn auch seine Beförderung von Stufe zu Stufe.

* * *

*) Das erscheint zum Mindesten sehr fraglich.

Dr. Martin Styr

aus Riga, etwa 1758 oder 59 geboren, arm, daselbst auf Schulen, besonders der Domschule, vorbereitet, in . . .*) Medizin studirt. Nach seiner Rückkehr als Dr. med. praktisirte er in der Vaterstadt ohne viel Glück oder Unglück und Ruhm. Ein kleiner, schwächlicher Körper gab ihm zu wenig Würde, um die angenommene Bedeutsamkeit zu unterstützen. Seine Freunde machten sich oft über ihn lustig. Er hatte unterdessen in Orenburg ein Engagement erhalten. Die Lage des Orts, der Handelsverkehr in Bucharei, Kalmückei, östlichem Sibirien nach Omsk, Semipalatinsk, Kolywan, Irkutsk zc., der starke Truppenverkehr aller Waffenarten und darunter Offiziere aus allen gebildeten europäischen Völkern — mußte ihm Menschenkenntniß und Gewandtheit gewähren, wie seine Naturwissenschaft bereichern, und da Klima, Luft, Nahrungstoffe, Lebensart von so großer Verschiedenheit auch andere Erscheinungen und Modifikationen hervorbringen mußten, so konnte es an erweiterten Ansichten in der Heilkunde nicht fehlen. In den Jahren 1793 und 94 befand er sich wieder in Riga als praktisirender Arzt, von den Doktoren Huhn und Stoffregen weit überflügelt. Wie und wodurch er sich 1799 dem abligen Kuratorio bemerkbar gemacht habe, ist unbekannt, genug, er bekam die Professur der Dietetik und Arzneimittellehre den 14. Dezember 1800 und folgte seinem Rufe bald genug nach Dorpat. Die rigischen Aerzte erlaubten sich allerlei Spöttereien. Er trug sie mit Gleichmut, that das Seine nach Vermögen mit Ernst und Treue, daher zählte man ihn zu den Mitgliedern der Ephesinischen Kirche. Sechs Jahre später [1806] erwarb er sich ein holdes Weib in der stattlichen Mamsell Bärnhoff und durch sie das steinerne Wohnhaus der Admiralin Kruse nebst einem Garten am Domberge, zeugte Söhne und Töchter, hielt sich mehr zu den Honoratioren der Stadt, als zu den Gelehrten, die seine Gelehrsamkeit weniger als seinen biederherzigen Charakter ehrten. Hin und wieder bediente man sich seiner ärztlichen Hilfe und er adressirte seine Rezepte alle an den benachbarten Apotheker Wegner. In den mißlichsten Jahren der Universität, 1813—16, wurde er Rektor. Jedermann lobte seine Aufmerksamkeit und Ordnungsliebe im Erhalten des Vorhandenen. Die Streitigkeiten

*) Lücke im Text.

des Fiskals Petersen mit den Studenten fielen in diese Zeit, denen er jedoch nicht zu steuern vermochte.

Seit 1803 bildeten sich die Hauptzweige des Klinikums aus. Jede Abteilung wurde von seinem Vorsteher dirigirt, alle zusammen aber von einem Dekonomie-Direktor, der alle äußeren Verhältnisse berudern und zu einem wohlgeordneten Ganzen zusammenhalten sollte. Es mochte wohl bunt genug zugegangen sein, besonders in den Jahren 1812, 13, 14 und 15, da die Herrn Mediziner auch so viel Verwundete und Kriegsgefangene zu verpflegen übernommen hatten. Die Not war groß, die Hilfsmittel abseiten der Behörden trafen entweder zu spät ein oder blieben ganz aus. Das Klinikum und seine Apotheke unterstützten thätigst, die Kranken bekamen das in Rechnung Stehende wirklich, aber wer sollte nun bezahlen? Die Universität? Die Stadt? Die Landkasse? Sie vermochten es nicht, und von oben her fand man das in der Folge zu kostbar. Mit Not und Mühe erhielt die Universität ihre Auslagen wieder. Ob die Uebrigen ihren aliquoten Anteil erstattet bekommen haben, ist nicht bekannt geworden.

Nach Beseitigung dieses anormalen Herganges in der Verwaltung dieses allerdings sehr wohlthätigen Instituts, wo denn auch wohl manche Mißbräuche sich eingeschlichen haben mochten, wurde Meister Martinus Styr Direktor. Er fand manch Rügenwertes, aber seine Kraft reichte nicht hin, weder sie zu hemmen noch auszurotten. Die Gegner waren ihm an Körper, Geist und Gewandtheit überlegen. Als ehrlicher Mann glaubte er, amtliche Anzeige davon machen zu müssen. Es schadete ihm kollegialisch viel, allein der Mantel des guten Bewußtseins brachte ihn wohlbehalten durch alle kleinen Ungewitter, die nun um so weniger zerstörend wirkten, da nun auch das Kuratorium des edlen Generals Klinger sich endete. Unterdessen hatten die klinischen Unbilden fortgewirkt, mit dem neuen Kuratorio des Herrn Grafen Lieven ergab sich eine Total-Reform, und einer der rüstigsten klinischen Regenten mußte seinen Abschied nehmen. Das zerstörte Wohlsein der Familie desselben mag dem Ehren-Martinus doch wohl manchmal wurmend unter dem Kopfkissen sich verlautbart haben. Arg mag es jedoch nicht gewesen sein, denn nicht selten erlaubte sich Ehren-Martinus ziemlich pharisäisch auf das Zöllnergesindel herabzusehen und im selbstwohlgefälligen Lichte Rechtlichkeit und Tugend zu

predigen, und zwar im geselligen Tone avec grace. Und so vollendete er 1826 seine Emeritur. Er hätte wohl Lust gehabt, noch fort zu dienen, 500 Rbl. Quartiergeld, 300 — Defangehalt, einige Honoraria zc. noch fernerhin zu behalten, allein man stellte einen andern Rüstigeren, den Dr. Sahmen, an seine Stelle, und damit Punktum.

* * *

Phil. Edmund Arzt

wurde ebenfalls den 14. Dezember 1800 als Professor der Chemie berufen. Von seinen Lebensumständen ist wenig bekannt, denn er endete schon 1802 im August im tiefen Wassergraben hinter seiner gemieteten Wohnung. Man sagt, — und die Witwelt weiß immer viel — er habe den Trunk geliebt, habe an der Zulänglichkeit seiner gelehrten Kenntnisse gezweifelt. Unterdessen habe er ein kleines Laboratorium in seiner Küche erbaut, einige Apparate angeschafft, selbst aber mehr traurig als freudig sein Werk betrieben. Die ersten Vorlesungen vor drei oder vier Auditoren wären an sich nach Tromsdorff gut genug ausgefallen, allein — man fand ihn eines Morgens oder Abends im Wassergraben ohne Rettung erstickt. Der Anschein habe darauf hingedeutet, der Arme habe sich selbst, auf dem kleinen Flosse stehend, Wasser schöpfen wollen, dabei aber das Gleichgewicht verloren und so sein Ende auf dem nassen Wege erreicht. Keiner seiner mitlebenden Kollegen sprach bestimmt weder von seiner Gelehrsamkeit noch von seiner Regsamkeit, und ebenso auch nicht weder von den bewegenden oder fördernden Ursachen, noch den vor-, bei- und mitwirkenden Umständen.

Friede dem gequälten Herzen? *).

* * *

Herm. Leop. Böhlendorff

12. März 1801,

stammte aus einer kurländischen geistlichen Familie, erhielt eine gelehrte Bildung theils im väterlichen Hause, theils im akademischen Gymnasio zu Mitau und vollendete sie in Jena und Leipzig. Er

*) Auf derselben Seite unten steht von Krauses Hand geschrieben: Emil, 29 alt — Mutter Portrait! — Auf wen sich diese Notiz bezieht, läßt sich nicht konstatiren.

gelangte frühzeitig zu einer wohlbestallten Pfarre und bald nachher zur Homiletik-Professur in Dorpat. Wenn Körper und Geist wechselseitig ihre Gewichtigkeit andeuten, da eins im andern sich auszusprechen pflegt, so schien seine volle runde Gestalt mit wohlgefälligem Blick und ausdrucksvoller Geberde ein tüchtiges Kirchenlicht in ihm ausgeprägt zu haben. Wer vermag aber den Umfang und den Gehalt desselben zu ermessen, welche aus alter und neuer Sprach- und Geschichtskunde, aus Philosophie und innerer Erleuchtung ihre Dele in die Glaubensampel liefern! Auch hier, wie bei allen Adamskindern, heißt es: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Der alte ehrwürdige Lorenz Ewers und seine Orthologie nach altem Zuschnitte wurde die Zielscheibe des Witzes und der litterarischen Weisungen. Ein eben nicht christlicher Geist waltete zwischen ihnen und der Fakultät, wie im Konseil und täglichen Umgange. Im spätern Vereine mit Joh. von Horn 1804—1810 ging es noch bitterer für den alten Lorenz Ewers zu. Doch wozu die alten Hefen aufrütteln, die als Bodensatz der allgemeinen Menschengebrechlichkeit bei den Geistlichen von jeher am reichlichsten und heftigsten gohren.

Seit 1817 kam Böhlendorff in den Geruch frivoler Lehre, mußte 182? sich kränklich melden, den Abschied fordern. Man bewilligte ihm den vollen Gehalt als Pension. Seine fruchtbare Feder, jetzt mit lateinischen Uebersetzungen meist medizinischer Abhandlungen für die Studirenden beschäftigt, läßt dereinst wohl opera omnia erwarten.

* * *

Dr. Wilh. Friedr. Hegel

10. Sept. 1801,

aus Gießen, ein Mann von großem litterarischen Rufe und wirklichem Verdienste, welches aber immer nur wie Münzsorten da und dort für voll, anderwärts nur aus Nachbarschaft kaum halb gilt. Die Meinungen ändern sich von Jahrzehnten zu Jahrzehnten und mit ihnen der eingebilbete Wert körperlicher und geistiger Dinge. Er stammte aus Franken — im schlesischen Gebirge giebt es zahlreiche Geschlechter dieses Namens. Sein größter Ruhm als Orientalist und Ereget verbreitete sich von Gießen aus, wo er Professor, Geheimer Rat und Pfalzgraf war. Letztere Würde enthielt auch zugleich das Vorrecht, Doktoren aller Art freiren

zu dürfen. Warum er diese ruhmvolle Laufbahn aufgab, die eines Landwirts am Thüringer Walde wählte, doch auch dabei der litterarischen Welt durch Allerlei bekannt blieb, ist nicht bekannt geworden. Seine gute häusliche Gattin, geb. Schwab, auch aus einer gelehrten Sippschaft stammend, mochte vielleicht großen Anteil gehabt haben. Allein die Schleusen des Glücks scheinen auch hier nicht den Erwartungen gemäß ausgegeben zu haben. Er nahm den Ruf des Kuratorii an und zog nach Dorpat.

Merkwürdig ist bei einem so gelehrten und weltkundigen Manne die unvertilgbare Meinung von sich, seine Art des Betragens, zeremoniös und galant-fein, seine Art, sich zu kleiden, zu wohnen zc., sei die einzig richtige, geschmackvollste und geziemendste. Außerdem befremdet die einseitige Ansicht, in Rußland müsse ein Gelehrter von Ruf laut auftreten, Aufsehen erregen, von großen Dingen reden, einen gewissen Ton angeben zc. Der Glaube, die Leute wären hier arm, dumm, leicht zu befriedigen, besonders im Fache der Erziehung, machte seinen Ruin. Er mietete ein großes stattliches Haus (von Liphart), kündete eine große Erziehungsanstalt in fast akademischer Form an, wo außer den Schulwissenschaften auch alle freien Künste und neueren Sprachen gelehrt und geübt werden sollten. Es wurden demnach Lehrer aller Art angenommen, eine Reitbahn, eine Tanz- und Fechtschule eingerichtet. Diese Anstalt hinkte aber nur etwa zwei Jahre. Die Lehrer waren bloß durchs Ungefähr aufgenommen. Einige dünkten sich zu groß für dieselbe, Andre sahen mehr auf gutes Gehalt, freie Station. Die Zöglinge und Kostgänger waren sich zu ungleich an Alter, Sitte und Vorkenntniß, zu ungleich behandelt, die Direktion zu schwach, zu schwankend. Der Aufwand mehrte sich aller Orten, der Hauch des Publikums verflög, einige etwas starke Anomalien unter den Lehrern und Schülern lösten ihn auf, die großen Auslagen lasteten zum Theil als Schuld, die Einnahmen verminderten sich, das Ganze geriet nahe an einen Bankerott, es löste sich auf.

1806—8. Nun zog er sich ins Kleinere zurück. Zwei Töchter, zwei Söhne machten seinen Reichtum aus. Ein freundlicher Geist der Genügsamkeit siedelte sich in dem Hause an. Bei dem Reichtum seines Geistes, bei immer reger Thätigkeit in seinen Sprachforschungen, wie in seinen technischen Kenntnissen vergaß er die bitteren Erfahrungen im pädagogischen und kollegialischen Fache.

Durch sehr ernste Entbehrungen befreite er sich allmählich von Schulden, schrieb hebräische, arabische und chaldäische Sprachlehren, über den Pisébau, ließ Modelle von Stampf- und Walkmühlen, doch ohne eigentlichen berechneten Zweck, anfertigen. Nahm zwei Grundstücke vom Domterrain, meliorirte das Land, legte Gemüse- und Obstpflanzungen an und lebte sich und den Seinen im häuslichen Frieden, den er in der geselligen Welt nicht befriedigend fand. Als Mitglied des Baukomités wandelte ihn die Lust an, auf seinem gegen Grundzins besitzlichen Reviere ein Wohnhaus von Pisé aufzuführen. Ein freistehender Pfeiler sollte den Beweis führen, daß $\frac{2}{3}$ Sand und $\frac{1}{3}$ magrer eisenschüssiger Lehm die tauglichste Erde zu dieser Bauart sei, welches, Cointereauxs Angabe entgegen, auch den gelungenen Versuchen in Livland, die ein etwas baukundiger Kollege*) gesehen hatte (bei deren Entstehen), widersprach. Und so fand sich auch nach der Vollendung des Pfeilers. Große Schollen schoben sich nach dem Winterfroste aus. Hegel ergänzte das Mangelhafte mit Ziegeln auf der hohen Kante, ohne massiven Unterbau; die Unfälle wiederholten sich, er flickte abermals, ohne von seiner Meinung abzugehen. Während diesen Proben legte er das Fundament zu einem Wohnhause nahe an den Rand des alten Festungshauptgrabens, nicht so tief, als Nässe und Frost zu dringen pflegen, kaum zwei Fuß über der Oberfläche des Bodens, mauerte durch Bauern mit Lehm, massivirte die gleich nebenbei ausgehobene Erde. Das kostete ihm zu viel, förderte zu wenig. Nun erfand er eine Lehmwagen-Maschine, 10 Erdquadern auf einmal zu formen. 1805—1810. Es gelang dem Anscheine nach, allein wenige Quadern gelangten ganz an den bestimmten Ort; 3—4 Fuß lange Massen schurrten herab. Die unteren massiven Lagen gingen da und dort mit hernieder, je höher die Mauern stiegen, fix also wieder mit Ziegeln flach vorblenden. Die Beharrlichkeit des täglich notwendigen Ergänzens schien das Bewundernswerteste, und bei aller Sparsamkeit kam dies Bauwesen hoch zu stehen. Nach etlichen Jahren mühseligen Strebens, Darbens, Zusammenstoppeln der heterogensten Materialien ohne Auswahl und schickliche Verbindung kamen drei kleine Zimmerchen, ein Vorhaus und zwei Erkerzimmerchen zu Stande. Er bezog sie

*) Wohl Krause selbst.

mit seiner Familie. Herrlicher Triumph des Fleißes! Und lohnender Segen für die Hauskasse im Ersparen von jährlich 600 Rbl. Miete. Abseiten der Kunst und des Geschmacks, wie abseiten der wissenschaftlichen Grundsätze in statischer wie in mechanischer Rücksicht war nichts zu lernen. Es glich den neuesten Vitterarsystemen auf ein Haar. Aber der Fleiß, die Beharrlichkeit und Genügsamkeit im engen, aber nun doch eignen Quartiere war desto rühmlicher. Hätten ihm doch Menschen den Frieden und die Freude seiner gewiß grundehrlichen Seele gegönnt und gefördert! Allein — doch keine Silbe über das Alltägliche seit Adams Falle!

Schon 1805 schrieb er seinen Zuruf an die russischen Völker, schöner, wohlfeiler und feuersicher zu bauen. Es lebten wohlwollend darinnen die Ideen eines Menschenfreundes. Man erwartete mehr, als Cointeraux und Andre schon geleistet hatten, und nun sein Beweis? Dieser assoziirte sich mit dem verunglückten pädagogischen Institute. Guter Hezel! — Nun vollendete ein ganz gemeinhin aufgeschroteter Stall den linken Flügel [seines Hauses], während der rechte die Fundamente bloßliegend behielt, welcher mehrere Wohnzimmer enthalten sollte. Und so blieb es auch, so lange er lebte, außer daß sich über dem Stalle zwei Erkerzimmer für die Töchter auf die leichteste Art und allmählich ausbauten. Die Zeiten waren stürmisch, hart, es waltete ein unholder Geist durch alle Zweige der Gewerbe und des Wissens. Vater Hezel war glücklich in sich. Er übersetzte einige Teile der Bibel; ach, dieser Fleiß, diese Freude, die während der Arbeit die Seele erwärmte, belohnte ihn in der Folge eben nicht christlich. Während dieser im Geiste beseligenden Arbeit, von der er sich den Beifall der Kenner und den Dank seiner Mitwelt versprach, setzte er seine technischen Versuche fort. Seine Söhne und die vollblühende zweite Tochter besorgten den großen Garten mit der äußerst häuslichen Mutter. Er legte sich mit großem Fleiße auf die Maiskultur, konnte ihn aber wegen der Kürze und Ungleichartigkeit der Witterung nicht zur Reife bringen. Seine Forschungen schlossen sich an die des Auslandes, den Saft auszupressen, Zucker daraus zu fieden. Es blieb aber dormalen beim bloßen Syrup, dessen Verkauf Anfangs einigen Ertrag der Auslagen gewährte, späterhin auch, bei merklicher Verschlechterung, durch die Nonneburgsche Zuckerfabrik der Herren Klein und Zuckerbäcker ganz einging.

Jetzt benutzte er ihn [den Mais] zur Verfertigung des Rums. Eine Zeit lang fand er Beifall. Ob Vorteil dabei herauskam und warum dieses Produkt endlich ausblieb, ist nicht bekannt geworden. Einträglich erwies sich die sorgsamer betriebene Kultur der Kartoffeln.

Eigentümlich war es diesem rastlos strebenden Geiste, die aufgefaßten und schnell systematisch geordneten Ideen der Welt sogleich als ausführbar und unfehlbar lohnend mitzuteilen. Dieses spannte Anfangs die Erwartungen, und da die Erfolge ihnen nicht sogleich entsprechen konnten, da sie auf dem Boden und bei der Situation immer nur einseitig sein mußten, so achtete man seine meist sehr gemeinnützigen Vorschläge selten und fand am Ende Alles lächerlich. Unter diesen gewiß nicht erheiternden Umständen erzog er seine Kinder. Die älteste Tochter, an Körper und Geist des Vaters verfeinertes Ebenbild, übte Kunst und Wissenschaft, stillen häuslichen Fleiß, und sie verzichtete für immer auf den sonst beliebten Ehestand, als ihr von einem sehr gelehrten, aber tief-einsichtigen Herrn ein Antrag geschah. Die zweite Tochter, kräftiger, blühender, folgte der stärker mahnenden Natur und einem sehr rechtserfahrenen Manne*), der sie oft mehr als ungerrecht behandelte und dennoch einen Sohn und eine Tochter mit ihr zeugte. Der gute alte Vater mußte die Tochter und ihre Kinder, dem Schnauben und mehr als Dräuen übenden Manne entfliehen, wieder aufnehmen und ernähren. . . Der älteste Sohn, das Ebenbild der Mutter, studirte fleißig unter des Vaters Anleitung wie auf der Universität und erwarb sich den Beifall und die Achtung der Lehrer und Studiengefährten. Er wollte und sollte Magister oder Dr. philosophiae werden, bereitete sich ernstlich vor, hielt Repetitoria, dann Privatvorlesungen, um so nach und nach der Juristen-Fakultät incorporirt zu werden. Allein — es erhoben sich unüberwindliche Schwierigkeiten sowohl im Konseil wie in der juridischen Fakultät — unbegreiflich dem Alltagszuschauer. Der Jüngling beschäftigte sich mit Advokatur, erwarb sich durch eine wohlgeratene Dissertation in Königsberg die Doctor utriusque-Würde, wurde Syndikus beim Magistrat in Dorpat. Nach etlichen Jahren — 1812, 13 — übernahm er das Syndikat bei der Univer-

*) Am Rande steht mit Bleistift geschrieben: Köchy, Prof.

sität, ging ab, man weiß nicht warum, ergab sich der Völlerei und — was dann bei vollsaftigen Temperamenten in voller Jugendkraft zu erfolgen pflegt. — Unterdessen erlebte der alte Vater die Freude, daß der sonst wackre Sohn sich wieder ermannte und ernster die Wege des Friedens und der Ehre wandelte. Der zweite Sohn, ebenfalls der Mutter ähnlich, gut, willig, fromm, vielleicht weniger geistreich als der ältere, ging als Jüngling unsträflich seinen Weg auf der Universität, wählte den Soldatenstand, — Ingenieur — fand an ** einen guten Anführer, der Fleiß und gute Führung zu schätzen wußte. Er lernte also sein Fach lieben und gewann in den Fortschritten Mut und Eifer zu bedeutenden Fertigkeiten und Einsichten, die ihn in Finland bald genug zum Offizier beförderten.

1810—15 bis 1820. Der Vater Hegel alterte nun, ohne bedeutend krank zu sein. Arbeit und Mäßigkeit in Allem erhielten ihm das schöne beglückende Gleichgewicht der Seelenruhe. Jetzt aber *) [vor 1820] traf ihn wohl der härteste Schlag des Lebens, der die Ernte seines litterarischen Strebens vernichtete. Seine Bibelübersetzung fiel in die Späne der Zensur. Man untersagte ihm von oben her sein Hauptkollegium der Exegese; hier walteten unerklärliche Mißdeutungen und Widersprüche. Man hat nie den eigentlichen Promotor hinter den Koulissen erfahren. Dem Alten, wie so manchem Andern, wirbelte es vor den Sinnen, bei den von Kindheit an an- und fortgebildeten Begriffen von Geistesfreiheit und Befugniß, nach Wahrheit zu forschen, das Erforschte der Kennerwelt vorzulegen, Tadel, Widerlegung, Weisung, aber nicht Strafe erwarten zu dürfen. Endlich riet man ihm, den Abschied zu nehmen [1820], ihm aber die Gage von 2500 Rbl. Banknoten als Pension zu lassen. Unbegreiflich im Reiche der Meinungen! Er faßte sich jedoch, gab Privatstunden im Hebräischen, Arabischen, welche gegen das Ende seines Lebens, nachdem er seine treue Ehefreundin begraben hatte, nicht ganz unverkümmert blieben. Als 1817 der Gehalt der Professoren, folglich auch die relativen Pensionen allendlich — seit 1812 auf Kaiserwort gehofft — verbessert wurden, glaubte er auch Anteil an dem Gnadenstande zu bekommen, allein das schlug fehl. Er mußte sich behelfen, trug

* Süde im Text.

als Mann, als Christ seine Leiden. Ein sanfter Tod den 2. Junius 1824.

Die Seinen sollten auch die Pension einbüßen, allein der jetzige Minister Kanfrin [1827] verschaffte sie ihnen. Als Knabe war er Hegels Schüler in Gießen, der Vater desselben Kollege und Freund des Verstorbenen gewesen.

* * *

Dr. Benj. Gottl. Jäsche

24. Februar 1802,

stammte aus Niederschlesien, wo sein Vater Prediger in Wohlau an der Oder, unterhalb Breslau, war. Von Kindheit an zu den Wissenschaften geleitet, bildete er sich unter dem berühmten Arletius im Elisabethaneum zu Breslau, dann in Halle unter Nöffelk weiter aus, privatisirte eine Zeit lang — auch in Königsberg, befreundete sich mit Kants Philosophie, mit dem edlen Manne selbst und mit dessen Freunden. Alsdann ging er als Hauslehrer nach Kurland in die Familie von Fircks, wo er sich viele Freunde erwarb. Die Liebe zur Philosophie führte ihn nach Königsberg zurück, er habilitirte sich und wurde magister legens. Ein glücklicher Zufall machte ihn mit einer jungen britischen Dame Sara Strafer aus Newcastle bekannt, sein Herz huldigte ihr, und ihre Hand belohnte seine redliche Anerkennung ihres goldlosen Wertes, in Danzig, bei weitläufigen Verwandten.

Er folgte dem Rufe nach Dorpat. Im März 1803 erfreute ihn ein Sohn Richard, der 1821 als Fähnchenjunker früh vollendete. 1804 erschien die freundliche Tochter Jenny, die an den Dr. Hesse verheiratet wurde. 1807 erschien ein Sohn Georg. 1806 machte er mit seiner holden Gattin eine Reise nach England. 1808 im Januar bewillkommnete er abermals einen jungen Philosophen, verlor aber die treue Mutter an den Folgen der Niederkunft. 1809 heiratete er die schöne Minna Mützel. Die jüngsten Söhne der Britin folgten der Mutter sehr bald ins Grab. Die neue Ehe war kinderlos. Seine Philosophie fand kein empfängliches Herz, dagegen desto mehr Beweggründe zur Geduld und gläubigem Vertrauen bei den Guitarre- und Zeichenstunden eines flinken, rotwangigen Studiosen Reutlinger. Er, der fromme Jäsche, ließ sich scheiden, verheiratete sich kurz nachher glücklicher mit einer jungfräulichen Tochter des Propstes Sahmen auf Oppelaln im

Waltſchen Kreiſe, welche, empfänglicher für die Segnungen der Philoſophie, dem Hausweſen in jeder Rückſicht mit Ernſt, Treue und Freudigkeit vorſtand. Reutlinger wurde Paſtor in . . . *), führte die . . . hold geminnete Minna Mützel heim, hatte aber auch nicht die Freude, ſich beerbt zu ſehen. Minna blieb eine gefüllte Leukoje, ohne Samen zu erzeugen. Ihr Meiſter und Herr hatte nach einigen Jahren das Unglück, blind zu werden, der Pfarre entſagen zu müſſen; lebte bald in Reval, zuletzt halb wahnsinnig in Dorpat, wo er im Sommer 1817 ins Reich des Lichts und des Friedens ging.

Der redliche Fäſche, von natürlichem, mäßigem Temperamente unterſtützt, benutzte die Tage des häuslichen Friedens zur Bearbeitung ſeines Systems, um die Leſer deſſelben den Zeitumſtänden anzupaffen; legte der gelehrten Welt dann und wann Spejimina in ſeiner philoſophiſchen Architektonik, in ſeiner Ethika vor, die ſie mit gebührendem Lobe aufnahm. Außerdem arbeitete er mit Segen in der Schulkommiſſion bis 1823, aus welcher er gleich nach Barrots Austritt ebenfalls ſchied. Von da an lebte er ſtill und treu ſeiner Pflicht, ohne in den ſtürmiſch tief bewegten Zeitumſtänden das Gleichgewicht zu verlieren, obgleich das Verbot, kein Naturrecht mehr vorzutragen, ihm nicht gleichgültig ſein konnte. — Er lebe in Frieden, der redliche, fromme und anſpruchsloſe Fäſche!

(Schluß folgt.)

*) Lücke im Text.



Ueber das livländ. Bauer-Privatrecht.

Von Robert Schöler.

V o r w o r t.

In der nachstehenden Arbeit habe ich versucht, die Besonderheiten des livländischen Bauer-Privatrechts darzustellen und Anhaltspunkte zu ihrer Beurteilung zu geben.

Nur nach längerem Zögern habe ich mich entschlossen, die Arbeit zu veröffentlichen, denn bei vielfacher Beschäftigung mit dem Privatrecht der livländischen Bauern in meinem Beruf während der verflossenen fast 35 Jahre habe ich nur zu oft erfahren, wie schwierig es fällt, hinter den richtigen Sinn so mancher Bestimmungen der Bauer-Verordnung zu kommen, geschweige denn mit Sicherheit die richtigen Folgerungen aus ihnen zu ziehen, und wie bestritten im einzelnen Falle die Anwendung des livländischen Landrechts oder des allgemeinen baltischen Privatrechts als Hülfrecht ist. Auch darf ich nicht verhehlen, daß ich nicht nur an untergeordneten Punkten, sondern auch in wichtigen Fragen immer wieder Umarbeitungen an der scheinbar schon abgeschlossenen Arbeit und Zusätze gemacht habe, weshalb es mir sehr klar geworden ist, daß ich nicht wagen darf, hier unumstößliche Resultate oder Erschöpfendes darzubieten zu wollen.

Ich hoffe aber, daß Diejenigen, die die livländische Bauer-Verordnung kennen — und sei es auch nur oberflächlich — die Arbeit milde beurteilen werden. Wenn ich mehrfach mit den Ausführungen des mir befreundeten, jetzt verstorbenen Professors C. Erdmann, in seinem System des Privatrechts nicht übereinstimmen konnte und ihn zu widerlegen versucht habe, so versteht es sich wohl von selbst, daß damit die berechtigte Wertschätzung dieses seines Lebenswerkes nicht beeinträchtigt werden soll.

Einleitung*).

Die livländischen leibeigenen Bauern erhielten ein Eigentumsrecht an fahrender Habe in dem landesüblichen Sinne¹⁾ und zugleich das Recht, die von ihnen innegehabten Bauerländereien durch Kauf zum vollen Eigentum erwerben zu dürfen, zuerst durch die Bauerverordnung von 1804. Nach ihr (§ 95) sollten, wie es in dem Landtagschluß vom Jahre 1803²⁾ vorgesehen war, Streitigkeiten der Bauern unter einander, da ganz bestimmte Gesetze für die vorkommenden Fälle nicht vorhanden seien, „nach den örtlich eingeführten Gebräuchen, welche von Alters her zwischen den Bauern beobachtet, gleichsam die Kraft der Gesetze erhalten haben“, entschieden werden. Obwohl nun nach dem angeführten Landtagschluß von 1803 (§ 42) die herkömmlichen Rechtsgrundsätze unter den Bauern „zu verschieden nach dem Lokal“ waren, „um ein allgemeines Gesetzbuch für die Rechtsstreitigkeiten der Bauern unter sich zu entwerfen“, so brachte doch schon die BB. von 1819 [in ihrem 2. Buch] ein Privatrecht für alle Bauern, das freilich direkt mit den „herkömmlichen Rechtsgrundsätzen, die zu verschieden nach dem Lokal sind“, nichts zu thun hatte, sondern nach dem Vorbilde der estländischen und kurländischen BB., mit mancherlei Zusätzen, von R. J. L. Samson von Himmelfjerna, damaligen Deputirten des Bernau-Fellinschen Kreises, dem Redakteur der BB. von 1819, zusammengestellt worden war. Die Arbeit der gesammten Kommission für den Entwurf der ganzen Bauerverord-

*) Abkürzungen :

| | |
|---|---------|
| Verordnung die Bauern des livl. Gouvernements betreffend v. J. 1804 | = BB. 1 |
| Die Liefländische Bauer-Verordnung vom Jahre 1819 | = BB. 2 |
| Die Livländische Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 | = BB. 3 |
| Die Livländische Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 | = BB. 4 |
| Das Liv-, est- und kurländische Privatrecht vom Jahre 1864 | = B.-R. |

¹⁾ Ueber das bisherige Recht vergl. Patent vom 12. April 1765 und die ihm vorgehende Erklärung der livländischen Ritterschaft an den Generalgouverneur Browne (v. Samson, Histor. Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft S. 61), und Patent v. 11. Januar 1766.

²⁾ v. Samson l. c.

nung hatte nur vom 1. Oktober 1818 bis 6. Dezember 1818 gedauert. Ob v. Samson oder jemand anderes schon früher eine Vorarbeit für die Zusammenstellung der BB. und des bäuerlichen Privatrechts gemacht gehabt hatte, ist bisher unbekannt geblieben.

Der Zweck dieses Bauerprivatrechts bestand darin, die Grundsätze bekannt zu machen, „nach welchen die Privatverhältnisse der Bauern . . . in den am häufigsten unter ihnen vorkommenden Angelegenheiten beurteilt werden sollen.“ Fälle, die nicht erwähnt werden, sind nach dem „Herkommen, guten Gewohnheiten, Landes- und allgemeinen Reichsgesetzen“ zu entscheiden.

Hiernach wurde das Bauerprivatrecht in das engste Verhältnis zu dem im Lande geltenden Privatrecht gebracht. Es ist deshalb irreführend, wenn es in der offiziellen Geschichte des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts, St. Petersburg 1862, S. 212 heißt: „Die ganz neuen Bauerprivatrechte (des 19. saec.) schließen sich im Ganzen wenig an älteres Recht an.“ Gerade das Umgekehrte dürfte das Richtige sein. Im Ganzen schließt sich das Bauerprivatrecht dem älteren Privatrecht an; aber wohl ist es wahr, daß die Estländ. BB. von 1816 und ebenso die Kurländ. BB. von 1817 und die Livländ. BB. von 1819 manche Einzelheiten enthalten, für die sich im älteren provinziellen Rechte keine Quelle findet.

Vergleicht man die Livl. BB. 4 mit der Estl. von 1816, so haben von den privatrechtlichen Bestimmungen der letzteren folgende — um nur das Wesentlichste anzugeben — eine Abänderung erfahren.

Nach der estl. BB. ist der Mann beim Tode der Frau „Erbe des ganzen Nachlasses“ und kann von den Kindern zur Teilung nicht gezwungen werden, so lange er nicht zur anderen Ehe schreitet, während er nach der livl. BB. 4 (3, 2) bis zur Mündigkeit der Kinder, wenn sie bei ihm bleiben und so lange er nicht heiratet, als natürlicher Vormund ihr mütterliches Vermögen verwaltet. Nach der estl. BB. kann die Wittve, so lange sie nicht wieder heiratet, ungeteilt in dem Nachlaß des Mannes mit ihren Kindern bleiben; nach der livl. BB. 4 (vgl. 3, 2) muß sie bei der Volljährigkeit des ältesten Sohnes oder, wenn nur Töchter vorhanden sind, bei der Verheiratung einer Tochter teilen. Nach der estl. BB. erhält die kinderlose Wittve das Doppelte des

Eingebrachten, während sie nach der livl. BB. 4 (3, 2), mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die Hälfte des Nachlasses ihres Mannes bekommt, nachdem sie ihr Eingebrachtes vorabgenommen hat. Nach der estl. BB. erhalten die Brüder am Immobilien den doppelten Teil von dem, was die Schwestern bekommen, während nach der livl. BB. 4 (3, 2) Gleichteilung gilt. Nach der estl. BB. dürfen die Eltern nur höchstens über den 4. Teil des ihrer Disposition unterliegenden Vermögens zum Nachteil ihrer Kinder verfügen, während nach der livl. BB. 4 (3, 2) gerade das Umgekehrte gilt, da sie nur verpflichtet sind, $\frac{1}{4}$ ihnen zu hinterlassen. In Estland gehört die gefundene Sache dem Finder, was in Livland (BB. 4, 3, 2) beseitigt ist.

Die Kurländische BB. von 1817 ist auf das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Livl. BB. 4 (3, 2) von keinem Einfluß gewesen, es sei denn, daß die Bestimmung der Kurl. BB. über den Anteil der ohne Kinder hinterbliebenen Wittve an der Hälfte des Nachlasses des Mannes die Anregung zu der bezüglichen, indeß modifizirten Bestimmung der Livl. BB. 4 (3, 2) gegeben hat. Sonst ist die kurl. BB. die Quelle oder das Vorbild des livl. Bauerprivatrechts nur in wenigen untergeordneten Punkten gewesen, als: der Georgentag soll für den Endpunkt der Pacht gelten, Grundstücke des immatrikulirten Adels sollen nicht an Bauern auf länger als 50 Jahre verpachtet werden dürfen (was jetzt in Livland hinsichtlich des Hoflandes überhaupt nicht mehr gilt), Schenkungen in gewissem Betrage sollen bei Gericht geschehen, und Klagen wegen des Verkaufs unbrauchbarer oder fehlerhafter Sachen müssen bei Verlust des Klagerrechts innerhalb einer kurzen Frist (von 14 Tagen) geltend gemacht werden. — Durch die agrarische Entwicklung sind dann dem Bauerprivatrecht (BB. 3 und 4) Bestimmungen über die Pacht, Ablösung der Frohne und den Verkauf des Bauerlandes [wie es auch in Estland und Kurland geschehen¹⁾], hinzugefügt, die der Estl. BB. von 1816 und der Kurl. von 1817 fehlten und ihre Quellen in bestätigten Beschlüssen des livl. Landtages oder einzelnen direkten Regierungsgesetzen haben.

¹⁾ Doch gehen die einzelnen BB. und die sie ergänzenden Patente in den speziellen Rechtsfällen über Verpachtungen vielfach auseinander (Erdmann, System, Bd. 3, S. 366), während die Frohne ebenso radikal wie in Livland auch in Estland und Kurland abgeschafft ist.

Doch sind gerade viele dieser Bestimmungen vorübergehender Natur, wie die Gesetze über die Ablösung der Frohne, über die Entschädigung der Gehorchsland-Pächter, über die Art der Veräußerung des Gehorchslandes. Denn die Frohne hat aufgehört, das Gehorchsland ist in einigen Kreisen beinahe in seinem ganzen Bestande veräußert, in andern geht der Bauerland-Verkauf auch schon seinem vorarsichtlichen Ende entgegen, und das Veräußerungsgeschäft hat durch die Notariatsordnung von 1889 eine einheitliche Form für alle drei Provinzen erhalten, wodurch die früheren gesetzlichen Bestimmungen modifizirt sind.

Eine weitere Entwicklung des bäuerlichen Privatrechts fand in Livland auch dadurch statt, 1) daß die sehr allgemein lautenden Bestimmungen über das eheliche Güterrecht, die sich fast wörtlich in der Estl. und Kurl. WB. fanden, durch die WB. 3, ebenso 4 ergänzt wurden, und zwar nach der falschen von R. J. L. Samson von Himmelfjerna und anderen Schriftstellern vertretenen, von Bunge bekämpften Theorie und Praxis und 2) daß durch die WB. 3¹⁾ und durch die WB. 4 einige privatrechtliche Neuerungen eingeführt wurden, die aber meist nicht glückliche waren, wofür weiterhin die Belege im Einzelnen beigebracht werden sollen.

Von sehr bedeutender Wirkung auf die Stellung, die das Bauerprivatrecht im Rechtsleben Livlands (und ebenso Estlands und Kurlands) einnahm, wurden aber zwei Umstände: die nach

1) Die Livländische Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 ist, ehe sie noch die gesetzliche Sanktion erhielt, für die estländische Bauerverordnung vom Jahre 1856 mehrfach benutzt (vgl. A. v. Gernet, Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland, Reval 1901, S. 228).

Von Einfluß sind unter Anderem gewesen die Bestimmungen über die gesetzliche Stellung des Hoflandes zum Bauerlande (estl. WB. § 42—56), ferner über die Verpachtung des Bauerlandes (ibid. § 63—112), über die Geldpacht (ibid. § 171—179), Naturalpacht (ibid. § 180—183), das bäuerliche Grundeigentum (ibid. § 201—213), über die Nichtverjährung der Servitute (§ 225), über Einräumung von Servituten (§ 228), über Zwangsteilung der Schnurländereien (§ 229, 230), über den simulirten Kauf- und Pachtvertrag (§ 84—87), über das Eintreten der Erben für den insolventen Pächter (§ 176—178), über Löhnung der Knechte bäuerlicher Pächter oder Grundeigentümer mit Land (§ 437), über Arten der Dienstverträge (§ 433, 434), über den Konsens der Pflegeeltern zur Verheiratung (§ 1048), über das Recht des Erblassers Deszendenten und Ascendenten zu enterben [§ 1167, ibid. = § 1073 WB. 3, übrigens ist § 1073 der WB. 3 der WB. 2 § 370 und § 427 entnommen].

Publizirung der geltenden Bauerverordnungen geschehene Kodifizirung und Emanation des Privatrechts für die drei Ostseeprovinzen und die Justizreform von 1889, durch welche die Verwaltung der Justiz im Lande — mit Ausnahme der Bagatellsachen in den Gemeindegerichten — Personen anvertraut wurde, die nicht im Lande heimisch waren.

In das kodifizierte baltische Privatrecht v. J. 1864 waren zwar manche Bestimmungen des Bauerprivatrechts aufgenommen worden, zugleich war aber durch die Kodifizirung des Privatrechts eine feste Norm für die privatrechtliche Theorie und Praxis geschaffen und damit auch eine festere Abgrenzung und Scheidung von den bestehenden Sonderbestimmungen des Bauerprivatrechts. So war z. B. im baltischen Privatrecht das livländische landrechtliche eheliche Güterrecht und Erbrecht auf Grund der alten livländisch-sächsischen Rechtsquellen wiederhergestellt worden, mit dem sich, wie schon angedeutet, die in der *W. 4* (und *3*) enthaltene und auf schwedischem Recht beruhende Haftung der Ehefrau für Schulden des Ehemannes schlechterdings nicht vereinigen ließ. In den ersten Dezennien nach Emanation des baltischen Privatrechts trat bei dem lebendigen Bewußtsein der zum Teil bei Redaktion der *W. 4* thätig gewesenen früheren deutschen Richter von der Bedeutung und dem Charakter des Bauerprivatrechts als eines mit einigen Besonderheiten versehenen Auszuges aus dem geltenden Landrecht, die Verschiedenheit der *W. 4* von dem kodifizierten Privatrecht noch weniger hervor. Erst zur Zeit der neuen russischen Richter, denen die hiesige Rechtsgeschichte keine selbsterlebte war, zeigten sich recht deutlich die unbeabsichtigten Folgen dessen, daß man kurzen Gesetzesauszügen die Kraft selbständiger Gesetze gegeben hatte. — Bei dieser Entwicklung der Dinge haben sich eine ganze Reihe innerlich nicht begründeter Abweichungen des Bauerprivatrechts von dem baltischen Privatrecht erhalten, von denen übrigens einige nur scheinbare sind. Die *W. 4* (ebenso *2, 3*) ist oft ungenau und so kurz und auszugsweise gehalten, daß sie keine verschiedenen Fälle und Ausnahmen unterscheidet und in dem Dargebotenen mißverständlich bleibt, worüber v. Bunge in seinem Privatrecht [vgl. *Bd. I* S. 532 (k), 545 (g). — *Bd. II* S. 145 (k), 147 (d), 149 (k), 178 (b), 464 (d), 466 (h), 470 (d) und Erdmann in seinem System (z. B. *Bd. 3* S. 32 Anm. 8, S. 119 Anm. 3

und 6] wiederholt sich zu äußern Gelegenheit fanden. Bei Heranziehung des Landrechts ergibt sich dann häufig, daß von einer Singularität nicht die Rede sein kann. Aber freilich tritt hier wieder hervor, wie bedenklich es ist, kurze Auszüge zu legalisiren. Denn mit der zur Erklärung und Ergänzung unumgänglich erforderlichen Heranziehung des Landrechts oder des allgemeinen baltischen Privatrechts entsteht leicht ein Widerspruch gegen die fundamentale Auslegungsregel, nicht Unterscheidungen in ein Gesetz zu tragen, die es selber nicht macht (*ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere*).

Obwohl nun die gesetzliche Fixirung kurzer Auszüge privatrechtlicher Normen leicht irreführend für den Nichtkenner und unnötig für den Kenner ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß es zu Anfang des 19. saec. einen Nothstand in privatrechtlicher Beziehung hier zu Lande gab. Ein kodifizirtes Privatrecht hatte man überhaupt nicht, und der Bauer fing erst an, überhaupt Recht in vielen privatrechtlichen Beziehungen kennen zu lernen. Da mußte ihm und den Bauerrichtern ein kurzes Gesetzbuch in die Hand gegeben werden.

Einen ähnlichen Nothstand giebt es aber jetzt schon lange nicht mehr.

Im Laufe der Jahre sind zwei Darstellungen des speziellen Bauerprivatrechts erschienen, und zwar von v. Bunge in seinem Privatrecht 2. Auflage 1847, 1848, anknüpfend an die BB. 1819 und von Erdmann in seinem System des Privatrechts 1889—1891 mit Beziehung auf die BB. von 1860. Das Handbuch des livl. Bauerprivatrechts von W. v. Sylbenstube 1879 will eine systematische Zusammenstellung bezüglicher Gesetzes = Bestimmungen geben, die in der BB., den Patenten der Gouvernementsregierung und in dem baltischen Privatrecht enthalten sind. „Die livländische Agrargesetzgebung“ von Otto Müller berührt auch das Bauerprivatrecht (vgl. dazu meine Besprechung in der „Balt. Monatschrift“ Dezember 1892).

Dem Bauerprivatrecht sind heut zu Tage nur solche Bauer-
gemeindeglieder unterworfen, die ihrem persönlichen Stande nach
Bauern sind und auf dem Lande leben (BB. 4 § 938, BB. 3
§ 995, BB. 2 § 351, Art. XII des Privatrechts und Regeln

über den Zivilprozeß in den Gemeindegerechten von 1889 § 7 und 8. Erdmann, System Bd. I, S. 24). Das besondere Bauerprivatrecht hinsichtlich des Eigentums¹⁾ und der Verpachtung des Bauerlandes gilt auch für Personen anderer Stände, die solches Grundeigentum kaufen oder Bauerland pachten (Art. XII des P.-R., BB. 4 § 112, 234, 235).

Das Bauerprivatrecht gilt somit für die Mehrzahl der Einwohner Livlands, da dessen Bevölkerung vorzugsweise dem Bauernstande angehört.

Privatrechtliche Fälle, die in der BB. nicht erwähnt werden, sollen ihre Vorschrift (§ 938 BB. 4) in dem Herkommen, den Landes- und den Reichsgesetzen finden. Durch das später emanirte baltische Privatrecht (Art. XII, XIII, XIV) ist diese Bestimmung dahin abgeändert worden, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der auf dem Lande lebenden Bauern und der Bauerlandstellen außer nach der BB. 4 zur Muthilfe nach dem livländischen Landrecht und, wo dieses nicht ausreicht, nach den Normen des allgemeinen baltischen Privatrechts zu beurteilen sind. Diese Normen sollen in der Weise gelten, daß im Zweifel kein Widerspruch zwischen ihnen und dem Spezialrecht und dem Hülfrecht anzunehmen ist. Das Landrecht als Hülfrecht gilt in allen Fällen²⁾, in denen das

¹⁾ aber nicht hinsichtlich des Erbrechts an Bauerlandstellen. Der zitierte Art. XII l. c. verweist für diese auf die BB. 4, deren erbrechtliche Bestimmungen aber nur für diejenigen „Bauergemeindeglieder“, die ihrem persönlichen Stande nach „Bauern sind“, gelten (BB. 4 Kap. II).

²⁾ Unvereinbar hiermit sind die von K. Smirlow im Journal des Justizministeriums (russ.) v. J. 1898 Nr. 10 im Auszuge mitgetheilten Rechtsgutachten des weiland Herrn Hofgerichtspräsidenten A. von Sivers und des Herrn dim. Rigaschen Ratschherrn W. Zwingmann. Nach diesem Gutachten hat ein jus singulare des livländischen Landrechts, wozu auch das Recht der nächsten Erben auf das Erbgut gehören soll, im Bauerrecht keine Anwendung zu finden, denn das Fehlen eines jus singulare, d. h. einer Ausnahme von den allgemeinen Rechtsregeln, könne niemals als Lücke eines Rechts gelten, die durch das Hülfrecht zu ergänzen sei. Hierbei kann v. Sivers nicht umhin, zu gestehen, daß es doch mit Schwierigkeiten verbunden sei, zu konstatiren, was im livl. Landrecht als jus singulare zu gelten habe. — Es handelt sich aber bei Anwendung des livl. Landrechts als Hülfrecht nicht darum, zuvor ausfindig zu machen, was in demselben jus singulare, d. h. Ausnahme von den allgemeinen Rechtsregeln ist, denn nach den oben zitierten Gesetzesstellen soll das Landrecht eben in den Fällen zur Geltung kommen, die nicht von der BB. anders geordnet sind. Diese positiven Gesetze dürften auch ihre Rechtfertigung in der geschichtlichen Stellung

spezielle Recht keine eigenen Normen hat und die landrechtlichen Normen sich nicht ausdrücklich auf einen besonderen Stand beziehen oder über Gegenstände und Rechtsinstitute handeln, die im Bauerrecht fundamental anders geordnet sind (vgl. Art. XIV des P.-R.). Auch bei der Anwendung des Landrechts sind im Zweifel keine Widersprüche zu den Normen des Bauerrechts anzunehmen (vgl. Art. XX und XIV l. c.).

Nach Art. XIV l. c. haben alle Bestimmungen dieses P.-R. allgemeine Geltung für alle Einwohner (der Ostseeprovinzen), soweit sie mit den besonderen Rechten vereinbar sind. Es kann deshalb nach dem Dargelegten (vgl. Art. XII und XIII des P.-R. und BB. § 938) aus dem Grunde, weil ein Rechtsinstitut in der BB. unerwähnt geblieben ist, nicht von der Anwendung des livl. Landrechts als Hülfrecht oder von dem P.-R. Teil III abgesehen werden. Andernfalls könnte der Bauer um die Erblosung, das Näherrecht des Landrechts *z.*, die nicht zu den Instituten des allgemeinen baltischen P.-R. gehören, und um manches Andere kommen, — wie das Sondergut und die Eheverträge während bestehender Ehe, — das im P.-R. (Teil III) und nicht in der BB. 4 geordnet ist.

Wo in Nachstehendem die estländische Bauerverordnung von 1816, oder die kurländische von 1817, als Quelle zitiert ist für eine Stelle der jetzt geltenden livländischen Bauerverordnung (BB. 4), so bedeutet das, daß dieselbe Stelle auch in die livländischen Bauerverordnungen von 1819 (BB. 2) und 1849 (BB. 3) aufgenommen gewesen ist. In der BB. 4 hat nie ein Zurückgreifen stattgefunden auf privatrechtliche Bestimmungen einer älteren Bauerverordnung, die in der BB. 3 ausgelassen waren, deshalb bedeutet das Zitieren der BB. 2 als Quelle für BB. 4, daß die zitierte Stelle sich auch in der BB. 3 befindet.

der Bauerverordnungen finden (vgl. oben die Einleitung). Ganz besonders unzutreffend aber dürfte es sein, die Erblosung des Landrechts als ein *jus singulare* oder *Privilegium* desselben zu bezeichnen, „weil es (wie C. Erdmann, System Bd. I, S. 25 richtig ausführt) in der allgemeinen Natur des hiesigen Erbrechts . . . seine Grundlage findet.“ Ja man kann sagen, so lange es ein livländisches Land- (und Stadt-) Recht gab, hat es auch das Näherrecht der Blutsverwandten gegeben (ält. livl. Ritterrecht Art. 34 und 35, mittleres livl. Ritterrecht Kap. 66).

Familienrecht.

I. Vom Eherecht und außerehelichen Kindern.

Nach § 941 der B.W. soll bei Personen, die noch nicht 21 Jahr alt sind, zur Ehelichung die Einwilligung der Stiefeltern und Pflegeeltern erforderlich sein. Das wäre höchst singulär, wenn der Nupturient weder unter der elterlichen Gewalt der Stiefeltern und Pflegeeltern (Adoptiveltern) noch unter ihrer Vormundschaft stände. Wenigstens kennen das baltische Privatrecht und das Kirchengesetz keine solche Bestimmung (die B.W. 3 § 1000 ist die Quelle für § 941).

Obwohl nun schon die B.W. 3 § 1000 den Satz der B.W. 2 ausgelassen hatte, daß nur diejenigen, welche noch unter elterlicher Gewalt der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern sich befinden, um den Konsens nachzusuchen haben, so wird man doch notwendig den zitierten § 941 der B.W. 4 dahin verstehen müssen, daß diejenigen, noch nicht 21jährigen Personen, die nach § 941 um den Konsens der Stiefeltern und Pflegeeltern nachzusuchen haben, in einer rechtlichen Abhängigkeit von ihnen stehen müssen. Denn durch § 941 dürfte doch kein neues Abhängigkeitsverhältniß beiläufig geschaffen, sondern nur die Konsequenz aus einem solchen gezogen werden. Sind z. B. die leiblichen Eltern zum Verlust aller Rechte verurteilt, so wären die Kinder keineswegs verpflichtet, den Konsens zur Ehelichung von ihnen einzuholen, den sie zu erteilen oder zu verweigern nicht berechtigt wären. Nach § 941 können sogar ihren volljährigen Kindern die Eltern aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung die Ehelichung verbieten. Nach Anleitung der Anmerkung zu Art. 205 des baltischen Privatrechts wäre das nur zu beziehen auf diejenigen großjährigen Kinder, welche noch der elterlichen Gewalt unterworfen sind¹⁾.

In § 944 (B.W. 2 § 358) heißt es: „Nach vollzogener Ehe genießt die Ehefrau ihres Mannes Rechte und folgt dem Stande

¹⁾ Erdmann Bd. I S. 359 sieht, ohne Angabe von Gründen, hier von der Subsidiarität des allgemeinen balt. Privatrechts ab.

desselben“ (ebenso § 251 B. 4). Dieses trifft zu, wenn eine Bäuerin heiratet. Heiratet aber ein Bauer ein Mädchen oder eine Wittve bürgerlichen oder adligen Standes, so verliert die Ehefrau [nach dem Provinzialrecht Teil II Art. 24, 25 vom 1. Juli 1845 und nach dem P.-R. Art. 6] durch die Ehe durchaus nicht ihren früheren höheren Stand.

Eine Bauerfrau darf, ohne Konsens ihres Mannes, sich nicht kreditiren lassen und kein Korn verkaufen, der Kreditor verliert das Gegebene und der Käufer muß das gekaufte Korn zurück-
erstaten, oder wenn es nicht vorhanden, den Schaden ersetzen [B. 4 § 1080¹⁾, B. 2 § 581]. Diese singuläre Bestimmung darf indeß nicht zu der Annahme verleiten (wie es bei v. Bunge Privatrecht Bd. 2 S. 143 geschehen ist), daß der Bauerfrau, ohne des Mannes Konsens, überhaupt verboten sei, Veräußerungen unter Lebenden vorzunehmen (also z. B. Beeren und Pilze zu verkaufen).

Nach § 948 soll für den Vater eines unehelichen Kindes derjenige gehalten werden, der des Beischlafes mit der geschwächten Bäuerin geständig oder überführt ist und ihre fleischliche Vermischung mit Anderen nicht beweisen kann. In dieser Allgemeinheit ist Art. 948 natürlich für viele Fälle ein Unfinn. Deshalb ist hier, nach Anleitung des P.-R., hinein zu interpretiren, daß derjenige für den Vater zu gelten habe, der der Geschwächten in der kritischen Periode beigewohnt hat und nicht beweisen kann, daß auch ein Anderer ihr in derselben Periode beigewohnt hat.

Der Vater ist, nach § 948, so lange er lebt und so lange das uneheliche Kind nicht das Alter von 10 Jahren erreicht hat und sich nicht selbst ernähren kann, verpflichtet, dasselbe mit Nahrung und Kleidung zu versorgen. Mit dem vollendeten 10. Jahre des Kindes²⁾ hört schon die Verpflichtung des Vaters auf, was weniger ist, als im balt. P.-R. von ihm gefordert wird. Auch läßt dasselbe

¹⁾ E. Jacobi in seiner livl. Bauerverordnung, Riga 1897 (russ.) betrachtet — konform der Ueberschrift des Kapitels III S. 233 der B. 4 — die Uebertretung der Vorschrift des § 1080 als Polizeivergehen und verweist auf das Gesetz über die Gemeindegerichte 1889. Doch steht da nichts über das Verbot an die Ehefrau, sich kreditiren zu lassen oder Korn zu verkaufen. B. v. Reutern, Sammlung zc., St. Petersburg 1898 (russ.) hält Art. 1080 für geltendes Recht.

²⁾ Die Bestimmung über das 10. Jahr als Grenze für die Verpflichtung findet sich zuerst in der B. 3 § 1001.

(Art. 170) mit Recht den Nachlaß des Vaters für die Alimente an das uneheliche Kind haften, und legt dem Vater auch die Pflicht auf, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ein Bauer oder eine Bäuerin, die eheliche Kinder haben, dürfen nach B. 4 § 952 (B. 2 § 369) nicht fremde Kinder adoptiren. Eine unverheiratete Bäuerin, die uneheliche Kinder hat, dürfte hiernach wohl auch nicht adoptiren können. Das P.-R. Art. 177 gestattet bei vorhandenen Kindern die Adoption unter deren Konsens und aus triftigen Gründen¹⁾.

Wohl die wichtigsten Besonderheiten des Bauerprivatrechts hängen mit dem ehelichen Güterrechte zusammen.

In § 945 der B. 4 heißt es: „Unter Eheleuten aus dem „Stande livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so „lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn „von ihnen vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte „Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden“, und in § 946: „Ehe= „leute aus dem Stande livländischer Bauern haben . . . ein gemein= „schaftliches Eigentumsrecht an dem Vermögen beider Teile. Daher „haftet eine Ehefrau mit dem von ihr Eingebrachten²⁾ nach Ableben „ihres Ehemannes für dessen Schulden dergestalt, daß sie zu deren „Verichtigung, so weit solches außer seinem eigenen Vermögen „erforderlich wird, ihr ganzes bewegliches Vermögen und was von „baarem Gelde und Kapitalien in des Ehemannes Vermögen ein= „geflossen ist, hergeben muß. Wenn aber auch dann noch nicht „alle Schulden gedeckt worden sind, so wird zur Verichtigung des „dritten Teils dieses Restes das unbewegliche Vermögen der Frau, „so weit nötig, verwandt. Das gilt jedoch nur von den während „der Ehe oder behufs der Ehelichung gemachten Schulden des „Ehemannes, wogegen die Frau mit ihren anderweit ausstehenden „Geldern und Kapitalien, sowie für die aus des Ehemannes Ver= „brechen oder Verschwendung entstandenen Schulden nicht aufzu= „kommen hat.“

Diese dem livländischen Bauerrecht eigentümliche Haftung der Ehefrau bezieht sich nicht nur auf die Schulden des Ehe=

1) Nach dem Senatsurteil v. J. 1900 Nr. 6 ist das Gemeindegerecht die kompetente Behörde für Adoption von Bauerkindern und Findlingen durch Bauern.

2) In § 1005 der B. 3 steht „auch noch“.

mannes, die nach seinem Ableben nachbleiben, wie solches nach dem eben ausgeschriebenen § 946 scheinen könnte, sondern auch auf die Schulden, die schon zu seinen Lebzeiten zu bezahlen sind, wie das aus § 902 und 904 der BB. hervorgeht. Auch hört die Gütergemeinschaft außer durch den Tod eines der Ehegatten, wie solches in § 945 und 946 [auch in 985, 989, 994] der BB. angegeben ist, auch durch den Konkurs des Ehemannes nach der BB. 4 (§ 904 und 902) auf, woran durch die neue Konkursordnung nichts geändert sein dürfte, denn eine Gütergemeinschaft (общность имущества супругов), deren Existenz die Konkursordnung bei ihren bezüglichlichen Bestimmungen (§ 36 Pkt. 11) voraussetzt, ist durch den Beginn des Konkurses nach dem Bauerprivatrecht erloschen und tritt nach demselben (§ 946), soweit das Vermögen des Ehemannes nicht hinreicht, die Verpflichtung der Ehefrau ein, für gewisse Schulden des Ehemannes mit ihrem beweglichen Vermögen und mit dem, was an baarem Gelde und Kapitalien in des Ehemannes Vermögen eingeflossen ist, und wenn auch dann nicht Alles gedeckt ist, zur Berichtigung des 3. Theiles dieses Restes mit ihrem unbeweglichen Vermögen einzustehen. Ihre ausstehenden Gelder und Kapitalien können jedoch überhaupt nicht für Schulden des Ehemannes in Anspruch genommen werden.

Um nun über die Natur dieser Gütergemeinschaft und über die Entstehung der im baltischen Recht in dieser Weise sonst nicht vorkommenden Haftung der Ehefrau für Schulden des Mannes ins Klare zu kommen, soll zunächst eine rechtsgeschichtliche Darlegung versucht werden.

Durch die estl. BB. war eine Gütergemeinschaft beider Ehegatten für deren Lebenszeit eingeführt. Das hat denn auch für die kurl. BB. und sämtliche spätere livl. BB. Geltung erhalten.

In der estl. BB. kann aber keine eheliche Gütergemeinschaft im Sinne des später kodifizirten baltischen Privatrechts gemeint gewesen sein, da nach ihr (§ 551 Pkt. h) „das Eheweib des Gemeinschuldners mit ihrem Eingebachten, sowohl an Geld als an fahrender Habe, insoweit das letzte noch in natura vorhanden ist und erweislich gemacht worden ist“, in die erste Klasse der Gläubiger gehört, wobei ihr allerdings einige wenige Schulden vorgehen.

Auch liegt in dem Gebrauch des Wortes Gütergemeinschaft,

weil die frühere Theorie diesen Ausdruck ohne Unterscheidung der individuellen Eigentümlichkeiten anwandte (Serber, Privatrecht 1867, § 233 Pft. 3), nicht schon das, was wir heute damit verbinden.

Die livl. BB. von 1819 enthält keine weitere Bestimmung darüber, wie die Gütergemeinschaft zu regeln sei, namentlich fehlt es an Festsetzungen über die Schuldenhaftung und über die Rechte der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes.

Erst durch die livl. BB. von 1849 (§ 1005, 959, 961) wurden diese beiden Lücken ergänzt, indem diese BB. — augenscheinlich der Autorität R. J. L. v. Samsons (Institut, § 1355 Anm.) folgend — sich den Ansichten der Praxis des livl. Landrechts anschloß, ohne deren Widerlegung durch von Bunge zu beachten.

Diese Praxis beruhte auf königlich schwedischen Resolutionen und authentischen Interpretationen über das schwedische Landrecht, die alle sich auf das schwedische Privatrecht und nicht auf das hiesige bezogen. L. D. p. 356: Resolution vom 30. Mai 1682. L. D. p. 464: Resolut. v. 26. Mai 1687 (Art. 1). L. D. p. 260: Resolut. v. 17. Nov. 1669. L. L. pag. 137 Nota a (Wiederholung der drei Resolutionen). Nach der Resolution (L. D. p. 356) mit der Ueberschrift: „Wo des Ehemannes und der Ehefrau ungeteilte Mobilien und erworbene Güter zur Schuldzahlung ausgegeben sind“, ist — ganz konform der BB. § 946 — die Frau verpflichtet, $\frac{1}{3}$ des Restes der übrig bleibenden Schulden des Mannes aus ihrem unbeweglichen Gut zu zahlen, und „soll nicht allein der Frauen unbewegliches Erbgut, sondern auch der Frauen ganzer Anteil in der Kommunion von solcher Schuld erimirt und freigesprochen sein“, wenn es sich um Schulden aus Verbrechen und Verschwendung handelt.

Nach der Resolution L. D. p. 260 muß der Mann „von seinem besonderen Eigentum, welchen er mit sich ins Haus gebracht, wie auch von seinem durch die Ehe erworbenen Recht (Giffrecht) und Anteil, in der Frauen eingebrachten Gütern bezahlen: die Schulden, welche er vor der Ehe gemacht und ihr keinen Nutzen gebracht. Mit diesen Schulden soll sie nicht gravirt werden.“

Hier weicht § 946 ein wenig von der Resolut. L. D. p. 260 ab, da nach § 946 die Frau mit ihrem *E i n g e b r a c h t e n* gar

nicht für die vorehelichen Schulden haftet, die nicht behufs der Ehelichung gemacht sind.

Nach dem schwedischen Recht galt für die Ehegatten eine partikuläre Gütergemeinschaft der Mobilien und Errungenschaft [womit die vorliegenden Resolutionen in Einklang stehen], — vgl. v. Bunge Privatrecht Bd. II § 263, — wobei 1) alles, was an Immobilien von jedem der Ehegatten besonders in die Ehe gebracht worden, sei es ererbt oder wohl erworben [L. L. p. 95 Note e], 2) das auf dem Lande belegene Immobil, welches während der Ehe jedem Ehegatten einzeln durch Erbschaft, Geschenk u. dergl. zufließt [ibid.], nicht in die Gütergemeinschaft gehört. Wird aber auf dem Lande ein Immobil während der Ehe von den Ehegatten erworben, so gebührt dem Ehemann davon $\frac{2}{3}$ [ibid.].

Wie aus dieser historischen Darlegung hervorgeht, gehörten die Immobilien des Ehemannes, ebenso wie die der Ehefrau nicht in die gemeinsame Masse.

Die W. berührt den Fall des Erwerbes eines Immobiles durch beide Ehegatten nicht, das $\frac{2}{3}$ Miteigentumsrecht an einem solchen Immobil ist ihr ganz fremd geblieben.

Betrachtet man nun die in der W. 4 enthaltenen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung, so wird man von vorn herein zum Mindesten zugeben können, daß die in § 945 und 946 der W. gebrauchten Ausdrücke „Gemeinschaft der Güter“ [имѣніе общее] und „gemeinschaftliches Eigentumsrecht an dem Vermögen beider Teile“ [„общее право собственности на имущество тому и другому изъ нихъ принадлежащее“] nicht in dem Sinne aufgefaßt werden müssen, daß es sich um ein Miteigentum nach intellektuellen Teilen an der gemeinsamen Masse handelt. Vielmehr kann unter diesem gemeinschaftlichen Eigentumsrecht ein solches gemeint sein, wie es in der Anmerkung 1 zum Art. 927 des R.-R. charakterisirt wird, nämlich ein gemeinschaftliches Eigentum zweier Personen dergestalt, daß jeder ein reeller bestimmter Anteil gehört. Daß ein solches gemeinsames Eigentum aber gemeint sein muß, geht deutlich daraus hervor, daß die Ehefrau, nach § 902 der W., auch während der Ehe das Eigentum an ihrem Eingebrachten behält und daß ausdrücklich sie mit demselben für die Schulden des

Ehemannes, in der Weise, wie es § 946 der BB. vorschreibt, zu kontribuieren hat. Da in solchem Fall die Ehefrau nach § 946 der BB. mit ihrem Eingebrachten zu haften hat, so folgt auch daraus, daß der Ehemann an ihrem Eingebrachten keinen Eigentumsanteil haben kann. Sollte man trotz alledem annehmen, daß dem Ehemann an dem Eingebrachten der Frau ein Miteigentum im eigentlichen juristischen Sinn zustehet, so würde das, nach § 946 der BB., zu dem ganz sonderbaren Ergebnis führen, daß diese angeblichen Eigentumsanteile des Ehemannes erst dann für seine Schulden in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sein übriges Vermögen nicht ausreicht, ja daß diese angeblichen Eigentumsanteile des Ehemannes insofern immun sind, als sie garnicht angegriffen werden können für Schulden, die er vor der Ehe gemacht hat [wenn sie nicht behufs der Ehelichung kontrahirt waren] und die aus seiner Verschwendung und seinen Verbrechen entstanden sind.

Es besteht also nach der richtigen Auffassung ¹⁾ Gemeinschaft der Güter zwischen den Ehegatten gemäß dem Bauerprivatrecht in derselben äußerlichen Weise, wie nach livländischem Landrecht, wo jeder der Ehegatten sein Eigentumsrecht an dem Eingebrachten behält und der Ehemann, als ehelicher Vormund, die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens hat, wobei indeß nach der BB. die Ehefrau für die Schulden des Ehemannes mit ihrem Eingebrachten eine, wiewohl beschränkte und verklausulirte Haftung zu leisten hat, was seine rechtsgeschichtliche Erklärung, aber nicht Rechtfertigung findet.

2. Von Vormundschaft und Kuratel.

Die livländischen Bauern und Bäuerinnen gelten bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahr ²⁾ für unmündig [МАЛОЛѢТНІЕ]. Erst nach Erreichung [ПО ДОСТИЖЕНІИ] des 21. Jahres ³⁾ treten sie in die freie Disposition ihres Vermögens [Art. 953].

Dieses dürfte in praxi unter Anlehnung an das Landrecht [vgl. auch § 941 der BB.] so ausgelegt werden, daß sie erst nach zurückgelegtem, nicht nach erreichtem 21. Jahre volljährig sind.

¹⁾ C. Erdmann, System des R.-R. B I § 88 und Urteil des Senats v. J. 1900 Nr. 59.

²⁾ Ebenso BB. 2, 3.

³⁾ Ebenso die estl. BB. v. 1816, § 111 und BB. 2, 3.

Unmündigen werden Vormünder gesetzt [§ 955, 968]. Ist die Mutter der Unmündigen noch am Leben, so kann sie die Vormundschaft allein übernehmen [§ 959], wenn der Vater keine entgegenstehende Bestimmung getroffen hat.

Mündige, die noch nicht volljährig sind, stehen gleichfalls unter Vormundschaft [§ 954], nur giebt es keine Vorschrift, daß ihnen Vormünder ernannt werden. Vielmehr muß aus dem zur Zeit der Emanirung der BB. 4 in Livland geltenden Landrecht, nach welchem die mündig gewordenen sich Kuratoren wählten¹⁾, gefolgert werden, daß sie selbst sich ihre Vormünder wählen dürfen, die jedoch ebenfalls, wie die für die Unmündigen ernannten Vormünder, die Sorge für die Vermögensverwaltung und Erziehung der mündigen Minderjährigen haben [954]. Die mündigen Minderjährigen haben nach der BB., im Unterschied zu den Unmündigen, das Recht, sich ohne Einwilligung ihres Vormundes in einen Dienst zu verdingen [§ 367] und dürfen nicht ohne ihre Einwilligung kraft väterlicher Gewalt in Dienst bei einem Dritten gegeben werden [§ 950, 951]; auch dürfen sie [nach § 1022] gültig auf den Todesfall verfügen, jedoch nur unter Heranziehung ihrer Vormünder [§ 954]²⁾. Nach § 1080 soll der Kreditor das dem Unmündigen Dargeliehene verlieren, und der Käufer das von ihm Gekaufte zurückgeben oder Entschädigung zahlen, was sich aber nicht auf minderjährige Mündige bezieht.

Da das kodifizierte baltische Privatrecht mit dem früheren Rechte gebrochen hatte und nur eine Minderjährigkeit, ohne Unterscheidung der Unmündigkeit von der Mündigkeit, und nur eine Vormundschaft kennt, und da die wenigen Bestimmungen der BB. über die Rechte der mündigen Minderjährigen — [die übrigens alle — mit Ausnahme der in § 992 enthaltenen — oben angeführt wurden] — sich zerstreut in der BB. finden, so war es natürlich, daß der Unterschied zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen sich verwischte und schließlich nicht gekannt wurde. Denn woher sollten die Bauerpraktiker auch die Kenntniß nehmen, daß die BB. in ihren bezüglichen Bestimmungen durch den N. Ukas vom 22. Dezember 1785 und das sich darauf gründende ältere livl.

¹⁾ Vgl. Erdmanns System Bd. 1, S. 78.

²⁾ N. M. Erdmann, System Bd. 3 S. 168, ohne Motivirung hinsichtlich des Bauerrechts.

Landrecht [v. Bunge, Privatrecht, Bd. 1, S. 86] beeinflusst ist. Nach diesem Recht dauerte die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17. Jahre. Von da an hatte der Minderjährige keinen Vormund, sondern, wie schon erwähnt, einen Kurator und tritt zwar selbstständig die Verwaltung seines Vermögens an, darf aber ohne des Kurators Konsens unbewegliches Vermögen weder verkaufen noch verpfänden, weder Schulden kontrahiren noch Verträge irgend einer Art abschließen. Wenn man dieses, den BB. 2, 3, 4 nicht nur zu Grunde liegende, sondern auch zu ihrer Ergänzung gebient habende Recht kennt, versteht man erst, was damit gemeint sein soll, daß nach § 953 der BB. 4 die Unmündigkeit der Bauern bis zum zurückgelegten 17. Jahr dauert und daß sie in die freie Disposition ihres Vermögens erst mit dem [vollendeten] 21. Jahr treten.

Zur Bestätigung der hier angedeuteten Auffassung von der rechtlichen Stellung der mündigen Minderjährigen dürfte auch die Bestimmung des § 992 der BB. 4 dienen, nach der der Wittwer, so lange die Kinder bei ihm bleiben und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, als ihr väterlicher *Vormund* bis zu ihrer *Mündigkeit* ihr mütterliches Vermögen verwaltet, d. h. so wie eines der Kinder mündig wird, so hört für dieses die Verwaltung des von ihm nicht gewählten Vormundes, der dieses Mal der Vater war, auf.

Durch die Jurisreform-Gesetze v. J. 1889 dürfte, was die Verpflichtungen des Vormundes betrifft, keine Aenderung eingetreten sein, weil nach § 246 des Verfahrens bei bäuerlichen Vormundschaften v. J. 1889 die Vormünder sich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen nach der BB. und dem baltischen Privatrecht zu richten haben. Ueber den Eintritt der Mündigkeit und die Beendigung der Minderjährigkeit enthält das zitierte Gesetz über das Verfahren bei bäuerlichen Vormundschaften keine Bestimmungen. In der *Praxis* dürfte es aber jetzt — unter Anlehnung an das balt. Privatrecht — auch bei Bauern nur eine Vormundschaft geben, die bis zur Beendigung des 21. Jahres geht, ohne daß der Bauer bis dahin die Verwaltung seines Vermögens antritt oder sich einen Vormund wählt.

Viele Mißverständnisse über die Mündigkeit und Volljährigkeit bei Bauern und Bäuerinnen sind auch durch die ungenaue deutsche

Uebersetzung der BB. entstanden. Im deutschen Text des § 954 heißt es: mündige unverheiratete Frauenzimmer wählen sich selbst Kuratoren, während nach dem russ. Text dieses Recht den volljährigen [совершеннолѣтнія] unverheirateten gegeben ist. Ebenso redet der deutsche Text des § 967 von Kuratoren mündiger Frauenzimmer, während es nach dem russischen Text „volljähriger“ Frauenzimmer heißen muß. Minderjährige Bäuerinnen haben nach der BB. gar keine Kuratoren, sondern ebenso wie die minderjährigen Bauern Vormünder, die sie, wie das auch die minderjährigen Bauern gemäß dem Rechte der BB. thun können, nach vollendetem 17. Jahr selbst sich wählen dürfen, was jedoch, wie oben schon angeführt, von der Praxis beseitigt sein dürfte. Sehr irreführend ist auch der deutsche Text des § 985. Nicht nach erlangter Mündigkeit, wie es dort heißt, sondern nach erlangter Volljährigkeit [со дня достиженія совершеннолѣтія] muß binnen 1 Jahr und 6 Wochen das Recht gegen die gesetzliche Verjährung geltend gemacht werden. Ebenso ist die Zeit für die Klagen gegen den Vormund 1 Jahr und 6 Wochen nach erreichter Volljährigkeit und nicht, wie es im deutschen Text des § 937 heißt, nach erreichter Mündigkeit, was eine höchst unglückliche Bestimmung gewesen wäre, da für den Klageberechtigten, wenn er 18 Jahre 6 Wochen alt ist, das Klagerecht gegen den Vormund schon erlöschen würde. Nach dem deutschen Text des § 985 soll die Wittve nur bis zur Mündigkeit, d. h. bis zum vollendeten 17. Jahr, des ältesten Sohnes in der Verwaltung des Nachlasses ihres Mannes bleiben, während nach dem russischen Text ihre Verwaltung bis zu seiner Volljährigkeit [до совершеннолѣтія] dauert.

Man wird zugestehen müssen, daß in allen diesen Fällen der russische Text — auch sachlich betrachtet — den Abweichungen des deutschen Textes vorzuziehen ist.

Leider ist, wie aus dem Vorigen sich schon ergibt, die *Geslechtskuratel* für unverheiratete und verwitwete ¹⁾

1) Edmann, System Bd. 1, S. 85 spricht nur von einer Kuratel über unverheiratete Frauenzimmer, ohne der Wittven zu erwähnen. Nach § 954 der BB. 4 wird jedoch im Allgemeinen für „безпомощныя“ volljährige Frauenzimmer die Kuratel angeordnet. Hiermit stimmt § 778 Pft. 3 l. c., wo auch für

volljährige Bäuerinnen erhalten geblieben¹⁾ [§ 778 Pft. 3, 954, 967], die bei der freien Wahl und Entlassung des Kurators und bei dessen Stellung als Beirat, ohne die Rechte des Vormundes (§ 967) eigentlich gar keine Bedeutung hat, ja bei den Bäuerinnen geradezu im schreienden Widerspruch zu ihren sonstigen weitgehenden Rechten steht. So hat die volljährige Bäuerin die freie Disposition über ihr Vermögen (953), und kann die Wittve — ohne Beirat — frei, wie namentlich bestimmt wird (§ 1008), über ihr Eingebrahtes auf den Todesfall verfügen, und ist sie, ohne eines Mitvormundes zu bedürfen (§ 959), selbst Vormünderin ihrer unmündigen Kinder; allerdings wird ihr aber für diesen Fall ein Kurator ernannt²⁾ (§ 959, 985), während sie selber sonst einen solchen sich wählt. Dieser ernannte Kurator ist aber auch nur ihr Beirat und eine Hülfe, ohne daß ihm die Verwaltung oder Erziehung zugestanden ist. Auch hat er als Kurator eines volljährigen Frauenzimmers (§ 967) nicht die Befugnisse eines Vormundes. Die Wittve wird daher nicht an den Konsens dieses Kurators gebunden sein. Nach der BB. 3 § 1022 war sie noch in allen, den Nachlaß ihres Mannes betreffenden Angelegenheiten von der Zustimmung des ihr zu setzenden Vormundes abhängig. Diese Bestimmung fand, wie schon angedeutet, keine Aufnahme in die BB. 4. Jetzt ist statt des Vormundes ein Kurator zu ernennen,

Wittven in Rechtsstreitigkeiten ein Kurator verlangt wird [was heut zu Tage nicht mehr gilt].

¹⁾ A. v. Kieferitzky, livl. BB. I, S. 112 hält die Geschlechtskuratel — unter Berufung auf das Prov.-Recht Teil III (Art. 512–515) als das neuere Recht, dem auch Art. 954 und 967 der BB. nicht widersprechen — für aufgehoben. Doch dürfte hierbei nicht beachtet sein, daß das Prov.-Recht Teil III im Verhältniß zur BB. eine lex generalis ist, durch die die speziellen Bestimmungen der BB. nicht für aufgehoben erachtet werden können [vgl. auch v. Bunge Privatrecht § 45. Erdmann, System Bd. 1, S. 85 über die Fortdauer der Geschlechtskuratel für die livl. Bäuerinnen]. — Auch dürften die livl. Bauerordnungen ausdrücklich die Geschlechtskuratel als etwas Notwendiges, nicht bloß Fakultatives angesehen haben, wie das für die BB. 4 aus § 199 hervorgeht, welchem zufolge ein Pachtkontrakt ungültig ist, den ein Frauenzimmer ohne Wissen ihres Kurators abgeschlossen hat (hiernach dürfte auch B. v. Güldenstübbe, Handbuch des livl. Bauerprivatrechts S. 24 zu berichtigen sein).

²⁾ was aber von der Praxis nicht immer beachtet wird, der dann doch wohl auch auffällt, daß eine Vormünderin noch einen Kurator sich setzen lassen soll.

und ist die Bestimmung fortgelassen, daß die Wittve an die Zustimmung der ihr beigeordneten Person gebunden ist¹⁾.

Die Bestimmung des Gesetzes über das Verfahren in bauerlichen Vormundschaftsachen (v. 1889), daß auf die Kuratel die Regeln über die Vormundschaft anzuwenden seien (§ 274), dürfte, womit die Gesetzesmotive (Gafmann=Nolken Teil II, S. 92) übereinstimmen, sich nicht auf die Geschlechtskuratel beziehen.

Erst wenn Vater und Mutter verstorben sind und der Vater keinen Vormund für die Lebenszeit der Mutter oder für die Zeit nach ihrem Tode ernannt hatte (§ 959, 960), oder wenn sie, als Lebende, keine solche Ernennung vollzogen hatte, wird ein Vormund für die Unmündigen vom Gericht ernannt²⁾.

Auch nach dem Gesetz über das Verfahren bei bauerlichen Vormundschaften von 1889 (§ 247) ist die Mutter Vormünderin, ohne daß sie Mitvormünder zu haben braucht. Keiner anderen Wittve in Livland als der Bauervittve ist durch das Gesetz diese Freiheit gegeben.

Die Mutter, als Vormünderin, ist nach Art. 255 Anmerkung ibid. zur Rechenschaft nicht verpflichtet. Zur Sicherheit der Bauerkinder dient jedoch außer der Ernennung³⁾ des Kurators für (!) die Vormünderin Mutter durch das Gericht, auch die Inventur durch das Gericht beim Tode des Vaters (§ 957).

Eine Besonderheit des Bauerrechts ist es [B. § 961, vgl. das Gesetz über das Verfahren in bauerlichen Vormundschaften von 1889 § 253, 246], daß der Vormund ohne Konsens der Erben, wofern sie alle wenigstens 15 Jahre alt sind, den Verkauf der Pferde, des Viehes, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder anderer vergänglicher Dinge, derentwegen keine vorteilhafte Einrichtung stattfinden

1) Erdmann l. c. S. 510, 508 sieht die Sache ganz anders an. Er erblickt in dem jetzigen Kurator (der B. 4 § 959) einen Mitvormund und findet in den bezüglichen Bestimmungen des § 959 eine strengere Kontrolle der Mütter angeordnet, als sie im Landrecht vorgeschrieben ist. Begründet wird diese Ansicht nicht.

2) Es dürfte somit nicht richtig sein, wenn v. Gölbenstube l. c. S. 15, unter Berufung auf § 985, von Mitvormündern spricht, die die Wittve haben müsse. Sie können, wenn der Vater sie angeordnet hat, allerdings da sein, sonst aber nicht, es sei denn mit Konsens der Wittve.

3) In der Praxis scheint aber diese Ernennung nicht immer stattzufinden, wie schon oben angegeben.

konnte, nicht vornehmen kann [Quelle hierfür ist § 116 der Estl. BB. von 1816¹⁾]. Von Entschlüssen 15jähriger Knaben und Mädchen sollten Rechtsgeschäfte nicht abhängig gemacht werden, die nicht einmal direkt ihre Person betreffen.

Kein Bauer darf, wie schon oben erwähnt wurde, sobald das unter seiner väterlichen Gewalt stehende Kind das Alter von 17 Jahren erreicht hat, über dasselbe ohne dessen Zustimmung (§ 951) durch Begebung in den Dienst an einen Dritten verfügen (Quelle Estl. BB. v. 1816 § 109).

Durch diese, namentlich im Interesse der weiblichen bäuerlichen Jugend liegende gute Bestimmung wird die elterliche Gewalt für Fälle präzisirt, hinsichtlich deren es im kodifizirten baltischen Privatrecht nur allgemein lautende Bestimmungen giebt.

¹⁾ Die Quelle des § 116 der estländ. BB. von 1816 ist aber Buch IV Tit. IV § 7 des Gesetzbuches für die estl. Bauern v. J. 1804.

(Schluß folgt.)



Johann von Blankenfeld, Erzbischof von Riga, Bischof von Dorpat und Reval.

Zwei Vorträge von Alexander Berendts.

Die innere Kraft und Berechtigung einer neuen geschichtlichen Bewegung läßt sich vielleicht am Besten an dem Charakter und Verhalten ihrer Gegner ermessen. Erblickt man auf Seiten dieser nicht Begeisterung und Opferfreudigkeit, Streben zur Einigung und zu einheitlichem Widerstande, sondern vielmehr Vorwalten kleinlicher Einzelinteressen, egoistische Bemühungen um Machterweiterung auf Kosten der eigenen Gesinnungsgenossen und der gemeinsamen Sache, persönlichen Ehrgeiz und Intriguen, zugleich Verständnißlosigkeit für die die Zeit bewegenden Probleme, ja für das Prinzip dessen, was verteidigt werden soll, oder aber Verteidigung des Alten, Bestehenden, nur darum, weil es alt ist und besteht, — erblickt man alles Dieses auf Seiten der dem Neuen entgegenstehenden Partei, dann ist kein Zweifel mehr möglich: es ist ein Wendepunkt in der allgemeinen Entwicklung eingetreten, das Alte hat sich überlebt, das Neue wird sich siegreich durchsetzen.

Gerade diese Wahrnehmung können wir in den Anfängen der Reformation an den Vertretern des Alten, der päpstlichen Welt- und Gewissensherrschaft machen. Dem einheitlichen Ansturm der neuen Gedanken begegnet nicht ein einheitlicher, überzeugter Widerstand: die beiden Häupter der alten Christenheit, Papst und Kaiser, erheben sich nicht einmütig, um ihre angegriffene Autoritätsstellung zu verteidigen, vielmehr kehren sie ihre Waffen gegen einander, und zwar um weltlicher Vorteile willen, um Land und Beute. Aber auch ihre ganze Partei sehen wir zersplittern: ihre geistlichen und weltlichen Glieder verzetteln die Kräfte in Unternehmungen rein politischer Art. Machterweiterung des Einzelnen — darauf

kommt es fast Allen zunächst an. Für die gemeinsame Sache Opfer zu bringen, fällt kaum Jemandem ein; mit möglichst geringem Aufwand an Mitteln und Anstrengungen sucht man sich der Feinde zu erwehren. An Verständniß aber für die treibenden Gedanken der reformatorischen Bewegung fehlt es auf katholischer Seite völlig: man beurteilt die Gegner nach sich selbst und schiebt ihnen Motive der niedrigsten Art unter. Ebenso wenig wird der Grund der eigenen Stellungnahme verstanden: höchstens so weit, daß alle bestehenden Ordnungen um jeden Preis festgehalten, ja gesteigert werden müssen, daß es nur einiger kleinen Verbesserungen, der Abstellung einiger Mißbräuche, bedarf, um Alles wieder in schönstem, ungetrübtem Glanze dastehen zu lassen. Das Grundübel des Mittelalters, die Verflechtung geistlicher und weltlicher Interessen, hat sich in diesen ersten Zeiten der Reformation, als diese selbst noch eine rein geistliche Macht war, mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Erst allmählich gelangten die Verteidiger des Hergebrachten zu einem festen Prinzip: dem Prinzip der Seelenleitung und Bevormundung durch die Kirche. Erst mit dem Auftreten des Jesuitenordens und mit dem Tridentinischen Konzil sehen wir die neue, noch jetzt bestehende katholische Kirche sich begründen: nur im Gegensatz zur Reformation ist das geschehen. Als es aber geschah, da hatten sich bereits die evangelischen Kirchen stark verändert: auch in ihrer Mitte hatten sich politische Bestrebungen mit den religiösen vielfach verbunden. In dieser doppelten Wendung liegt der Grund dafür, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Erfolge des Protestantismus zum Stillstande kamen, das katholische Wesen dagegen sich wieder auszubreiten, verlorene Gebiete wieder zurückzuerobern begann. Es ist für die Religion nichts schädlicher, als wenn sie sich mit der Politik verbindet, das lehrt uns vor Allem die Geschichte der Reformation, auch in den baltischen Ländern.

Auch auf diesem Boden gilt alles Gesagte; darum ist die genaue Kenntniß der Gegner der Reformation auch hier ganz besonders wichtig. Unter ihnen ragt aber eine Gestalt weit hervor: der eigentliche Führer, das geistige Haupt der Reformationsfeinde im alten Livland — Johann von Blankensfeld. Gerade an ihm und seinen Schicksalen können wir erkennen, wie die Verteidigung des Alten um des Alten willen, ja die Steigerung des Alten nur

dazu beiträgt, den Sieg des Neuen zu befördern. In ihm verkörpert sich der Geist der Reaktion, der nie und nimmer etwas Anderes erzielen kann, als den völligen Untergang des von ihm gestützten Systems, selbst mit Allem, was dieses an Berechtigtem an sich haben mag.

I.

Johann von Blankenfeld stand nach Geburt und Erziehung Livland völlig fern. Er stammte aus jenem Gebiete Deutschlands, das eben damals zu einer der angesehensten Stellungen im heiligen römischen Reich deutscher Nation aufzurücken im Begriff stand, dessen Herrscher schon damals in der inneren und äußeren Politik des Reiches eine vielfach den Ausschlag gebende Stimme führten, — aus der Kurmark Brandenburg, und zwar aus ihrer Hauptstadt Berlin. In den Diensten dieser Stadt standen die Blankenfelds schon seit langer Zeit: unseres Blankenfeld Vater und Großvater waren Bürgermeister von Berlin ¹⁾. Schon der Uelternvater, Wilcke Blankenfeld, war geadelt worden ²⁾.

Als einer der 15 Söhne des Bürgermeisters Thomas von Blankenfeld († 1504) ³⁾ ist unser Johann, wie man annimmt, im Jahre 1471 ⁴⁾ geboren worden. Seine Mutter gehörte der alten märkischen Familie derer von Buch an ⁵⁾. Es war natürlich, daß ein Angehöriger so angesehenen, um Stadt und Staat verdienter Geschlechter darauf rechnen durfte, im Dienste desselben Staates, derselben Stadt emporzukommen. Dazu war aber das Studium

1) M. F. Seidel: Bilderammlung, in welcher hundert größtenteils in der Mark Brandenburg gebohrne, wohlverdiente Männer vorgestellt werden, mit Erläuterungen von Go. Gottfr. Rüstler, Berlin 1751, fol., S. 29 ff. — Litteratur über die Familie Blankenfeld verzeichnet Phil. Schwarz: „Die Livländer auf der Universität Bologna“ in den „Mitteilungen u. s. w. der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde“, Band XIV, Riga 1890, S. 441, Anm. 1.

2) Seidel-Rüstler a. a. D.

3) Seidel-Rüstler a. a. D.

4) Seidel-Rüstler a. a. D., nach der Angabe der „Sollemnia anni secularis sacra Academiae Francofurtensis“ p. 176, Blankenfeld sei bei der Einweihung der Universität Frankfurt an der Oder (1506) 35 Jahre alt gewesen. Das stimmt nicht zu den andern Angaben Rüstlers, Bl. sei mit 18 Jahren zu Bologna Doktor geworden; denn 1499 ist er jedenfalls noch nicht Doktor, vgl. u. S. und Anm.

5) Muther in der Allg. Deutschen Biographie, Bd. II (Leipzig 1875), S. 689 f.

der Rechte der gewiesene Weg, und zwar nirgends anders als in Italien konnte im Zeitalter des Humanismus die höchste Weihe der Wissenschaft gesucht werden. So hat denn auch Johann von Blankensfeld die ehrwürdige Universität zu Bologna aufgesucht. Als Mitglied der Deutschen Nation oder Landsmannschaft ist er 1499 in deren Annalen verzeichnet, wohl als eben Immatrikulirter¹⁾. In Bologna hat er auch den Grad eines Doctor juris utriusque erlangt. Es hat sich noch ein Hochzeitsgedicht (Epithalamium) erhalten, das den jungen Doktor wegen seiner „Vermählung“ mit der Wissenschaft feiert. Dieses poetische Erzeugniß hat den Rostocker poeta laureatus und Professor Dr. theol. Heinrich Boger zum Verfasser²⁾. Die Erwartung wird hier ausgesprochen, es werde

¹⁾ Ph. Schwarz a. a. D. S. 440 f. Ueber die Einrichtungen bei den deutschen Studenten in Bologna, ihre Annalen u. s. w. vgl. ebenda S. 412 f. Der Beitrag, den Bl. beim Eintritt zahlt, ist ein recht hoher, beträgt „medium ducatum“ (= 37—38 Solidi und mehr, die Beiträge der andern zählen meist nur nach Solidi). Die späte Immatrikulation wird wohl daraus zu erklären sein, daß Bl. zuvor andere Universitäten besuchte, entweder in Italien oder in Deutschland. Doch ist in den bereits herausgegebenen Matrikeln Blankensfelds Name als eines Studenten nicht nachgewiesen worden.

²⁾ Heinrich Boger (ausführlichere Biographie von R. E. S. Krause in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 47, S. 112—140, — mir nicht zugänglich) war öfter in Bologna und Rom, zum vorletzten Male 1494, zum letzten 1502—03 (R. E. S. Krause in den Mitteilungen der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde u. s. w., Bd. 13, Riga 1886, S. 288). Ersteres Jahr dürfte nicht in Betracht kommen, weil Blankensfeld in den Annalen (s. vor. Ann.) zum Jahre 1499 noch nicht als Doktor verzeichnet steht, überhaupt als eben Immatrikulirter erscheint. Somit muß die Promotion 1502—03 stattgefunden haben. Einige Stellen des Gedichts (Mitteilungen, Bd. 13, S. 288—90) erwecken starke Zweifel an der üblichen Bestimmung des Geburtsjahres Blankensfelds (1471). Es heißt v. 10: die Universität Bologna habe ihn als Jüngling gehegt (sovit juvenem), v. 25: die Eltern hätten ihn „noch unreif, zart, kaum gebildet“ (impubem, tenerum, crudum) entlassen. Dennoch kann er nicht lange von Hause entfernt gewesen sein, denn v. 45 f. ist davon die Rede, daß sein Heimatsstaat ihn kürzlich erst (nuper) friedsam genug (satis imbellem) gesehen habe, ihn, der nun, „die Waffen des zweifachen Rechtes führend“, zurückkehre (vgl. v. 44). — Immerhin kann Blankensfeld auch nicht, wie Küster a. a. D. angiebt, mit 18 Jahren zum Doktor promovirt worden sein, da er dann gar zu früh Student geworden sein müßte (mit 15 Jahren), und vor Allem, da alsdann die Worte, die den jungen Doktor als reifen Mann bezeichnen (vv. 10, 26), nicht stimmen würden. Aus dem Gedicht ergibt sich übrigens auch, daß Blankensfeld unmittelbar nach der Promotion willens war zurückzukehren (vv. 25, 46).

der junge Gelehrte sein Leben dem Dienste der Vaterstadt widmen und in diesem Dienste zum Gliede des Rates und Bürgermeister aufsteigen. Aber Blankenfeld hat es mit der Rückkehr nach Berlin nicht eilig gehabt: die Wissenschaft lockte ihn mehr, als die Ehren der städtischen Dienstlaufbahn es vermochten. Sie sind ihm wohl zu bescheiden vorgekommen.

Er scheint auch bedeutende Erfolge auf wissenschaftlichem Gebiete erzielt zu haben. Als Zeichen seiner wissenschaftlichen Geltung darf es betrachtet werden, daß sein Lehrer, ein bedeutender Professor der Bologneser Hochschule, der Historiker und Mediziner Johann Garzo, eine seiner Schriften ihm gewidmet hat¹⁾. Aus den Briefen Garzos soll es sich überhaupt ergeben, daß er Blankenfeld wie seinen eigenen Sohn geliebt habe²⁾. Vielleicht darf man aus dem Inhalt der ihm von Garzo gewidmeten Schrift ersehen, daß Blankenfeld damals (1503) bereits dem geistlichen Stande angehörte; jene Schrift ist nämlich eine Einleitung zum Leben des ägyptischen Monchsabtes Antonius. Auch die gelehrte Antwort Blankenfelds an seinen hochberühmten Lehrer hat sich erhalten, doch läßt ihr Titel nicht erkennen, welches ihr Inhalt sei³⁾.

Der geistliche Stand eröffnete gerade dem Juristen jener Zeit viel höhere Aussichten als der weltliche. Die weltlichen Juristen waren ja hochgeschätzt und vielgesucht: als gelehrte Räte, ja Kanzler der Fürsten und auch im Dienste der Städte, besonders der Reichsstädte, konnten sie zu großer Bedeutung gelangen, aber nur dem Geistlichen eröffnete sich die Möglichkeit, Abt oder Bischof zu werden, damit also unter Umständen eine reichsunmittelbare Stellung, ja fürstlichen Rang und Landeshoheit zu erlangen.

Indeß sehen wir Blankenfeld zunächst doch noch in akademischer Thätigkeit: er hat Italien verlassen und begegnet uns als Beisitzer der Juristenfakultät in Leipzig⁴⁾. Noch hatte ja sein

1) Joannis Garzo Ad clarissimum virum dominum Joannem Blanchfeldum Berlinensem prohemium in vitam divi Antonii Abbatis, Bononiae 1503 (bei C. Winkelmann: Bibliotheca Livoniae historica², Nr. 10,480). Ueber Garzo vgl. Jöcher: Gelehrten-Lexikon, Band II, Leipzig 1750, S. 872.

2) Vgl. Seidel-Rüster a. a. D.

3) Joannes Blanchfeldus Joanni Garzoni praeceptor suo clarissimo. S. P. D. (bei Winkelmann ebenda).

4) Vgl. Seidel-Rüster a. a. D.

Heimatland keine eigene Universität; aber sein Landesherr, Kurfürst Joachim I., war eben im Begriff, vielen andern Fürsten folgend, ein Beschützer der Wissenschaften zu werden und in seinen Landen eine Universität zu gründen. Im Jahre 1506 erfolgte die Eröffnung der Hochschule zu Frankfurt an der Oder: gleich in die Zahl der ersten Lehrer wurde auch der gelehrte Berliner aus Leipzig herübergerufen. Bei der Einweihung der Universität soll er bereits eine Probe seiner Wohlredenheit abgelegt haben¹⁾. Mit dieser Stellung als Ordinarius der juristischen Fakultät war vielleicht eine Pfründe an der Kirche zu Cottbus verbunden, — er wird in einer wenig späteren Notiz als Pfarrer zu Cottbus bezeichnet²⁾. So kam er schon jetzt wohl in den Fall, die Pfarrverwaltung im mittelalterlich-römischen Sinn auszuüben, d. h. die Einkünfte der Pfarre zu beziehen, den Dienst aber durch Andere verrichten zu lassen.

Die Thätigkeit Blankensfelds an der Universität brachte ihm alsbald große Erfolge und hohe Ehren ein: schon am 23. April 1507 ist er zum Rektor erwählt worden³⁾, als der Zweite, der in Frankfurt dieses Amt bekleidete. Sehr rasch ist auch die Verwendbarkeit seiner juristischen Kenntnisse im praktischen Staatsdienst bemerkbar geworden: schon in dieser Zeit wird Blankensfeld Rat der Kurfürsten geworden sein und hat als solcher in schwierigen Fragen Gutachten geben, aber auch sonst seine Dienste zur Verfügung stellen⁴⁾, ja einmal selbst eine Gesandtschaft übernehmen müssen. In einer Grenzstreitigkeit mit Polen hat er, wohl als kurfürstlicher Kommissar, fungirt. Die Polen sollen ihn bei dieser Gelegenheit zuerst für zu jugendlich gehalten haben, aber durch seine Wissenschaft habe er ihnen, wie es heißt, imponirt⁵⁾. Schon

1) Vgl. Seidel-Rüster a. a. D.

2) E. Friedländer: Aeltere Universitätsmatrikeln: I. Universität Frankfurt a. D., Leipzig 1887, Band I, Seite 17 f. (Publikationen aus den R. Preuß. Staatsarchiven, Band 32).

3) Ebenda.

4) Seidel-Rüster a. a. D.

5) Seidel-Rüster a. a. D. Ueber Joachims I. Verhältniß zu Polen in dieser Zeit vgl. J. G. Droysen: Geschichte der preussischen Politik, Band II, 2, Leipzig 1859, S. 77 f. Joachim stand eben damals (1508) in einer gewissen Interessengemeinschaft mit Polen. Erst durch die Wahl Albrechts von Brandenburg zum Hochmeister mußte sich das ändern.

sehr bald kam für ihn die Zeit, auf schwierigem, verantwortungsvollem Posten seine Ergebenheit für das Hohenzollernhaus und die brandenburgische Hauspolitik, wie auch seine politische Geschicklichkeit zu bewähren.

Das Streben der deutschen Fürstenhäuser jener Zeit war darauf gerichtet, nicht nur durch vorteilhafte Heiraten, sondern vor Allem auch durch Besetzung der geistlichen Fürstentümer und der Domkapitelstellen ihren Gliedern Versorgung und zugleich politische Macht zu verschaffen. Allem voran ging mit diesem Hausinteresse das habsburgische Haus, das ja damals schon die Kaisermürde geradezu als sein erbliches Eigentum anzusehen sich gewöhnt hatte, dessen Glieder aber auch als Kaiser eine ihrer vornehmsten Aufgaben darin gesehen haben, die Macht ihres Hauses zu erweitern, da an eine Erweiterung der kaiserlichen Rechte im Reiche nicht zu denken war.

Diese Hauspolitik hat wohl nie mehr geblüht, als am Ausgange des Mittelalters. — Auf diesem Wege haben die Fürsten ihren Ständen gegenüber sich die feste Stellung geschaffen, die ihren Nachfolgern die allmähliche Umwandlung der ständischen Staaten in absolute Monarchien ermöglichte. — Auch das Haus Hohenzollern hat eben damals die folgenreichste seiner Erwerbungen gemacht und die Grundlage für seine spätere Macht geschaffen: gerade dem älteren, noch in den Stammlanden — in Franken — gebliebenen Zweig gelang es, einem seiner Glieder die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens zu verschaffen. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach wurde am 6. Juli des Jahres 1511 zum Hochmeister gewählt. — Es schien keine aussichtsreiche Erbschaft, die er damit antrat. Der Orden war seit dem Thorner Frieden von 1466 in nominelle Abhängigkeit von dem mächtigeren Nachbar, Polen, geraten; das widersprach sowohl der Idee des Ordens, wie der damit zusammenhängenden, immer noch festgehaltenen Zugehörigkeit zum heiligen römischen Reich und unmittelbaren Unterstellung unter den päpstlichen Stuhl. Das Reich aber war nicht zu bewegen, seinem gefährdeten Gliede anders als mit bloßen Vertröstungen und Verwendungen zu helfen. Selbst die Häupter der Christenheit, Kaiser und Papst, die doch dem Orden seine Stellung gegeben hatten, konnten keine wirksame Hülfe leisten. Dennoch war Albrecht von Brandenburg gesonnen, der unerträg-

lichen und für seinen Fürstenstolz beleidigenden Lage nötigenfalls mit Gewalt ein Ende zu machen. So sehen wir ihn denn fortwährend auf der Suche nach Bundesgenossen und Schutzmächten, außerhalb und innerhalb des Reiches, aber auch beim Papste. — Gerade in Rom galt es am eifrigsten thätig zu sein, damit Polen nicht zu Einfluß komme und von hier aus geistlichen Druck auf den Orden ausübe. Bei der Bedeutung des Ordens als einer geistlichen Macht war das eine große Gefahr. Es kam somit sehr viel auf den Vertreter des Ordens beim heiligen Stuhle an, den sogenannten Prokurator. Auf diesem Posten erblicken wir nun nicht lange nach dem Regierungsantritt Albrechts keinen andern als Johann von Blankenfeld (Ende 1512) ¹⁾.

Er hatte damit nicht aufgehört, dem Brandenburger Kurfürsten zu dienen: noch mehrere Jahre hindurch ist er auch sein Geschäftsträger am päpstlichen Hofe gewesen ²⁾. Es ist möglich, daß er schon vor seiner Ernennung zum Prokurator in Rom gewirkt hat; die große Beliebtheit, deren er sich gleich anfangs in Rom erfreute, scheint darauf hinzudeuten. Jenes Amt erforderte ja auch die genaueste Kenntniß der römischen Verhältnisse, die nur durch mehrjährigen Aufenthalt daselbst zu erwerben war. Während seiner Amtsführung in Rom wird er auch Vorsteher des deutschen Hauses gewesen sein, des deutschen Pilgerhospizes B. Mariae de Anima, das noch jetzt besteht. 9 Jahre lang soll er nämlich diese Stellung eingenommen haben ³⁾; während dieser Zeit ist die noch erhaltene Kirche des Hospizes vollendet worden ⁴⁾. Seine Aufgabe

¹⁾ E. Joachim: „Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg“, Band I, Leipzig 1892 (Publikationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven, Bd. 50), Einleitung S. 36 und S. 38, Anm. 1. Das erste an Blankenfeld gerichtete Schreiben des Hochmeisters, das hier erwähnt wird, ist vom 7. Januar 1513 datirt.

²⁾ Vgl. Jos. Hergenröther, Leonis X Regesta, Frib. Brig. 1884, Nr. 3490 und Anm. 3. Blankenfeld war auch zusammen mit Eitelwolf von Stein und Benzo von Alvensleben Gesandter des Kurfürsten am Lateranensischen Konzil.

³⁾ Vgl. Seidel, Rüstler a. a. D. Leider war mir A. Kerschbaumer: „Geschichte des deutschen Nationalhospizes Anima in Rom“, Wien 1868, nicht zugänglich.

⁴⁾ F. Gregorovius: „Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter“, Bd. VIII, Stuttgart 1872, S. 117 und Anm. 3. „Am 23. November 1511 wurde die Kirche eingeweiht, der Bau dauerte bis 1519.“

als Ordensprokurator hat Blankenfeld so glänzend erfüllt, als es unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt möglich war. Die Verhältnisse waren eben damals eher im Begriff ungünstiger als günstiger zu werden: kurze Zeit nämlich nach Beginn der Thätigkeit Blankenfelds ist Papst Leo X. zur Regierung gekommen (19. März 1513)¹⁾; unter ihm erreichte das päpstliche Streben, die kirchlichen Rechte des römischen Stuhles als Mittel zum Erwerb materieller und politischer Vorteile (zum Teil sogar für des Papstes eigene Familie) zu benutzen, seinen Höhepunkt. Beides aber hatte der Hochmeister nicht zu bieten, während sein Gegner — Polen — aufs Reichste damit ausgestattet war²⁾. Trotzdem hat Blankenfeld es verstanden, den Papst und mehrere einflußreiche Kardinäle dem Orden günstig gestimmt zu erhalten³⁾, die politischen Umtriebe dagegen immer wieder unschädlich zu machen. Mehrere päpstliche Breven, die dahin zielen, die Streitfrage zwischen Polen und dem Orden vor den Papst und das damals tagende fünfte Laterankonzil zu bringen, sind von Blankenfeld selbst entworfen⁴⁾. Freilich mußte er immer wieder die Erfahrung von der Unzuverlässigkeit

1) Bei der feierlichen Prozession nach dem Lateran am 11. April 1513, dem sog. Possesso Leo's X., ist auch Blankenfeld als Prokurator und Bannerträger des „Teutschritterordens“ einhergeritten, in weißer Seide, mit weißem Banner, worauf ein schwarzes Kreuz, vgl. A. v. Neumont: Geschichte der Stadt Rom III, 2, Berlin 1870, S. 58.

2) Joachim a. a. D. S. 47. Leider hat G. Joachim es nicht für möglich erachtet, die Berichte Blankenfelds aus Rom abzudrucken oder nur näher auf sie einzugehen, obgleich er sie (S. 46) höchst beachtenswert nennt, indem aus ihnen „das Leben und Treiben in Rom zu dieser Zeit, die Charaktere und Handlungsweise der maßgebenden Persönlichkeiten“ sich erkennen lassen. — Nur ein kurzer Abschnitt aus dem Bericht Blankenfelds über Verhandlungen am lateranensischen Konzilium ist gedruckt bei Faber: „Ueber die Verhältnisse des Deutschen Ordens zum päpstlichen Stuhl unter dem letzten Hochmeister, Markgrafen Albrecht“, als Beilage II (Historische und litterarische Abhandlungen der königlichen deutschen Gesellschaft in Königsberg, erste Sammlung, Königsberg 1830, S. 227 f.).

3) Ein Mitglied des Kardinalkollegiums galt als Ordensprotektor (Faber a. a. D. S. 208): es war damals Raphael Bischof von Ostia; außer ihm werden als dem Orden günstig gestimmt genannt: der Kardinal von Seduna und Hadrian, der Kardinalprotektor des Kaisers (Joachim a. a. D. S. 46).

4) Joachim a. a. D. S. 49 f. (Die Breven vom 1. April 1513 an König Sigismund von Polen, vom 27. Juli d. J., eines an den König und eines an den Hochmeister, sind von Blankenfeld entworfen; erstere beide bei Joachim gedruckt, Bb. I, S. 225 und 228).

der Kurie machen; auch Breven ganz entgegengesetzten Inhalts wurden dazwischen erlassen¹⁾. Immerhin waren seine Erfolge so groß, daß auf dem polnischen Reichstag (zu Petrikau, März 1514) über seine Umtriebe und deren Folgen Beschwerde geführt wurde. Man beschloß polnischerseits, beim Hochmeister über das „anstößige, ehrverletzende Auftreten des Procurators“ gegen die polnische Krone zu klagen²⁾. In der That sah sich der Hochmeister zu der Anweisung gezwungen, Gehässigkeiten gegen Polen zu vermeiden. Blankensfeld suchte sich von da an hauptsächlich hinter dem kaiserlichen Gesandten an der Kurie zu verbergen und durch diesen seine Ziele weiter zu verfolgen³⁾. Wie viel seine Thätigkeit bedeutete, zeigte sich sofort, sobald er einmal die Angelegenheiten des Ordens hinter seinen eigenen zurücktreten ließ. Sofort konnte die polnische Partei Vorteile verzeichnen⁴⁾.

Die eigenen Angelegenheiten müssen aber schon in dieser Zeit Blankensfeld gar nicht wenig beschäftigt haben: immer mehr Ehren und Aemter sind ihm zugeflossen. Er hatte sich eines steigenden Beifalls am päpstlichen Hofe zu erfreuen: als „der weiße Deutsche“ soll er bezeichnet worden sein⁵⁾. — Bald nach seiner Thronbesteigung lobt Leo X. ihn als „rechtskundig, gelehrt und klug⁶⁾“, und nicht lange, so hat er ihm auch greifbarere Gunstbezeugungen zu Teil werden lassen: er ernannte Blankensfeld zum Geheimnotar, zum Mitglied der päpstlichen Familie, zum Grafen und Ritter des Lateranensischen Hofes⁷⁾, reservirte für ihn eine Pfründe im Bistum Lebus⁸⁾. Schon vorher war Blankensfeld Kanonikus des Stiftes Breslau geworden⁹⁾. Aber auch der Orden

1) Joachim a. a. D. S. 47 f.

2) Joachim a. a. D. S. 62 f.

3) Joachim S. 71.

4) Joachim S. 85.

5) Seidel-Krüster a. a. D.

6) J. Hergenröther, Leonis X. Regesta, Frib. Brig. 1884, Nr. 3490 (vom 3. Juli 1513).

7) J. Hergenröther Nr. 6089 (5. Januar 1514).

8) Hergenröther Nr. 11,524 (9. September 1514, vom selben Tage noch ein indultum circa benefica, Nr. 11,552).

9) Hergenröther Nr. 11,524 wird er als canonicus Wratislaviensis bezeichnet. An den 3 letztewähnten Stellen wird er auch als Magister titulirt. Wo und wann er sich diesen gelehrten Grad erworben hat, ist nicht festzustellen.

hat die Dienste seines Procurators nicht vergessen: den ersten Lohn bildete wohl der Titel eines Kaplans des Hochmeisters¹⁾. Aber dem Hochmeister selbst mochte es vorteilhaft erscheinen, diesen geschickten und ihm unbedingt ergebenden Mann nicht nur in Rom, sondern auch dort zu verwenden, wo er im Bereiche des Ordens seinem Einfluß ernstlich Schranken gesetzt sah, — in Livland. Der alte Herrmeister Wolter von Plettenberg verhielt sich nämlich mehr als zurückhaltend zu den kühnen Angriffsplänen seines jungen Vorgesetzten. Plettenbergs Blick war unbeirrbar nach Osten gerichtet: von dort her schien Livland zunächst größere Gefahr zu drohen, als von Polen her. Da galt es, die Kraft des Landes nicht in einem aussichtslosen Kampfe mit Polen zu zersplittern. Die Ideen, welche dem ganzen Bestand des Ordens zu Grunde lagen, galten in Plettenbergs Augen nicht mehr so sehr viel: seine Politik war durchaus der Einheit des Landes zugewandt, dem Zusammenhalten seiner stets auseinanderstrebenden Teile. Da war es für den Hochmeister ein unzweifelhafter Gewinn, mitten unter den livländischen Ständen, besonders denjenigen, die dem Orden näher standen, einen warmen Vertreter seiner Interessen zu besitzen. — Zu den Bistümern, die dem Orden „inkorporirt“ waren, d. h. die er durch den Papst unmittelbar, ohne Rücksicht auf die Domkapitel und den Rigaer Erzbischof, und zwar nur mit Ordensgliedern, besetzen ließ, gehörte auch Reval, das eben damals — 1514 — durch den Tod des Bischofs Christian erledigt wurde²⁾. Dieses Bistum nun zu erwerben, hat der Hochmeister seinem Günstling allen Beistand geliehen, dessen er mächtig war. Beistand aber war wohl nötig, denn an Christian Bomhouwer, ehemaligem Sekretär Plettenbergs und päpstlichem Ablasskommissär³⁾, hatte Blankensfeld einen, wie es scheint, einflußreichen Rivalen.

¹⁾ Ph. Schwarz in den Mitteilungen der Rigaer Gesellschaft für Gesch. und Altertumsf. Bd. XIV, S. 442.

²⁾ v. Bunge und H. Baron Toll: Ost- und Livländische Brieflade I, 2, Reval 1857, S. 232 und Hergenröther Nr. 12,411—16 (30. Oktober 1514).

³⁾ Alle Nachrichten über Christian Bomhouwer stellt C. Schirren zusammen: „Eyne Schonne hysthorie van vunderlyken gescheffthen etc. der heren tho lyflanth myth den Rüssen unde tartaren“, herausgegeben und erläutert (in Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Band VIII, Reval 1861, S. 199—206). Er stammte selbst aus Reval und hatte zu seinen übrigen Titeln und Pfünden auch Kanonikate in Reval und Dorpat erlangt.

Der Hochmeister zeigte selbst den guten Willen, das in Rom für die Provision verlangte Geld zu verschaffen ¹⁾. Wie sehr lag ihm also daran, Blankenfeld an jener Stelle zu sehen ²⁾! Auch daß der neue Bischof ungehindert von seinem Bistum durch Bevollmächtigte Besitz ergreifen könne, hat dem Hochmeister am Herzen gelegen ³⁾. — Am 30. Oktober 1514 sind die Urkunden für Blankenfeld als Bischof von Reval ausgefertigt worden, wobei ihm außerdem zugesichert wurde, daß die neue Würde seinen früheren Pfänden keinen Abbruch thun solle ⁴⁾.

Fast zugleich scheint der Papst ihm zum Nuntius mit den Rechten eines *legatus a latere* und zum Orator (Gesandten) ⁵⁾ ernannt zu haben: seine Aufträge gingen an den Kaiser, die Kurfürsten, dann aber an fast alle Länder und Staaten im Nordosten Europas ⁶⁾. Doch diese Aufträge waren nicht die Hauptsache. Blankenfeld wird selbst die Notwendigkeit gefühlt haben, die Verhältnisse in seinem Bistum und in Livland überhaupt persönlich kennen zu lernen. Die Reise geschah vor Allem in seinem eigenen Interesse.

Im Frühjahr 1515 ward sie mit Erlaubniß des Hochmeisters angetreten. Aber der Procurator brachte seinem Herrn eine wichtige päpstliche Gnadenweisung mit: die Vollmacht zur Verkündigung eines sogenannten Jubeljahres, d. h. eines Ablasses nach der Weise derjenigen, die mit dem Besuche Roms zu einer Jubiläumszeit (seit 1475 alle 25 Jahre) verbunden waren. Dieses

1) C. E. Rapiersty: *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae, Riga und Dorpat 1833—35*, Teil II, Nr. 2669, 1; Schreiben des Hochmeisters an Blankenfeld vom 4. Januar 1515.

2) Man darf wohl annehmen, daß Blankenfeld selbst Mitglied des Ordens war. Ausdrücklich habe ich es nicht bezeugt gefunden.

3) *Index* Nr. 2679, 1; 2686. (Schreiben des Hochmeisters an Plettenberg vom 7. Febr. und 16. März 1515.)

4) Hergenröther Nr. 12,410—17. Die Ernennung wird angezeigt a) dem Klerus, b) Volk, Stadt und Diözese von Reval, c) den Vasallen jener Kirche, d) dem Erzbischof von Lund, dem eigentlichen Metropolitan von Reval.

5) *Index* Nr. 2649. Der Sollicitator des Bischofs von Reval (über dieses Amt s. Faber a. a. O. S. 209) redet Blankenfeld an als *sanctissimi domini nostri papae et Sedis Apostolicae cum plena potestate legatus de latere, Nuntius et orator*. — Das Schreiben ist sogar vom 20. Oktober 1514 datirt, wenn das nicht ein Fehler ist.

6) Joachim a. a. O. S. 85.

Zubeljahr sollte in den drei skandinavischen Reichen, in Livland, Litthauen, Preußen, „an der Seekante“ und bei denen, „welche diese Lande mit ihrem Handel besuchen“, verkündigt werden. Nur die Hälfte des Ertrages war indeß für den Hochmeister bestimmt; die andere Hälfte sollte dem Papste zufallen ¹⁾. Aus dieser Abblaspredigt ist indeß nichts geworden: der Hochmeister hielt das Geschäft nicht für sicher genug; umsonst suchte Blankenfeld es ihm als doch immerhin annehmbar zu empfehlen ²⁾. Auch hier verleugnet sich seine innige Verbindung mit dem ganzen damaligen päpstlichen System nicht: die Ausnutzung seiner Vorteile war für ihn der beherrschende Gesichtspunkt. Da war wohl kaum zu erwarten, daß er Versuchen einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, die auf eine Einschränkung der päpstlichen Machtfülle hinauslaufen mußten, Sympathie entgegenbringen würde.

In Dänemark und Brandenburg hat sich Blankenfeld auf dieser Reise aufgehalten, dann hat er mit dem Hochmeister zu Tapiau in Preußen verhandelt (Oktober 1515) ³⁾. Erst darnach, im Spätherbst desselben Jahres, hat er Livlands Boden zuerst betreten. Doch nicht lange dauerte dieser erste Aufenthalt: schon im April 1516 verlangte der Hochmeister vom Bischof, daß er sich auf seinen Posten begeben. So brach denn Blankenfeld im Juni 1516 aufs Neue nach Rom auf ⁴⁾.

1) Joachim a. a. D. S. 85.

2) Joachim a. a. D. S. 110.

3) Joachim, S. 85 f.

4) Joachim, S. 110. Nach J. G. Arndt, Livländische Chronik, Halle 1753, Teil II, S. 183 habe Blankenfeld sich mit Plettenberg am 29. Juni zu Wolmar dahin verglichen, daß künftig alle geistliche Klagen an die Bischöfe verwiesen werden sollten. „Wäre auch selbst Klage über den Bischof um Landgüter und Bauersachen, so müßte das Loos den Ausspruch thun, im Fall daß acht Richter sich darüber nicht vertragen könnten.“ — Ebenso bei F. K. Gadebusch: Livländische Jahrbücher, Riga 1780, Teil I, S. 283 f. Aber die betreffende Urkunde ist hier völlig mißverstanden; sie findet sich gedruckt in den „Neuen Nordischen Miscellaneen“ von A. W. Supel, 11. und 12. Stück, S. 305—308. Es handelt sich um einen Vergleich zwischen Blankenfeld und der Harrisch-Bierischen Ritterschaft, der unter Vermittlung Plettenbergs zu Stande gekommen ist. Diesem Vergleich zufolge sollen Klagen gegen Glieder der Ritterschaft vor deren ordentliches Gericht kommen, während Klagen gegen Stiftsgeistliche an den Bischof als ordentlichen Richter der Geistlichkeit gebracht werden müssen. — Bei Klagen aber gegen den Bischof um Landgüter oder Bauersachen soll ein Schieds-

Auf der Rückreise erhielt Blankenfeld in Königsberg neue Aufträge für Rom ¹⁾. Die Angelegenheiten des Hochmeisters hatten sich inzwischen bedeutend verschlechtert. Kaiser Maximilian hatte den Orden völlig an Polen ausgeliefert, um die Interessen seines Hauses fördern zu können ²⁾. Um so mehr aber war der Hochmeister entschlossen, die Sache auf die Spitze des Schwertes zu stellen, und verschärfte von nun an seine Forderungen. Blankenfeld sollte auch für diese verschärften Forderungen päpstliche Unterstützung auswirken. — Ueber Augsburg ³⁾, wo er am kaiserlichen Hofe die endgültige Erfahrung machen mußte, daß dort in der That nichts mehr zu gewinnen sei, gelangte Blankenfeld im November 1516 ⁴⁾ nach Rom. Viel ließ sich auch dort nicht ausrichten, — nur das Allerärgste, das völlige Eingehen des Papstes auf die polnischen Wünsche, konnte abgewandt werden. Zugleich wird es wohl gerade den Bemühungen Blankenfelds gelungen sein, die Abneigung der Kurie gegen ein Bündniß mit Rußland, das der Hochmeister damals mit aller Macht betrieb, zu beschwichtigen: wurde doch gerade durch den Procurator auf die Möglichkeit hingedeutet, den Großfürsten von Moskau auf diesem Wege für die Vereinigung der orientalischen Kirche mit der römischen zu gewinnen.

gericht eingesetzt werden, aus vier Gliedern des Kapitels oder der Geistlichkeit und vier aus dem achtbaren Rat „zwei aus Wargen und zwei aus Wierland“ bestehend. Wenn diese acht sich nicht zu vereinigen vermögen, so soll durch das Loos „ein Uebermann“ gewählt werden, und, welchem Teil dieser zufällt, der soll Recht behalten. — Vielleicht hat A. v. Richter, Geschichte der Ostseeprovinzen, Teil I, Band II, Riga 1858, S. 254 Recht, darin eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte der Stadt Reval zu sehen (doch jedenfalls nicht des Ordens „als Oberherrn der Stadt“). Uebrigens kennt auch Richter die Urkunde nur aus Arndt. Charakteristisch ist es jedenfalls, daß schon während dieses kurzen Aufenthalts Blankenfelds eine „Zwistsache“ zwischen ihm und den Einheimischen entstanden ist. — Dieselbe Urkunde ist auch gedruckt in Bunge's Archiv, Bd. I, Dorpat 1842, S. 308 f. Sowohl hier, wie bei Hupel, ist im Titel Blankenfelds statt des merkwürdigen Ausdrucks „Gottschuf“ (bei Arndt und Gadebusch) richtig gelesen: Botschaft (d. h. Botschafter = nuntius). Beide Ausgaben der Urkunde sind zitiert: Brieflade I, 2, S. 154.

¹⁾ Joachim, S. 110 (28. Juli 1516).

²⁾ In den Wiener Verträgen vom 22. Juli 1515, vgl. Joachim, S. 86 f.

³⁾ Joachim, S. 110 (Ende September 1516).

⁴⁾ Ebenda.

Dieser Plan ist denn auch von päpstlicher Seite ganz ernstlich betrieben worden, von Seiten Rußlands freilich kaum ¹⁾.

Daß die Erfolge des Ordens nicht größer waren, daran wird wohl der leidige Geldmangel die Schuld getragen haben. Die römische Hülfe war doch gar zu teuer! Bis zum Frühling 1516 hatten die Verhandlungen in Rom 12,000 Mark gekostet, freilich diejenigen am kaiserlichen Hofe nicht viel weniger ²⁾. Blankensfeld scheint sich während dieses Aufenthaltes in Rom überhaupt von der Aussichtslosigkeit der dortigen Bemühungen überzeugt zu haben: es litt ihn dort nicht mehr. Er hatte höhere Wünsche, als allezeit Ordensprokurator zu sein.

Nicht einmal ein Jahr war vergangen, so verließ er Rom aufs Neue — vielleicht schon mit der Absicht, nicht wieder dahin zurückzukehren. Nicht lange nachher begegnen wir ihm in Berlin, wo er den Besprechungen beiwohnte, die der Hochmeister hier mit seinen Freunden abzuhalten für nötig erachtet hatte (November 1517) ³⁾. Blankensfeld hat bei dieser Gelegenheit wieder einmal die Rechnung für seine Dienste vorgestellt; der Vertraute Abrechts, Dietrich von Schönberg, sicherte ihm in der That das Bistum Samland zu, doch wahrscheinlich ohne Bevollmächtigung durch den Hochmeister ⁴⁾.

Während sich die mittelalterlichen Verhältnisse in solcher Weise in ihrer ganzen Haltlosigkeit und inneren Unwahrheit herausstellten, hatte in dem nicht so sehr weit entfernten Wittenberg ein neues begonnen: zunächst nur an einem einzelnen Punkte, allerdings an einem besonders wunden, war die Frage aufgeworfen worden, ob denn das, was die Kirche in ihren offiziellen Vertretern thue, auch wirklich dem Evangelium entspreche, ob denn das, was die Ablaßprediger sprechen und was der Herr Christus spricht, ein und dasselbe sei. Ein Augustinermönch hatte das zu bestreiten gewagt. Unter denen, die gleich in den Anfängen des

¹⁾ Joachim, Bd. II, S. 15 f., S. 19. Die auf diese Frage bezüglichen Aktenstücke abgedruckt bei Joachim II, Nr. 12 und 13, S. 175—177. Vgl. F. Fiedler: Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche. Wien 1862. Diese Verhandlungen fallen bereits in das Jahr 1518.

²⁾ Joachim I, S. 93.

³⁾ Joachim I, S. 148—152 (26. November bis 2. Dezember 1517).

⁴⁾ Joachim II, S. 62.

„Ablassstreites“ ein ebenso unzweideutiges wie energisches Zeugniß zu Gunsten des angegriffenen kirchlichen Brauches ablegten, finden wir auch Blankenfeld.

Während seines über ein halbes Jahr währenden Aufenthaltes in Berlin hat Blankenfeld selbst einen Ablass gestiftet (25. Juni 1518); alle Verehrer des Altars „des Körpers Christi“ in der St. Petri-Kirche zu Cölln a. d. Spree sollten nämlich eines Ablasses von 100 Tagen theilhaftig werden, wenn sie neben der Verrichtung bestimmter frommer Werke „für das Wohl und das Gedeihen der Kirche, des Papstes, der Cardinäle und aller derjenigen Personen, welche die genannten Indulgenzen erwirkten, verkündigten und förderten, Gott angefleht haben würden“¹⁾. Eine solche Bedingung des Gebetes für die Verkündiger, Förderer und Urheber des Ablasses ist in sonstigen Ablassgewährungen unerhört: sie zeigt eine nicht zu mißverstehende Absicht, einen schroffen Gegensatz gegen die von Wittenberg ausgegangene Bewegung. Die Einrichtung des Ablasses, die wohl fast allen religiös ernst gerichteten Christen jener Zeit mehr oder weniger bedenklich erschien, sollte nicht nur nicht abgeschafft oder reformirt, sondern noch in der bisherigen Weise weiterentwickelt werden. Den Charakter eines Reaktionärs hat Blankenfeld hier in der unverkennbarsten Weise offenbart. Er stand nun unmittelbar am Beginn seiner eigentlichen livländischen Thätigkeit, die ihm Gelegenheit bieten sollte, die Reaktion im größten Maßstabe zu betreiben.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den langen Aufenthalt Blankenfelds in Berlin (oder wenigstens in Deutschland überhaupt) mit seiner Bewerbung um das Bistum Dorpat in Zusammenhang bringen. Die Ausichten, welche von Dietrich von Schönberg auf das Samländische Bistum eröffnet waren, hatten sich bald als täuschend herausgestellt. Dieses Bistum war, wie es scheint, schon vorher einem der treuesten Diener des Hochmeisters, dem nachmals um die Reformation in Preußen so hochverdienten Georg von Polenß, versprochen gewesen²⁾, und der Hochmeister war nun willens,

1) Richard Hasselblatt: „Zur Geschichte des Bischofs Johann von Blankenfeld“ in den Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1890, S. 37—40.

2) Das darf man vielleicht aus den Verhandlungen Albrechts mit Nikolaus von Schönberg, dem Bruder Dietrichs, schließen (Joachim II, S. 33). Diesem Nikolaus ward ebenfalls Aussicht auf das Bistum Samland gemacht.

dieses Versprechen endlich zu erfüllen. So mußte Blankensfeld seine ehrgeizigen Pläne ganz auf Livland konzentriren, obgleich er seine Hoffnungen auf ein Bistum in Deutschland auch später nicht aufgegeben hat. Dorpat, das eben damals durch den Tod des ehemaligen Rivalen um Reval, Christian Bomhouwer, wieder frei wurde ¹⁾, bot noch ungleich mehr Lockendes als Reval: der Dorpater Bischof war wirklicher Landesherr in einem nicht kleinen Gebiet, ja auch über die Stadt Dorpat besaß er Hoheitsrechte, was Heides in Reval nicht der Fall war. Außerdem war die Möglichkeit, die Sache des Hochmeisters in Livland zu unterstützen, eine weit größere, besonders auch wegen der Nähe der russischen Grenze. Die Bündnißverhandlungen Albrechts mit dem Großfürsten von Moskau waren immer lebhafter geworden. Darum war auch der Hochmeister bei der Wahl Blankensfelds höchlich interessirt. Aber die Sachlage war hier keine so einfache, wie in Reval. Auf die Besetzung dieses Bistums wie auf seine Regierung entscheidenden Einfluß zu gewinnen, war dem Orden nicht gelungen. Im Gegenteil — dieses Bistum stand nur gar zu häufig in mehr oder minder offenem Gegensatz zur Ordenspolitik. So postulirte denn auch jetzt das Kapitel einen Mann, der dem Orden auf diesem gefährlichen Grenzposten keineswegs genehm sein konnte, — den alten Bischof Heinrich Wasedow von Kurland ²⁾. Von ihm hieß es in einem Bericht Dietrichs von Schönberg, er trage wohl das Kreuz am Hals, d. h. sei Ordensherr, aber es drücke „ihn doch fast sehr“ und „was er dem Orden abziehen“ möchte, dazu spare er keinen Fleiß ²⁾. Einen solchen Mann wird auch Plethenberg natürlich nicht gerne in Dorpat gesehen und darum wohl die Ernennung Blankensfelds, der als dem Orden ergeben galt, auch seinerseits unterstützt haben. Es geschah also unter völliger Mißachtung des Kapitels und der Stände überhaupt, daß Blankensfeld in Dorpat Bischof wurde; doch war Derartiges wohl möglich und geschah nicht das erste Mal. Denn die Kurie hatte sich im

¹⁾ Laut einer Nachricht in der von D. Stavenhagen herausgegebenen „Fortsetzung einer livländischen Botschaftschronik“ (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. XVII, S. 91 f. Anm.).

²⁾ Joachim II, S. 63 f. Der Bericht, teils im Exzerpt, abgedruckt: S. 206 f. (Nr. 42). Er bietet ein höchst interessantes, wenn auch vielleicht sehr subjektiv gefärbtes Stimmungsbild aus Kurland, aber auch Livland überhaupt.

Jahre 1450 das Dorpater Stift „speziell reservirt“ (auf Antreiben des Ordens)¹⁾ und seitdem dieses Recht mehrfach ausgeübt (zuletzt noch bei der Ernennung Bomhouwers)²⁾.

Sehr bald nach jener Ablassverkündigung in Berlin ist die förmliche päpstliche Ernennung zum Bischof von Dorpat eingetroffen (noch vor dem 29. Juli 1518)³⁾. Der Hochmeister scheint befürchtet zu haben, daß die Einweisung des neuen Bischofs in sein Stift nicht ohne Widerstand verlaufen würde: er weist den Meister in Livland an, daß er zu einer ruhigen Besitznahme des Stiftes behülflich sein solle⁴⁾.

Nicht nur als Fremder kam Blankenfeld ins Land, sondern auch als ein solcher Fremder, dem die Ziele und Interessen des Landes vollkommen fern standen.

Er war ganz und gar ein Träger jener päpstlichen Politik, die aller Ausbildung besonderer Landesart, aller Geschichte feind war und alle Teile der Kirche, unbekümmert um ihre besonderen Bedürfnisse, der einen römischen Zentralregierung und ihrer Verquickung geistlicher und weltlicher, ja sogar lokaler Zwecke unterthänig zu machen suchte. Hat Blankenfeld irgend ein Ideal vor Augen gehabt, so war es das der Erweiterung päpstlicher Macht und — im Dienste dieses Interesses — der Verhinderung aller landeskirchlichen und politischen Einigung, soweit sie sich damit nicht vertrug. Das Prinzip Roms, des alten wie des neuen: divide et impera — hat sich Blankenfeld völlig zu eigen gemacht. Schon sehr bald erlosch auch sein Interesse an der Politik des Hochmeisters. Wir sehen ihn zwar noch mehrfach thätig, sei es um eine Unterstützung des Hochmeisters durch den livländischen Ordensmeister auszuwirken⁵⁾, sei es um jenem Nachrichten von der Stimmung in Livland und von dem, was er sonst erfahren, zu geben⁶⁾. Doch thatkräftige Hülfe hat er dem Hochmeister nicht geleistet und ist auch nicht übermäßig eifrig gewesen, seine Sache

¹⁾ A. v. Gernet: „Verfassungsgeschichte des Bistums Dorpat“ (Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft, Bd. XVII, Dorpat 1896), S. 66.

²⁾ Hergemöthter a. a. O. Nr. 12,420—425.

³⁾ Brieflade III, S. 327, Index Nr. 2761.

⁴⁾ Index Nr. 2761 (vom 29. Juli 1518).

⁵⁾ Joachim II, S. 150 und Index Nr. 2851.

⁶⁾ Besonders Index Nr. 2768, 1 und 3 und öfters.

in Livland zu fördern. Ob die Enttäuschung wegen des Samländischen Bistums ihn so abgeführt hat oder ob er — was wahrscheinlicher ist — nunmehr eine selbständige Politik zu verfolgen entschlossen war, — genug, schon im März 1519 findet Dietrich von Schönberg sein ganzes Gebahren sehr verändert: er hätte „ein fürstliches Wesen“ angenommen, schreibt Schönberg und klagt dann weiter, Blankenfeld hätte ihm den Einblick in die Steuerregister verweigert, obwohl solches im Interesse des Hochmeisters verlangt wurde. Dementsprechend weigerte sich Blankenfeld dem Ansinnen Abrechts, er solle nach Rom zurückkehren, zu gehorsamen, unter dem Vorwande, daß seine Domkapitel und Landstände ihm verböten, das Land zu verlassen. Auch militärische Hülfe versagte er um der angeblichen Abneigung seiner Landstände willen¹⁾. Endlich hat er gar im Oktober 1519, fast unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges zwischen dem preußischen Orden und Polen, das Prokuratorenamt förmlich aufgesagt²⁾; diesen Schritt motivirte er unter Anderem damit, daß er „sein Wesen jetzt dem Meßbuche, Psalter und der Seelsorge zugewendet habe.“

In Wirklichkeit stand er damals bereits in vollem Kampfe und strebte vor Allem darnach, die Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Livland rückgängig zu machen.

Durch das Livland jener Zeit geht ein Zug zur Herstellung wirklicher staatlicher Einheit und Festigkeit; alle führenden Stände zeigen sich davon ergriffen. Der Orden und an seiner Spitze der Herrmeister Wolter von Plettenberg betrachtet sich als politische und militärische Vor- und Schutzmacht des Landes, das Wohl des Ganzen sucht er zur Grundlage seiner Politik zu machen. Die Prälaten bemühen sich um eine landeskirchliche Einigung der livländischen Bistümer. Die Ritterschaften streben aus dem Lehnswesen heraus nach Festigung des Grundbesitzes, die Städte nach Sicherung ihrer Rechte gegen willkürliche Eingriffe, alle Stände des Landes nach der Ausbildung der Landtage zu einer einheimischen obersten Instanz für alle Rechtsfragen, zu einem Organ für die Gesamtinteressen des Landes.

Das Bewußtsein der Berechtigung und damit der Erfolg dieser Bestrebungen war freilich nicht zu erreichen, so lange die

¹⁾ Joachim II, S. 62 f.

²⁾ Index Nr. 2839 (30. Oktober 1520). Joachim II, S. 63.

mittelalterliche Weltanschauung galt und Alles für ungöttlich erklärte, was nicht der äußerlich sichtbaren, priesterlich verfaßten Kirche sich unterordnete, sich zu ihren geistlich-weltlichen Zwecken brauchen ließ.

Darum strebte das innerste Sehnen des Landes jener von Wittenberg ausgegangenen Bewegung entgegen, die nichts anderes bezweckte, als das göttliche Recht des irdischen Berufes zur Anerkennung zu bringen, als des von Gott dem Menschen zugewiesenen Arbeitsfeldes, auf dem er seinen Glauben an die durch Christum geschehene Erlösung im Dienste seiner Mitmenschen auswirken könne. — Allen jenen Bestrebungen und der ihren Grundtrieb bildenden Sehnsucht nach Reformation der Kirche warf sich Blankenfeld mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit entgegen, doch nur, um Schritt vor Schritt seine Autorität, seine landesherrliche Gewalt und schließlich seine Freiheit einzubüßen, dem aber, was er bekämpfte, zum Siege zu verhelfen.



L i t t e r ä r i s c h e s .

N. von Freymann. Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland mit Erläuterungen und Entscheidungen des Dirigirenden Senats, Erlassen des Ministers des Innern und Befehlen des Generalkonfistoriums. Reval 1901. Franz Kluge.

Seit dem Eingehen der von der Dorpater juristischen Fakultät herausgegebenen „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ und der gewissermaßen als Fortsetzung dieser Zeitschrift anzusehenden „Dorpater juristischen Studien“ ist ein bedenklicher Stillstand in den periodischen, unser heimisches Recht betreffenden Publikationen eingetreten. Das dankenswerte Unternehmen in einer Beilage zur „Balt. Monatschrift“, den Erörterungen über Fragen des ostseeprovinziellen Rechts eine Heimstätte anzuweisen, ist wegen nicht genügender Beteiligung seitens der in erster Reihe interessirten Kreise nach kurzer Zeit aufgegeben worden. Die Erklärung für diese bedauerlichen Erscheinungen ist nicht schwer zu finden. Die Reorganisation der Landesuniversität hat das Zentrum für wissenschaftliche Bestrebungen auf dem Gebiete der heimischen Jurisprudenz zerstört, die Justizreform hat zur Folge gehabt, daß die Richterposten ausschließlich mit Personen besetzt werden, denen die Vorbildung und vielfach auch das Verständniß für unser eigengeartetes Recht fehlt, die aufreibende, durch sprachliche Schwierigkeiten noch erschwerte, forensische Thätigkeit endlich raubt dem Rechtsanwaltsstande die Muße zu wissenschaftlicher Arbeit. Mit beinahe mathematischer Genauigkeit läßt sich der Zeitpunkt vorausberechnen, von dem ab die Routine zur Alleinherrschaft gelangt sein wird.

Um so freudiger ist daher eine jede Arbeit zu begrüßen, die sich auf Rechtsgebiete erstreckt, welche vorzugsweise in baltischen Landen Geltung haben, und die zugleich Zeugniß ablegt von der tüchtigen Schulung, die den Juristen ehemals in dem „alten Dorpat“ zu Teil wurde. Als eine solche Arbeit muß die vor etwa Jahresfrist der Oeffentlichkeit übergebene, von dem Professor des St. Petersburgischen evangelisch-lutherischen Konfistoriums, N. v. Freymann,

veranstaltete Ausgabe des Kirchenrechts bezeichnet werden. Dieselbe ist ein „Sammelwerk“, das ausschließlich praktische Zwecke verfolgt, indirekt aber auch bedeutenden wissenschaftlichen Wert hat, da in demselben die Bausteine für ein System des in Rußland geltenden Rechts der lutherischen Kirche zusammengetragen worden sind. Die Arbeit, die dabei zu bewältigen war, stellte nicht nur große Anforderungen an den Fleiß und die Sorgfalt des Herausgebers, sondern verlangte auch ein tüchtig geschultes juristisches Denken, das im Stande war, aus der Fülle des gesammelten Materials das Wesentliche herauszufinden und dann systematisch in den Text des Gesetzes einzuordnen. Gegen 100, in 22 Teilen des Reichsgesetzbuches zerstreute Gesetzesartikel, 37 Entscheidungen des Dirigirenden Senates, zwei Querelbescheide des Generalkonfistoriums, welche auf das Kirchenrecht Bezug haben oder dasselbe interpretiren und kommentiren, sind auf diese Weise verarbeitet worden. Außerdem ist noch als Beilage zu einzelnen Art. des Kirchengesetzes oder als Anhang eine stattliche Anzahl von Regeln, Statuten, Instruktionen und Formularen abgedruckt worden. Da der größte Teil der seit Emanirung des Kirchengesetzes ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und administrativen Erlasse sich auf spezielle Fälle bezieht und daher der Allgemeinheit nicht bekannt sein konnte, so ist zu ermessen, welchen Dienst der Herausgeber durch seine Arbeit den einzelnen Predigern — und wohl auch den Konsistorien und Kirchenverwaltungen — erwiesen hat.

Einzelne der angeführten Senatsentscheidungen und obrigkeitlichen Erlasse sind freilich nicht ganz einwandfrei. Es sei hier nur hingewiesen auf die Entscheidung des 4. Departements des Senats d. d. 4. Juni 1898 zum Art. 587 des Kirchengesetzes betr. das seit Einführung der Gerichtsinstitutionen Kaiser Alexander II. in den Ostseeprovinzen geltende Subfidiarrecht, den Befehl des Generalkonfistoriums d. d. 20. März 1888 zum Art. 655 l. c. betr. die Anwendung des Eides in Ehescheidungs- und Ehelichungssachen, und die Entscheidung des 4. Departements des Senats d. d. 3. Mai 1893 zum Art. 385 l. c. betr. die Wirkungen des rechtskräftigen Scheidungsurteils und betr. die Bedeutung des formellen Scheidungsaktes. Letztere Senatsentscheidung erweist sich als der gesetzlichen Grundlage entbehrend, sobald die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, und zwar die Art. 140 und ff. des Prov.

Rechts der Ostseegouvernements III. Teil und die Art. 331—334, 386, 657, 659, 660, 848 und 849 in Berücksichtigung gezogen werden, während der Befehl des Generalkonsistoriums d. d. 20. März 1898 und mittelbar auch die Senatsentscheidung vom 4. Juni 1898 eine eingehende Widerlegung erfahren haben (cf. „Balt. Monatschrift“ J. Seraphim „Der Schiedseid im Konsistorialprozeß“). Da richterlichen Entscheidungen und obrigkeitlichen Verordnungen keine allgemein und absolut bindende Kraft innewohnt, so thut es der Brauchbarkeit des Werkes keinen Abbruch, wenn in dasselbe Entscheidungen und Erlasse Aufnahme gefunden haben, die nicht als mustergiltige Präjudikate angesehen werden können. Beim Leser muß freilich eine gewisse Selbständigkeit des Urteils vorausgesetzt werden, die auch der Auffassung der obern Gerichts- und Verwaltungsbehörden gegenüber die eigene Meinung nicht verstummen läßt.

Wer die eigentümliche Struktur des Kirchengesetzes kennt, wird dem Herausgeber besondern Dank wissen für die unter den einzelnen Artikeln gegebenen Hinweise auf andere Artikel des Gesetzes, in denen dieselbe Materie behandelt wird. Die Zahl dieser Hinweise ließe sich leicht noch vermehren, so z. B. bei den Art. 259, 264, 333, 334, 386, 414 und 548.

Sehr dankenswert sind auch die vom Herausgeber gemachten Anmerkungen, in denen auf den russischen Text, falls derselbe zu Zweifeln oder Bedenken Anlaß giebt, verwiesen wird, einzelne Verordnungen und Gesetzesbestimmungen erläutert und Hinweise auf anderweitige gesetzliche Bestimmungen, die mit denen des Kirchengesetzes identisch sind, gegeben werden.

Die Uebersetzung schließt sich der im Jahre 1881 herausgegebenen offiziellen deutschen Uebersetzung, deren Artikel zur leichteren Orientirung den Artikeln der neuen Ausgabe von 1896 beigelegt sind, an, zeichnet sich vor derselben jedoch durch größere Genauigkeit und fließendere Sprache aus.

Durch das Sachregister, das vielleicht noch erweitert werden könnte, wird der Wert des Buches eigentlich erst erschlossen. Druck und Ausstattung sind gut.

Alles in Allem ein treffliches Werk, dessen Anschaffung Jedem, der ex officio oder privatim mit dem Kirchengesetz zu thun hat, nicht warm genug empfohlen werden kann.

Alfons Hoffmann. Immanuel Kant. Lebensbild nach Darstellungen seiner Zeitgenossen Zachmann, Borowski, Wasianski. Halle, Hugo Peter. 1902.

In unserer epigonenhaften Zeit muß man sich in der Regel damit begnügen, die Thaten der Helden größerer Tage zu bewundern, die großen Gedanken der Geistesheroen nachdenkend sich anzueignen, die Ideengänge der Geschichte zu verfolgen. Und hat man das einigermaßen ausreichend gethan, was bleibt dann übrig? Dann sucht man jene wahrhaft Großen in ihrem Alltagsleben auf und bemüht sich darum, ihr tägliches Thun und Lassen bis in die scheinbar unbedeutendsten Details hinein kennen zu lernen. Das hat aber auch seine große Berechtigung und zeigt ein richtiges Interesse: die Großen werden auf diese Weise viel näher gerückt, ja sie werden uns vertraut und befreundet; und das hat seinen Wert. So that mans mit Göthe, die Schriften des Dr. Bode finden gewiß ihren dankbaren Kreis, — so thut mans noch mit Bismarck, von dem jetzt neben hochwichtigen und wirklich wertvollen auch die unbedeutendsten, ganz nichtsagenden Papierkorb-Briefe und Telegramme gedruckt werden.

Das vorliegende Büchlein führt in das intime tägliche Leben des Königsberger Weisen ein. Es sind drei Biographien über Kant von Neuem abgedruckt, die von seinen Zeitgenossen und ihm zum Theil sehr nahestehenden Freunden gleich nach seinem Tode verfaßt, in der Folgezeit aber ganz vergriffen und vergessen waren. Sie haben den Schuldirektor Zachmann, den evangelischen Pfarrer Borowski und den Kantor-Diakonus Wasianski zu Verfassern. Alle drei sind begeisterte Verehrer des Meisters, alle drei erzählen von seinem täglichen Leben bis in die letzten Stunden hinein mit liebevoller Ausführlichkeit. Der Gewinn dieser Lektüre ist recht bedeutend, denn man bleibt nicht am Neufßerlichen kleben, sondern wird unwillkürlich von dem lebhaftesten Anteil an dem so Dargestellten ergriffen. Es lohnt sich wirklich in hohem Grade, dieses menschliche Charakterbild auf diese Weise sich näher bringen zu lassen, denn das Bezeichnende für Kant ist gerade, daß in Folge seiner ausgesprochenen Wahrhaftigkeit sein ganzes Leben den Stempel seiner großen Persönlichkeit trug. Folgerichtig im Denken bis in die entferntesten Winkel hinein, war er auch eifrig bemüht, sein Leben nach wohlüberlegten Grundsätzen einzurichten,

wobei Wahrhaftigkeit, Freiheit und Reinheit den ersten Platz einnehmen. Im Einzelnen giebt es da rührende, mitunter auch komische Züge; Wiederholungen, die in der Natur solcher, gleichzeitig verfaßter Beschreibungen begründet sind, finden sich ebenfalls, — sie stören aber nicht, sondern vertiefen den Eindruck.

Die sehr leicht geschriebenen Seiten lesen sich rasch und fesselnd; daran hat auch der Herausgeber sein Verdienst, da er im Deutsch etwas nachgeholfen hat. Mit warmer Empfehlung sei auf dieses Werkchen hingewiesen.

Ernst Külpe.

Karl Zentsch. Friedrich List. Berlin 1901, Hofmann.

Die Feder von Karl Zentsch tummelt sich seit Jahren auf allen möglichen Gebieten herum, hat aber mit dieser kurzen Schilderung des Lebensganges von Fr. List etwas besonders Verdienstliches geleistet. Vielleicht weniger durch erschöpfende Darstellung und Kritik, als dadurch, daß er dem großen Publikum einen Mann näher gerückt hat, der lange verkannt, verleumdet sogar, erst spät, längst nach seinem Tode Anerkennung gefunden hat. In derselben Zeit und auf demselben wirtschaftlichen Boden wie David Hansemann arbeitend, hat er noch weniger als dieser verstanden oder doch vermocht, die äußere Anerkennung zu erringen, zu der ihn sein Wissen und Wollen berechtigten. Er erkannte zuerst in Deutschland die Bedeutung der Eisenbahnen, die eben erst hie und da in Europa aus den Eierschalen krochen; er forderte ein groß angelegtes deutsches Bahnnetz; er forderte einen industriellen Schutzzoll besonders gegen England, das nach dem Sturze Napoleons den europäischen Markt mit seinen Fabrikaten ausbeutete. Die Berechtigung seiner Forderungen, die Ueberlegenheit seiner wirtschaftlichen Grundsätze und Anschauungen sind früher oder später in Deutschland voll anerkannt worden. Aber List selbst hat für seine Anschauungen und Forderungen zeitlebens nur mühsam kämpfen und mühselig leben müssen. Was er wollte, geschah über kurz oder lang, aber meist nicht durch ihn, sondern durch Andere oder nach seinem Tode. Er verstand die Dinge, aber nicht die Menschen, wenigstens nicht die Behandlung der Menschen, mit denen er zu thun hatte, und so ging ein großer reformatorischer Geist an den Rauheiten seines schwäbischen Charakters in einen tragischen Tod.

v. d. Br.

Nachdem der Kurator die Beschwerde in Sachen des Schulleiters zurückgewiesen und in Bezug auf den ersten Punkt geantwortet hatte, das Geld sei nach der Zahl der Unterrichtsstunden verteilt worden, hat die Gemeindeverwaltung, wie der „Postimees“ berichtet, eine Bittschrift in dieser Sache bei dem Minister der Volksaufklärung eingereicht.

22. Jan. Zur Beratung der Bedürfnisse der Landwirtschaft wird von Seiner Majestät dem Kaiser eine besondere Konferenz, bestehend aus den Ministern der Landwirtschaft und der Domänen und des Innern, sowie andern Personen nach Allerhöchster Auswahl, unter dem Vorsitz des Finanzministers niedergesetzt. Der Präsident dieser besonderen Konferenz kann Personen, deren Meinungsäußerung sich als nützlich erweisen könnte, zu den Arbeiten der Konferenz mit beratender Stimme heranziehen. Die Beschlüsse der Konferenz sind zu weiterer Direktion dem Kaiser zu unterbreiten. Zu Mitgliedern der besonderen Konferenz werden 19 Herren aus dem Reichsrat, dem Senat und den Ministerien ernannt und der Kanzleibirektor des Finanzministers wirkl. Staatsrat Schipow wird mit der Geschäftsführung betraut.

„ „ Fellin. Stadtverordnetenwahlen. Von den 201 Wählern hatten 114 ihre Eintrittskarten abgeholt. 112 erschienen an der Wahlurne. Vom allgemeinen Wahlkomité waren 28 Kandidaten (23 Stadtverordnete, 5 Kandidaten) aufgestellt worden. Von einer Gruppe Esten war eine gesonderte Liste aufgestellt worden, so daß über 47 Kandidaten ballotirt werden mußten. Wiedergewählt wurden 17 Stadtverordnete, neugewählt 6 (lauter Deutsche), die vier Ersatzmänner gehörten dem letzten Bestande der Stadtverordnetenversammlung als Glieder an. Die Gewählten erhielten 75 bis 109 Stimmen, die übrigen als Kandidaten aufgestellten Wähler 52 bis 25; die estnische Opposition ist also sehr gering an Zahl. Da der Wahlkampf vor vier Jahren die Parteien fast in gleicher Stärke an die Urne brachte, so beweist der diesmalige friedliche Verlauf der Wahlkampagne, daß das bisherige Regime sich Vertrauen erworben hat.

22. Jan. bis 4. Febr. Reval. Ordinärer Landtag der estländischen Ritter- und Landschaft. Der Bierländische Kreis stellte mit

49 gegen 10 Stimmen den Antrag, den Ritterschaftshauptmann Baron Budberg zu ersuchen, auch für das nächste Triennium das Amt eines Ritterschaftshauptmanns anzunehmen; nachdem Baron Budberg die Wiederwahl abgelehnt hatte, wurde Baron Eduard Dellingshausen-Rattentack zum Ritterschaftshauptmann gewählt. Zu Landräten wurden gewählt: der dim. Ritterschaftshauptmann Baron Budberg-Wannamois, Graf Igelstrom-Haiba, Baron Stadelberg-Rassar, v. Grünewaldt-Orrisaar, Baron Raufsch v. Traubenberg-Defnal, v. Sueder-Palliser und Baron Rosen-Wichterpal. — Es wird beschlossen, eine Landes-Begekommission zu konstituieren, die unter dem Präsidium des Ritterschaftshauptmanns und eines vom ritterschaftlichen Ausschuß zu wählenden Vizepräsidenten aus den vier Präsidenten der Kreis-Begekommissionen, einem ständigen Gliede und einem Sekretär, die gleichfalls vom ritterschaftlichen Ausschuß zu wählen sind, besteht. Diese Landes-Begekommission soll die Jahresbudgets des Begekapitals zusammenstellen, die laufenden Angelegenheiten des Begebauwesens erledigen und die Realisirung der bestätigten Budgets anordnen. Für die Kreis-Begekommissionen, denen ein Kreisdeputirter als Oberbrückenbauherr präsidirt und denen die Führung der laufenden Angelegenheiten des Begebauwesens obliegt, soll der ritterschaftliche Ausschuß Instruktionen ausarbeiten. Zur Gagirung des ständigen Gliedes und des Sekretärs werden 4000 Rbl., für die Kanzleibedürfnisse der Kreiscommissionen je 500 Rbl. jährlich angewiesen. Ferner soll in Begebauangelegenheiten die Regierung u. A. ersucht werden: um das Recht der portofreien Korrespondenz für die Kreis-Begekommissionen, um die Dotirung des Postens eines jüngeren Ingenieurs für Estland aus den Mitteln des Begebaukapitals und um die Verlegung des Wohnsitzes der jüngeren Ingenieure in die resp. Kreisstädte. — Für die bevorstehende endgiltige Regelung der Sechstelfrage wird die Landesvertretung autorisirt, nicht strikt den Standpunkt der Bauerverordnung von 1856 und der ergänzenden Bestimmungen von 1859 zu vertreten, sondern in Anlehnung an die gegenwärtige tatsächliche Verwendung der Sechstelländereien ihre Vor-

schläge zu machen. — Auf Antrag des Barons Stachelberg-Fähna wird dem ritterschaftlichen Ausschuss die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes übertragen, nach dem eine ständige ritterschaftliche Kommission eine Kontrolle über die Güter-Fideikommissstiftungen auszuüben hat, insbesondere über die Einhaltung der Statuten und über die Anlage des Erlöses aus dem Bauerlandverkauf. Die Unkosten der Kommission sollen durch einen Prozentsatz von den Zinsen der zu den Fideikommissen gehörigen Baarkapitalien gedeckt werden. — Die im abgelaufenen Triennium eingegangenen und in Zukunft eingehenden Pöngelder der Stationshalter sollen zur Bildung eines Unterstützungsfonds für verabschiedete Stationshalter und deren Wittwen verwandt werden. — Es wird in Sachen der Repartition der Kirchengerechtigkeit beschlossen, Lokalkommissionen zu bilden, die nach Instruktionen des ritterschaftlichen Ausschusses die 1901 zusammengestellten Repartitionslisten der Kirchengerechtigkeit zu verifiziren und sie mit den Kircheninventarien aus der Zeit vor 1832 genau zu vergleichen haben, um festzustellen, wie weit die Quote der gegenwärtigen Belastung des einzelnen Grundstückes den Normen der bezeichneten Inventarien entspricht. Eine Zentralkommission hat wie die Ausarbeitung der Instruktionen, so auch die spätere Bearbeitung der von den Lokalkommissionen eingesandten Entwürfe auszuführen. Die Anträge der Zentralkommission zur Frage der Erhebung der Kirchengerechtigkeit sind vom ritterschaftlichen Ausschuss zu erledigen oder dem Landtag vorzulegen. — Nach Vortrag eines Schreibens der livländischen Ritterschaft wurde beschlossen, den Ausschluß eines Edelmannes aus der estländischen Ritterschaft und das bezügliche Aktenmaterial den ritterschaftlichen Korporationen mitzuteilen, deren Matrikeln der Ausgeschlossene noch angehört, und die Ritterschaften von Livland, Kurland und Desel vice versa um die gleiche Mitteilung zu ersuchen. — Auf Grund der von einer besonderen Kommission ausgearbeiteten, vom Landtage in Einzelfnem abgeänderten Instruktion zur Revision der Einschätzung des Waldbodens wird die Probeeinschätzung des Waldbodens je eines Kirchspiels in jedem Kreise beschlossen.

Nach Ausführung der Probeeinschätzung soll der ritterschaftliche Ausschuß die Instruktion nochmals prüfen, auf Grund derselben dann eine Revision der bestehenden Waldeinschätzung mit Ausschluß des Waldbodens der abgetheilten Stellen ausführen lassen und das Resultat dem nächsten Landtag vorlegen. Falls die emendirte Instruktion nicht anwendbar erscheinen sollte, so hat die letztgenannte Umschätzung zu unterbleiben und dem Landtag ist ein neues Projekt vorzulegen. — Auf Antrag des Landrats Grafen Igelstrom wird die 1893 für Schülerstipendien bewilligte Summe von 3000 Rbl. um 7000 Rbl. erhöht, wobei aus dieser Summe nicht allein Schülerstipendien, sondern auch Mittel zur Subventionirung von häuslichem und privatem Unterricht von Knaben und Mädchen zu erteilen sind; die Modalitäten betreffend die Verteilung dieser Summe werden dem ritterschaftlichen Ausschuß überlassen. — An Subsidien wurden u. A. bewilligt: dem Leiter einer Privatknabenlehranstalt Alfred Jucum in Reval für das nächste Triennium jährlich 3000 Rbl. (früher 1500 Rbl.); der Baronesse E. von der Hoven für ihre Privat-Mädchen Schule jährlich 2500 Rbl.; der Stadt Reval für den Fall, daß sie an der Petri-Real Schule einen ergänzenden fakultativen lateinischen Unterricht einführt und die Zahl der Klassen auf acht erhöht, jährlich 500 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtag; der Privatklinik des Dr. v. Krusenstjern in Hapsal jährlich 1000 Rbl. für das nächste Triennium; der Sektion des estländischen litterarischen Vereins zur Erhaltung einheimischer Altertümer jährlich 300 Rbl. statt der erbetenen 1000 Rbl.; dem estländischen landwirtschaftlichen Verein jährlich 2000 Rbl. für das kommende Triennium. Auf ein Gesuch um einen Beitrag zur Instandsetzung der St. Georgskirche in Riga wurde beschlossen, dem ritterschaftlichen Ausschuß einen Kredit bis 1000 Rbl. zu eröffnen zu eventueller Bewilligung eines Beitrags nach Einziehung näherer Auskünfte.

23. Jan. Aktus des Veterinärinstituts in Jurjew (Dorpat). Im Jahre 1901 traten als Schüler in dieses Institut aus Gymnasien 26, aus Realschulen 11, aus anderen Mittelschulen 6, aus anderen Veterinäranstalten 2, aus geistlichen

Seminaren aber 43 Personen ein. Am 1. Januar 1902 zählt die Anstalt 311 Schüler, darunter 246 orthodoxen, 33 katholischen, 21 lutherischen, 4 armenisch-gregorianischen Bekenntnisses und 7 Juden.

- 23.—25. Jan. Öffentliche Jahresitzungen der Kaiserlichen Livländischen Oekonomischen Sozietät in Jurjew (Dorpat). In der Eröffnungsrede bezeichnet der Präsident Landrat M. von Sivers-Römershof es als ein Zeugniß von Leistungsfähigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet in Livland, wenn im verfloßenen Jahr mit verstärkten Kräften an der Kultur der Forsten, der Melioration der Wiesen u. s. w. gearbeitet worden sei, obwohl die Dürre, der in Folge der industriellen Krisis herrschende Geldmangel, die gesteigerte Konkurrenz seit Eröffnung der sibirischen Bahn und die tief stehenden Holzpreise das Jahr unzweifelhaft zu einem sehr schweren gemacht haben. Der Präsident erwähnt in seinem Rückblick als Projekte der Regierung auf wirtschaftlichem Gebiet die Verstärkung des sanitär-polizeilichen Schutzes, ein Vorflut- und das Fischereigesetz und ein Normalstatut für landwirtschaftliche Ausstellungen. Die Sozietät hat 1901 nach dem Anschluß der Arbeiter-Unfallversicherung an die Rigasche Gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaft an einem Statutenentwurf für Invaliditäts- und Altersversicherung gearbeitet, eine Enquête in Sachen des recht unentwickelten Veterinärwesens veranstaltet und, nachdem ihre Bemühungen um die Gründung einer landwirtschaftlichen Schule — bekanntlich an der vom Ministerium der Volksaufklärung aufgestellten Forderung der russischen Unterrichtssprache — gescheitert sind, die Belehrung durch Instruktoren zu fördern gesucht, die u. A. in kleinen landwirtschaftlichen Vereinen Vorträge halten, — natürlich kein ausreichender Ersatz für die Schule. — Auf den Sitzungen wurden Referate und Vorträge gehalten vom Inspektor Hoffmann-Sauß über die Holländerzuchten in Livland, Landrat Baron Maybell über die Verhandlungen des Landwirtschaftsrates, Professor Happich über die milchwirtschaftliche Abteilung der bakteriologischen Station, die in den zwei Jahren ihres Bestehens bereits über die Ostseeprovinzen hinaus in Anspruch genommen worden ist, A. von Tobien

über die Notwendigkeit einer Reform der livländischen Grundsteuern und das Gesetz vom 4. Juli 1901, A. von Sivers-Gusefäll über die Thätigkeit der Kommission zur Hebung der bäuerlichen Rindviehzucht, A. von der Brincken-Bedwahlen über die baltische Milchwirtschaft, Graf Berg über Bewässerungsanlagen in Nord-Italien, Fr. Welbing über Futterrübenbau, Landeskulturinspektor Rosenstand-Wöldike über die Bedeutung der Meteorologie in der Landwirtschaft und C. Sponholz über fehlerhafte Wiesenanlagen.

24. Jan. Der Mangel an ausgebildeten Volksschullehrern in den Ostseeprovinzen hat zur Folge, daß die Lehrerstellen häufig Personen ohne Attest über ihre Lehrerqualifikation anvertraut werden. Ob diese Leute auf Grund ihrer Thätigkeit vom Militärdienst zu befreien sind oder nicht, darin herrschte in den Wehrpflichtkommissionen verschiedene Praxis; in einigen Kreisen wurden sie zum Dienst herangezogen, in anderen nicht. Diese Frage wird jetzt durch ein Zirkulär des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901 dahin beantwortet, daß bloß zeitweilig, ohne den entsprechenden Bildungsnachweis an den Volksschulen angestellte Lehrer nicht die im Art. 80 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Befreiung vom Militärdienst in Anspruch nehmen können, es sei denn, daß ihnen für ihre „nützliche pädagogische Thätigkeit“ dieses Recht auf Vorstellung des Ministeriums der Volksaufklärung Allerhöchst gewährt wird. Personen, die ein Lehramt an einer orthodoxen Hilfsschule — die zu den Regierungsschulen zählen — bekleiden, sind vom Eintritt in den Militärdienst zu befreien.

Der „Fell. Anz.“ weist darauf hin, daß dieses Zirkulär der Schule zu Gute kommen könne, indem eine ganze Reihe halbwüchsiger Burschen, die sich lediglich im Interesse der Befreiung vom Militärdienst zum Lehrerberuf drängen und hierdurch bewährteren Lehrkräften das Brod nehmen, sich vermutlich anderen Berufsarten zuwenden wird.

24. Jan. Jurjew (Dorpat). Eröffnung einer Winterobstausstellung im Handwerkerverein, fast ausschließlich von Äpfeln, zur Anbahnung einer sicheren Nomenklatur und zur Feststellung der für die Pflege in unserem Gebiet lohnendsten Sorten.

21 Aussteller sind mit 115 Sorten vertreten, darunter Herr v. Zur-Mühlen mit 32 Sorten, Gärtner Daugull mit 20.

26. und 27. Jan. Reval. Auf die Aufforderung der Revaler Gesellschaft praktischer Aerzte findet eine Zusammenkunft der Mehrzahl der in Estland auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten praktisirenden Aerzte statt zu gemeinsamer Bethätigung wissenschaftlicher und kollegialer Interessen. Es werden 14 Vorträge gehalten, außerdem werden Patienten und Präparate demonstirt, die Heilanstalten besucht u. s. w. Eine jährliche Wiederholung derartiger Sitzungen mit den landischen Kollegen wird von der Revaler Gesellschaft geplant.

26. Jan. Das livländische Konsistorium teilt den Kirchenvorständen und Predigern mit, daß der Gouverneur [durch Schreiben vom 3. Jan. c. sub Nr. 6968] die Bitte des Konsistoriums, den Kirchspielen die Genehmigung zu den Kollekten für die Heidenmission auf unbegrenzte Zeit zu erteilen, abgeschlagen und die früher einzelnen Kirchspielen auf unbegrenzte Zeit erteilte diesbezügliche Genehmigung für fortan ungiltig erklärt habe.

Sämmtliche Kirchspiele haben mithin alljährlich um die Erlaubniß für die Missionskollekte beim Gouverneur einzukommen. Das Verbot der Missionskollekte für Livland ist auf den Gouverneur Sinowjew zurückzuführen, der sie für ungesetzlich erklärte; das absolute Verbot wurde vom Minister des Innern dahin abgeschwächt, daß dem Gouverneur die Gestattung der Kollekten anheimgestellt wurde. Daraufhin gab bereits der Gouverneur Sinowjew einmal einer Reihe von Kirchspielen die unbefristete Erlaubniß, während für die übrigen jährlich die Genehmigung nachgesucht werden mußte.

27. Jan. Fennern. Der Volksschulinspektor verlangt, nach dem „Postimees“, daß der örtliche Mäßigkeitsverein „Hallik“, wenn er seine Unterhaltungsabende in einem Schulhause abhalten will, ihm alle auf solchen Abenden zum Vortrag kommenden Sachen, ins Russische übersetzt, vorlege. Damit werden solche Veranstaltungen im Schulhause fast ganz unmöglich gemacht, denn den Beteiligten fehlt es an Zeit oder an genügender Beherrschung der russischen Sprache für diese zwecklose Arbeit.

28. und 29. Jan. Bauske. Bei den Stadtverordnetenwahlen werden 9 Deutsche und 9 Letten gewählt, zu Ersatzmännern 4 Letten. 10 von den Gewählten waren von beiden Parteien aufgestellt worden.

1. Februar. In der „Rigaschen Sparchialzeitung“ wird ein Aufsatz über die Bedeutung der Prawoslawije in dem baltischen Grenzgebiet veröffentlicht, den ein Sweschtschennik Alexander Wjara dem Rigaschen geistlichen Seminar in Anlaß seines 50jährigen Bestehens gewidmet hat.

Von der Bedeutung der lutherischen Kirche für die Esten heißt es darin: „Die Kirche begann dieselbe Rolle zu spielen, die anfänglich die Kilegunden (Dörfer) gespielt, nur mit ganz anderem Charakter: in ihr und vor ihr begannen die Deutschen dem Volke die Unterwürfigkeit gegen sich heizubringen. Vor den Kirchen wurden Schandpfähle aufgestellt, an denen jeden Sonntag öffentlich bei großem Volksandrang unbarmherzige Auspeitschung an ungehorsamen Bauern vollzogen wurde, die sich gegen ihre Herren vergangen oder Verbrechen gegen fremdes Eigentum verübt hatten. Hier wurden die verschiedenen Anordnungen der Gutsbesitzer verkündigt, in deren Händen sich bis vor kurzer Zeit alle Gewalt in der Gemeinde konzentrierte. Hier gingen Jahrmärkte und Volksfeste vor sich. Hier befanden sich die Krüge, die mit den Kirchen in Anziehungskraft auf das Volk konkurrierten. . . . So gewöhnte sich das Volk, auf die Kirche als einen Ort der Zerstreuung, der Befriedigung der Schaulust, des Vergnügens zu sehen. Hauptsächlich gesellige Empfindungen zogen es hierher, nicht religiöse.“ Zur Befriedigung dieser letzteren hätte sich das Volk erst den Herrnhutern angeschlossen und, als ihnen 1839 die Verbindung mit diesen Allerhöchst verboten wurde, der griechischen Orthodogie. „Die griechische Orthodogie im baltischen Gebiet — das ist die Form, in die sich die verzweifelte Volksseele ergoß. Und darin besteht ihre allgemeine Bedeutung . . . wenn es keine griechische Orthodogie gäbe, so wären die Eingeborenen bis zum heutigen Tage in ihrer früheren traurigen Lage geblieben, es gäbe bei ihnen kein Leben, keine Geistesbewegung, sie könnten sich nicht ein Volk nennen, sie hätten keine Rechte“. . .

Unter dem Motto: „Das Volk, das in der Finsterniß saß, hat ein großes Licht gesehen“ (Matth. 4, 16), wird dann die Wirkung der griechischen Orthodogie auf das Volk im Einzelnen folgendermaßen begründet: „In der Prawoslawije stand es (das Volk) zum ersten Mal von Angeficht zu Angeficht einem Bekenntniß gegenüber, das bestimmte Formen in seinen Gebräuchen und einen bestimmten inneren Gehalt in seiner Lehre hatte. Der orthodoxe Gottesdienst, so reich nach der Seite der äußeren Formen, bildete einen vollständigen Kontrast zu dem lutherischen, der Trockenheit und Inhaltslosigkeit athmete. Er führte das Volk in eine neue, bisher völlig fremde Welt, eröffnete neue Empfindungen und Vorstellungen. Das Volk hörte, daß er sich in gleicher Weise wie an

den einfachen Mann, so an den mächtigsten Herrscher wendet, und darum fand es in ihm schon in den ersten Zeiten für seine kranke Seele volle Ruhe und Erquickung. Die Predigten, die bei ihm gehalten wurden, gründeten sich, wenn sie auch manchmal nach der sprachlichen Seite litten (denn die ersten Prediger waren ihrer Herkunft nach meist Russen, die die örtlichen Idiome nicht kannten), ausschließlich auf das Wort Gottes und führten Gedanken und Empfindungen der Hörer hinüber in himmlische Höhen, weit aus diesem kummervollen Leben. Im Luthertum wurde das Wort Gottes am Anfang der Predigt mehr zur Schau (для показа) zitiert, in Folge dessen sie [Bibelwort und Predigt] in solchen Fällen untereinander keinen Zusammenhang hatten, keine Beziehung. — Aber was für ein Unterschied war zwischen den orthodoxen und den lutherischen Predigten hinsichtlich des Inhalts! Während die Predigten der Pastoren in der Mehrzahl der Fälle einen anschuldigen Charakter trugen, der nicht selten in bissiges Schelten überging, zeigten sich die Predigten der orthodoxen Priester als väterliche Unterweisungen über die Gegenstände des Glaubens und der Sittlichkeit. Das Volk hörte im orthodoxen Gottesdienst Worte der Liebe. Es wurde hier getröstet mit der Hoffnung auf die Gnade Gottes und sein Geist in Frieden gesetzt durch den Glauben an die Vorsehung des Höchsten. Alles das waren Dinge, die in der lutherischen Kirche fast nie gehört wurden.“ Auch die Vorstellung von Gott hat sich geändert, er erscheint nicht mehr als der grausame Rächer, sondern als allmächtiger Vater und Beschützer der Frommen. Daher begann das Volk wieder zu lieben und zu hoffen: aus zufälligen Ekstasen wurde sein Glaube ein gleichmäßiges Streben zu Gott. „Ist das nicht ein Verdienst der Orthodoxie? . . . Dank ihr durchleben wir jetzt nicht mehr stürmische Erscheinungen des religiösen Gefühls, — was gewöhnlich eine Apathie für die Dinge höherer Ordnung nach sich zieht, — wie wir das zu Zeiten im Schoße des Luthertums bemerken. Dank ihr hören wir jetzt auch im Luthertum von Herzlichkeit erfüllte Predigten, gegründet auf das Wort Gottes. Dank ihr hat sich die Kirche selbst verändert, wurde aus einem Schredgespenst ein Haus Gottes. Diese grundlegende Bedeutung erkennen die Vertreter des Luthertums selbst der orthodoxen Kirche zu. Aber, wenn wir sagen wollten, daß die Orthodoxie schon in Fleisch und Blut jedes ihrer Befenner gedrungen sei, so wären wir weit von der Wahrheit. Nein, wie das Luthertum, so ist auch die Orthodoxie noch nicht das nationale Bekenntniß der Eingeborenen. Um sie dazu zu machen, muß man handeln. Und siehe, wir sehen, wie man auf der uns entgegengesetzten Seite handelt. Sauer ist die Mühe der dortigen Arbeiter, aber nicht unnützlich. Sollen wir, meine Freunde, schlafen, sollen wir von der Ernte fliehen, wenn sie so groß ist?“ u. s. w.

Die Prawosslawije zeigte sich aber auch „als Quelle und Motor der Kultur überhaupt, wie nach der positiven, so auch nach der negativen Seite.“ Sie ist natürlich auch die eigentliche Begründerin der Schule in den Ostseeprovinzen; bis zu ihrem Auftreten war die Schule, wenn sich

irgendwo eine befand, kein Ort der Bildung, sondern bloß des Unterrichts im Lesen und Schreiben. „Freilich, mit dem Entstehen der orthodoxen Schulen begannen auf dem Boden der Konkurrenz auch lutherische zu erscheinen, die schließlich bei weitem die orthodoxen übertrafen, sowohl an Zahl, als an guter Organisation. Aber in ihnen blieb der frühere Geist und der frühere Zweck — als Pflanzstätte nur der Kunde des Lesens und Schreibens zu dienen, und das eines Lesens und Schreibens ausschließlich auf dem Boden des Glaubens. In Folge dessen stürzte sich das Volk, das Bildung für die Kräfte des Geistes suchte und zur Annäherung an Rußland durch die Kenntniß der russischen Sprache strebte, in die orthodoxe Schule.“ Die Feinde der Prawosslawije aber meinten, daß durch die orthodoxe Schule das Volk russifiziert werden sollte, und „als Gegengewicht gegen die vermeintliche Russifizierung wird in die lutherischen Schulen ein Geist des Deutschtums eingeführt und ihre Schüler werden einem schmachvollen Prozeß der Entnationalisierung unterworfen. Aber das nationale Bewußtsein ließ sich nicht betrügen“. . .

Den Unterschied zwischen den aus lutherischen Seminaren und den aus dem orthodoxen hervorgegangenen Lehrern charakterisiert der Priester Wjätat folgendermaßen: „Unterrichtet ausschließlich in trockenen Glaubenswahrheiten und erzogen in Gehorsam gegen die Obrigkeit, hauptsächlich die Pastoren, und losgelöst vom Heimatboden durch den Geist des Deutschtums, — stellten die Ersteren Abtrünnige dar, und im Strudel des Lebens wurden die schwächeren von ihnen kleinmütig, die stärkeren aber setzten sich in Opposition zu den Pastoren und verloren jeden Glauben; die Letzteren [die orthodoxen Seminaristen] aber, die eine allgemeine und spezielle Bildung auf liberaler Grundlage erhalten hatten, blieben ihrem Volke treu, hatten ihre Ideale und thaten ihre Arbeit mit Liebe; dafür liebte sie auch das Volk. Es ist nur schade, daß viele von ihnen vergessen, wer sie aufgezogen hat und ernährt, nämlich — die orthodoxe Kirche.“

Auch zur Entstehung einer nationalen Litteratur bei den Esten und Letten hat nur die Prawosslawije den Anstoß gegeben. Hierbei wirft der Priester aber unwillkürlich doch die Frage auf: Ist unsere orthodoxe Litteratur eigentlich umfangreich? und beantwortet sie: „Es ist traurig und schimpflich zu sagen — nicht weit sind wir fortgeschritten seit den ersten Uebersetzungsversuchen! Die Kraft ist da und das Vermögen ist da, aber kein Wille, keine Energie. Wir haben uns hinter die Barrikade der bürgerlichen Geseze gestellt und bilden uns ein, daß niemand uns anfassen könne und unsere Schafe verwirren.“

Weiter wird ausgeführt, wie Esten und Letten auch nationales Bewußtsein, wirtschaftlichen Wohlstand und politische Einigung mit Rußland der Prawosslawije verdanken, durch sie das höchste Ideal des russischen Volkes kennen gelernt haben „in der Heiligkeit des Lebens.“ Die estnische und lettische nationale Bewegung ermöglichte die Prawosslawije, indem die Eingeborenen, mit dem Moment ihres Uebertritts frei geworden

auf religiösem Gebiet, wo nichts sie nun bedrückte, „sich in sich selbst vertiefen und sich der Entscheidung der Fragen hingeben konnten, die dort sich jetzt zu erheben begannen.“ So entstehen die jung-estnische und die jung-lettische Partei im Gegensatz zu der baltisch-deutschen. Die ersteren blieben stets auf gesetzlichem Boden, „während die letztere nicht immer korrekt war, indem sie mit Bestechungen, Beredungen und lügenhaften Denunziationen operirte. Es siefen die Jung-Letten und Esten und gründeten nationale Litteratur-, landwirtschaftliche, Musik- und Gesangsvereine. „Wer leitet sie? Entweder ein überzeugter jung-lettischer oder jung-estnischer Patriot oder aber orthodoxe Geistliche und Lehrer.“ Allerdings hat sich inzwischen, meint Wjätat, die Stellung der Priester sehr geändert. „Ich will sagen, daß jetzt sehr wenige von uns an der Bewegung des Nationalgeistes Anteil nehmen, es überhaupt keinen giebt, der diese Bewegung an einem gegebenen Ort lenkt. Was bedeutet das, und wird es uns auf lange beschieden sein, abseits vom Werke zu stehen?“ — Endlich aber ist die Prawosslawije das Mittel gewesen zur Befreiung der Eingeborenen von dem jahrhundertlangen Joch der Ankömmlinge. . . „Es ist bekannt, — sagt Wjätat — daß nach dem Willen Kaiser Alexander I. des Geseigneten die Eingeborenen von der Sklaverei befreit werden mußten, aber in Wirklichkeit erfüllte niemand diesen Willen und daher blieben die Eingeborenen in ihrer traurigen Lage bis zur Volksbewegung zur Prawosslawije. Der Unterschied bestand nur darin, daß bis zur Verkündigung des Allerhöchsten Aktes über die Emanzipation die Herren des Landes ein durch die Zeit geheiligtes Recht über Leben und Tod der Eingeborenen hatten, nach diesem Zeitpunkt aber an Stelle des Rechtes der räuberische Instinkt der früheren Sklavenhalter hervortrat, ein Instinkt, der sich sorgfältig vor der Regierung verborgen hielt und sich nötigen Falles mit Gesetzparagraphen umgab.“ Die Prawosslawije befreit die Eingeborenen von den Grausamkeiten der Herren, unter ihrem Einfluß erhalten sie in den 60er Jahren die neue Bauerverordnung, dank ihr werden Gemeindegerecht und Verwaltung begründet, sie ist endlich auch die Urheberin der Revision des Gouvernements Livland durch den Senatour Manassein. . .

Eine mit derselben Geschichtskennntniß und Wahrheitsliebe abgefaßte Darstellung der Bedeutung der Prawosslawije für die Ditscheprovinzen hat die „Rigasche Sparchialzeitung“ auch in Nr. 9 ff. des Jahrgangs 1901 gebracht.

2. Febr. Woldemar Graf Reutern Baron Nolden wird von den Kreisversammlungen zum Stellvertreter des kurländischen Landesbevollmächtigten gewählt.
5. Febr. Ein Professor Solowjew von der Jurjewschen Universität wird wegen Verleumdung vom Friedensrichter zu 15tägigem Arrest verurteilt. Nach der Darstellung der „Peterburgskija Wedomosti“ begann S. im vorigen Semester mit der Ueber-

nahme der Gynäkologischen Klinik das Personal derselben durch seine Bekannten aus Moskau zu ersetzen. Auch die Hebamme Szwialow wurde von ihm entlassen und dabei der Verschleuderung von Wäsche beschuldigt, eine Beschuldigung, die sich als unwahr erwies.

5. Febr. Surjew (Dorpat). Von der 2. Kriminalabteilung des Rigaschen Bezirksgerichts wird ein Prozeß gegen den Pastor zu Bartholomäi Propst Sielemann wegen Haltens einer gesetzwidrigen „Schule“ verhandelt. Der Thatbestand ist, daß Pastor Sielemann seit einigen Jahren 4—6 Pensionäre verschiedenen Alters aufgenommen hat, die in der Schule nicht gut vorwärts gekommen waren, und nun von ihm, einer Gouvernante und einem Lehrer unterrichtet wurden, wobei auf ihre Gesundheit, ihre Fähigkeiten und den von den Knaben zu erwählenden Beruf möglichst Rücksicht genommen wurde. Der Volksschulinspektor Belbjugin, der als Zeuge im Prozeß auftrat, kann über die angebliche Schule nur von Hörensagen Aussage machen. Die Verteidigung wies nach, daß Pastor S. das Recht gehabt habe, seine Pensionäre zu Hause unterrichten zu lassen, um so mehr als im Pastorat Bartholomäi keine Kronschulen seien; es handelte sich ferner nur um Privatstunden, und die Ansicht des Volksschulinspektors über den Begriff der Schule, die auch aus drei einzelnen Kindern in drei besonderen Zimmern bestehen könne, könne nicht geteilt werden. Trotzdem verurteilte das Gericht Pastor S. zu 5 Rbl. Strafe und zur Schließung der „Schule“.

„ „ Eine vom deutschen Wohlthätigkeitsverein in Reval im Namen der reichsdeutschen Kolonie beim Ministerium der Volksaufklärung eingereichte Bittschrift um Genehmigung einer Schule mit deutscher Unterrichtsprache für deutsche Reichsangehörige ist vom Ministerium dahin beschieden worden, daß die Schule eröffnet werden kann. Sie soll den Typus eines Progymnasiums haben und untersteht der Aufsicht der Verwaltung des Lehrbezirks. Die Eröffnung soll schon im August d. J. erfolgen. („Rev. Beob.“)

6. Febr. Libau. Stadtverordnetenwahlen. Die beiden deutschen Parteien hatten sich in letzter Stunde auf eine gemeinsame

Kandidatenliste geeinigt und 39 Deutsche, 8 Letten, 4 Russen und 4 Polen auf dieselbe gesetzt. Das sogenannte lettisch-russisch-polnische — eigentlich bloß lettische — Komité hatte 66 Kandidaten aufgestellt, weitaus Letten und keinen einzigen Deutschen. Die Wahlbeteiligung war entsprechend der vorhergehenden Agitation eine enorm rege: von ca. 1100 Wahlberechtigten erschienen über 900 an der Urne. Die Kräfte waren ziemlich gleich verteilt, die Liste der deutschen Parteien wurde indeß zum weitaus größten Teil durchgesetzt. Von 107 Kandidaten erhalten 48 absolute Majorität: 27 Deutsche, 11 Letten, 5 Russen, 5 Polen, darunter nur 5 Kandidaten des lettischen Komités. Welche der beiden sich gegenüberstehenden Gruppen über die absolute Majorität verfügt hat, wird nicht mit Sicherheit festgestellt. Die alt-deutsche Partei behauptet, daß die 5 Kandidaten der Letten durch abtrünnige deutsche Stimmen gewählt worden seien, während von anderer Seite der Sieg der deutschen Liste dem Umstand zugeschrieben wird, daß einem Bruchteil der lettischen Wähler der Radikalismus des lettischen Komités so unsympathisch war, daß er seine Stimme auch zu Gunsten von deutschen Kandidaten abgab.

7. Febr. Die Blätter verzeichnen eine dieser Tage zu Stande gekommene Senatsentscheidung, laut der das in einen Kontrakt über Landverkauf an Bauern aufgenommene Verbot, auf dem verkauften Lande Anstalten zum Getränkeverkauf zu eröffnen oder deren Eröffnung zu gestatten, auch nach Einführung des Kronsbranntweinmonopols in Kraft bleibt. Auch wenn eine solche Bestimmung nach der Aufhebung der Art. 882 und 892 des III. Bd. des Provinzialrechts — die den Rittergutsbesitzern das ausschließliche Recht auf den Verkauf von Branntwein außerhalb der städtischen Ansiedelungen gewährten — in Landkaufkontrakte aufgenommen sind, bleiben sie bindend für die Käufer und ihre Rechtsnachfolger.
9. Febr. Jurjew (Dorpat). Stadtverordnetenwahlen. Das deutsche und das estnische Wahlkomité hatten sich auf eine gemeinsame Liste geeinigt, die mit großer Majorität durchgeht. Von 1162 Wahlberechtigten beteiligen sich 771 an der Wahl. Auf die 60 Kandidaten der gemeinsamen Liste entfallen 600 bis 700

Stimmen; eine estnische Minorität erhält für ihre Kandidaten ca. 100 Stimmen.

10. Dez. Der „Reg.-Anz.“ publiziert ein am 17. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten, dem zufolge die beständigen Glieder der Gouvernementsbehörden für städtische Angelegenheiten in Livland und Estland in allen besonderen Sesssionen der betr. Gouvernementsregierung Sitz und Stimme erhalten. Gleichzeitig wird dem Landmarschall von Desel das gleiche Recht für die Verhandlungen in diesen Sesssionen, die land- und ritterschaftliche Angelegenheiten des Deselschen Kreises betreffen, erteilt; doch soll sein Nichterscheinen die Eröffnung der Verhandlungen nicht verzögern.
13. Febr. Die estländische Ober-Bauerschulkommission hat sich an die Verwaltung des Lehrbezirks mit dem Ersuchen gewandt, eine gesetzliche Festlegung der Strafen für den Nichtbesuch des Repetitionsunterrichts, der eine recht große Bedeutung für die Volksbildung beanspruchen kann, veranlassen zu wollen. („Rish. Westn.“)
- „ „ Die Appellationsklage des zu 1½ Jahren Arrestantenkompanie (dem niedrigsten in Frage kommenden Strafmaß) verurteilten ehemaligen Deselschen Bauerkommissars und Kreishefs Kassakki wird bei der Appellationsabteilung des Senats verhandelt. K. bemüht sich in seiner Appellationschrift nachzuweisen, daß er den „Intriguen“ seiner persönlichen Feinde und derjenigen Bevölkerungsschichten, die mit der Reform der Verwaltung der Ostseeprovinzen unzufrieden sind, zum Opfer gefallen sei. Gemäß dem Antrage des Gehilfen des Oberprokureurs erkannte die Appellationsabteilung des Senats auf Verwerfung der Appellation.
13. Febr. Der „Pribalt. Krai“ referiert über den Vortrag eines Lehrers S. A. Solotarew in einem Rigaschen russischen Verein über die Nöte der niederen und mittleren Schule im Ostseegebiet. Nach offiziellen von dem Vortragenden benutzten Angaben betrug die Zahl der Schulen im Jahre 1886 3209 mit 186,350 Lernenden; im Jahre 1898 war sie auf 2855 mit 144,631 Lernenden zurückgegangen. Im erstgenannten Jahr nahm Livland nach den Erfolgen der Schulbildung im Vergleich mit den übrigen Gouvernements des russischen Reiches die erste Stelle ein, im Jahre 1898 die achte. Dieser Rückgang wird darauf zurückgeführt, daß mit dem Uebergang der Volksschulen in die Lehrbezirksverwaltung das Interesse

der örtlichen Bevölkerung für die Schule aufhörte, die Landschulbehörden nicht mehr über dem obligatorischen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder wachten und das den Regierungsinspektoren überließen, die trotz ihrer beträchtlichen Zahl (22) nicht darauf Acht haben können, da durchschnittlich auf jeden 100—125 Schulen kommen. Die Dinge, unter denen das Schulwesen im Ostseegebiet leidet, sind — nach Ansicht Solotarew's — außer dem Mangel an Schulen und ihrer Ueberfüllung ungeeignete Gebäude, der Kampf verschiedener sozialer Elemente, die ungenügende Ausbildung der Lehrer, der Bureaukratismus. Als die Pest in der örtlichen Schule wird das Hineintragen von Elementen in sie bezeichnet, die unvereinbar sind mit der direkten Aufgabe der Pädagogik. Der Vortragende bespricht die Handhabung des Gesetzes, nach dem in den Landschulen die Reichsprache erst im dritten Schuljahr als Unterrichtssprache angewandt werden soll. Dieses Gesetz werde sehr verschieden kommentirt und in einigen Schulen werde bereits im ersten Jahr russisch unterrichtet.

Der Vortragende entwirft also ein ziemlich trübes Bild vom Zustand des hiesigen Schulwesens, „daß durchaus nicht auf der Höhe steht, auf der es bei normalem Gang seiner Entwicklung stehen müßte.“ Daß daran Verhältnisse, die mit Pädagogik nichts zu thun haben, schuld seien, soll Solotarew besonders überzeugend durch den Vergleich der Entwicklung der hiesigen Schule mit der in Zentral-Rußland nachgewiesen haben; für die große Mehrzahl der hiesigen Bevölkerung bedurfte es einer derartigen Beweisführung wohl nicht.

14. Febr. Der Minister der Volksaufklärung Generaladjutant Wannowski ordnet die Ausschließung von ca. 400 Studenten der Moskauer Universität an, die am 9. Februar in der Universität demonstirrt hatten. Sie waren in verschiedene Räume des Universitätsgebäudes eingedrungen, hatten Thüren und Fenster demolirt, Lieder gesungen, rote Fahnen aus den Fenstern gehängt, insbesondere auch die Privatwohnung eines Dozenten geplündert, bis sie durch Militär und Polizei ohne besonderen Widerstand verhaftet und in die Manege gesperrt wurden. Abgesehen von der Ausschließung aus der Universität werden sie nach dem allgemeinen Gesetz bestraft.
15. Febr. Friedrichstadt. Bei den Stadtverordnetenwahlen werden außer einem Russen lauter Letten gewählt. In die Wählerliste waren 109 Personen aufgenommen, darunter 72 Letten, 4 Russen, 3 Polen und 30 Deutsche; die Beteiligung an der Wahl war eine sehr rege — bei der Hauptwahl wurden 84 Stimmen abgegeben, — die Agitation vorher noch reger gewesen. Die Stadtverordnetenversammlung bestand bisher aus 12 Letten, 5 Deutschen, 2 Russen und 2 vom Gouverneur designirten Juden; das Stadthaupt war ein Deutscher,

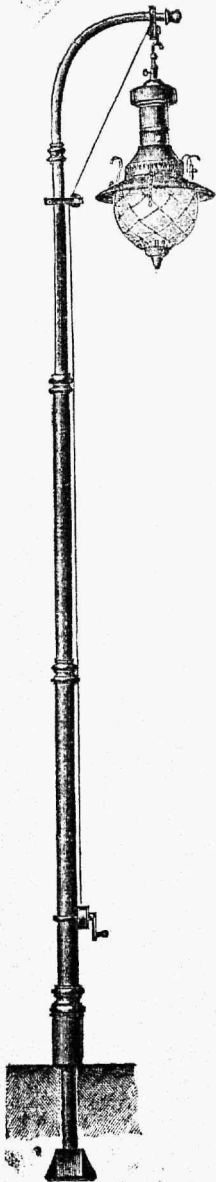
die beiden Stadträte waren Letten, der Stadtsekretär ein Deutscher.

Wolmar erfreute sich in den letzten vier Jahren nach Verdrängung des deutschen Elements einer rein lettischen Stadtvertretung; bei den diesjährigen Wahlen spalteten sich die lettischen Wähler in eine gemäßigte und eine radikale Gruppe, von denen die erste die Oberhand gewann und sechs Vertreter des Deutschtums in die Stadtverordnetenversammlung wählte.

16. Febr. Walk. Bei der Wahl des Stadtamts zeigt sich eine entschiedene gegenseitige Animosität bei den estnischen und lettischen Stadtverordneten. Jede Nationalität hat je zwölf Sitze, die fünf Russen geben den Ausschlag, und zwar zu Gunsten der Esten, die sich hier wie im Allgemeinen in ihren Ansprüchen auf Teilnahme am Regiment bisher maßvoller zeigen als die Letten. Zum Stadthaupt wird ein Este Märtson gewählt, zu Stadträten ein Este und ein Russe.

Nach dem „Walk. Anz.“ hat das für die Letten ungünstige Wahleresultat seinen Grund darin, daß die lettischen Führer bei den Stadtverordnetenwahlen die tüchtigsten Vertreter der lettischen Nationalität von der Wahl ausgeschlossen hatten, und zwar, weil sie der früheren Stadtverwaltung, in der auch das deutsche Element vertreten war, angehört hatten!

16. Febr. Der „Reg.-Anz.“ veröffentlicht eine Mitteilung über eine bemerkenswerte Ausschreitung von Sektirern, die im Dorfe Pawlowki, Kreis Ssumy des Gouvernements Charkow, am 16. Sept. v. J. in einer Anzahl von mehr als 100 Personen nach Vertreibung der Polizei eine orthodoxe Kirche stürmten und den Altar, sämtliche Heiligenbilder und Rükengeräte zerbrachen und zerstörten. Bei der zweiten Kirche, zu der sich nun wandten, verprügelten sie den Priester und seine Begleiter, wurden aber an der Demolierung der Kirche durch die orthodoxe Bauerschaft verhindert, die inzwischen aufgeboten worden war und der Sektierer nach erbittertem Widerstande Herr wurde; einer von den Sektirern erlag am nächsten Tage seinen Verletzungen, 42 wurden verwundet. Der Prozeß gegen 68 angeklagte Sektierer wurde vor dem Charkower Gerichtshof unter Hinzuziehung von Repräsentanten der Stände und Ausschluß der Deffentlichkeit verhandelt; 46 Angeklagte wurden zum Verlust aller Rechte und zu Zwangsarbeit auf 1 bis 15 Jahre verurteilt, 3 zu achtmonatiger Haft; zwei wurden ausgeschieden und 17 freigesprochen. Der Gerichtshof beschloß, für 30 Personen um die Umwandlung der Strafe von Zwangsarbeit in Zwangsanfiedlung bei Seiner Majestät nachzusuchen.



Washington = Licht !!!

— Unerreichte Helligkeit! Billigster Betrieb! —

Eine Lampe von 500 Gefnerkerzen verbraucht in
der Stunde $\frac{3}{8}$ Pfund Petroleum = 1,8 Kop.

Stets im Betriebe bei uns zu besichtigen.

Neueste amerikanische
Petroleum = Oefen,
vollständig geruchlos.

Dauerbrand = Oefen

für Anthracit und Coaks — verbrennen bei schwächstem Betrieb
 $\frac{1}{4}$ Pud Coaks in 24 Stunden.

Gas-, Koch- und Heizapparate
für alle Zwecke.

Reichhaltiges Lager.

Langensiepen & Co, Riga,

gr. Königstr. Nr. 32.

Telegramme: Langensiepen = Riga. — Telephon Nr. 548.

Briefe und Beiträge sind zu richten an die Redaktion der „Baltischen Monatschrift“ in Riga, große Jakobstraße 30, oder an den Herrn R. v. Stern in Jurjew (Dorpat) Quappenstraße 2.

I n h a l t.

| | Seite. |
|---|--------|
| Das erste Jahrzehnt der Universität Dorpat. Aus den Memoiren des Professors J. W. Krause. (Fortsetzung). | 361 |
| Ueber das livländische Bauerprivatrecht. Von Robert Schöler | 386 |
| Johann von Blankensfeld, Erzbischof von Riga, Bischof von Dorpat und Reval. Von Alexander Berendts | 408 |
| Litterarisches (v. Freymann, Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. — Hoff- mann, Immanuel Kant. — Jentsch, Fr. List.) | 428 |
| * * * | |
| Baltische Chronik. Vom 21. Januar bis zum 19. Febr. 1902. Redigirt von G. B. | |

Nachdruck verboten.

Für die Redaktion verantwortlich:
Herausgeber und Redakteur N. v. Tiedeöhl. Mitherausgeber R. v. Stern.

Дозволено цензурою. — Рига, 30 Мая 1902.
Druckerei der „Baltischen Monatschrift“, Riga.

PL 51 50,0

Die Gesellschaft der Landwirthe

„Selbsthilfe“

Riga, Ballstraße 2
empfiehlt ihr reichhaltiges

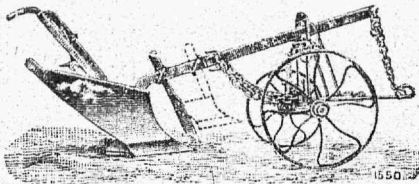
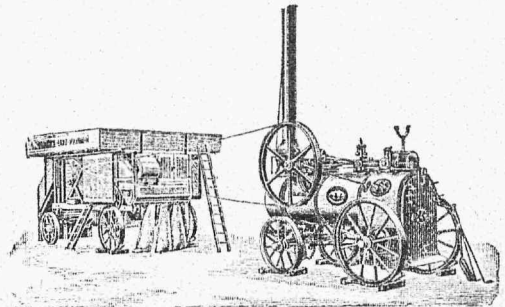
Waarenlager für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft,
im Speziellen:

Maschinen

und

Ackergeräthe.

Locomobilen u. Dreschmaschinen,
Gras- u. Getreidemäher, Garben-
binder,
Sämaschinen u. Düngerstreuer,
Pferderechen, Puzmaschinen,
Säckelmaschinen, Waagen,
Treibriemen 2c. 2c.



Pflüge, Cultivatoren, Wieseneggen,
Zickzackeggen, Federeggen, Walzen,
Pferdeschaukeln 2c. 2c.

Düngemittel.

Superphosphat
Knochenmehl
Thomasmehl
Kainit u. a. Kalisalze
Chilisaipeter
Schwefelsaures Ammoniak.

Kraftfuttermittel.

Cocostuchen
Sonnenblumtuchen
Sesamtuchen
Hans- u. Leintuchen
Trockentreber
Weizenkleie u. Malzkeime.

Klee- und Grassaaten.

Molkerei-Maschinen und -Utensilien.

Perfect-Centrifugen
von Burmeister & Wain.

Buttermaschinen, Butterknetzer,
Aufrahmgefäße aus Stahlblech
2c. 2c.

Einrichtung von Radiator-Weierceien.

Butter-Export nach England.

